

Gemeinde Ovelgönne
 Bebauungsplan 22 - 1. Änderung -

Auswertung der Anregungen, - vorgebracht im Rahmen der Beteiligung gem. §4 Abs.2 BauGB -		Abwägung / Beschlussvorschlag	
Behörde / Bürger	Datum / Eingang	Stellungnahme des Trägers, Seite	
Landkreis Werra-Marsch	18.03.2021 24.03.2021	Stellungnahme siehe Anlage Seite 1	Keine Bedenken. Es wird ein redaktioneller Hinweis zum Begründungstext (Punkt 3.2. Ausführungen zur festgesetzten Baugrenze) gegeben. Beschlussvorschlag: Zu diesem Punkt bleibt die Planung unverändert. Die Begründung wird entsprechend des Hinweises modifiziert.
LBEG Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	18.03.2021 18.03.2021	Stellungnahme siehe Anlage Seite 2-5	Keine Bedenken, die Hinweise werden bei der Planumsetzung beachtet. Beschlussvorschlag: Zu diesem Punkt bleibt die Planung unverändert.
Landwirtschaftskammer Niedersachsen	16.03.2021 17.03.2021	Stellungnahme siehe Anlage Seite 6	Keine Bedenken, die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Beschlussvorschlag: Zu diesem Punkt bleibt die Planung unverändert.
OOWV	17.03.2021 17.03.2021	Stellungnahme siehe Anlage Seite 7- 12	Keine Bedenken, die Hinweise sind bei der Planumsetzung zu beachten. Das im zugrundeliegenden Plan festgesetzte Leitungsrecht wurde durch die Planänderung nicht geändert und deckungsgleich übernommen. Beschlussvorschlag: Zu diesem Punkt bleibt die Planung unverändert.
Telekom	11.03.2021 11.03.2021	Stellungnahme siehe Anlage Seite 13	Keine Bedenken. Die Hinweise werden soweit möglich bei der Plankonkretisierung beachtet Beschlussvorschlag: Zu diesem Punkt bleibt die Planung unverändert.
Feuerwehr Gemeindebrandmeister	07.03.2021 07.03.2021	Stellungnahme siehe Anlage Seite 14-15	Keine Bedenken, die Hinweise werden bei der Planumsetzung beachtet . Ein Löschwasserbrunnen wird bereits Auflage der Baugenehmigung, die Errichtung des zweiten geforderten Löschwasserbrunnen wird die Gemeinde im Zuge ihres jährlichen Ausbauprogramms umsetzen. Beschlussvorschlag: Zu diesem Punkt bleibt die Planung unverändert.
Gemeinde Stadland	19.02.2021 04.03.2021	Stellungnahme siehe Anlage Seite 16	Die Errichtung des zweiten geforderten Löschwasserbrunnen wird die Gemeinde im Zuge ihres jährlichen Ausbauprogramms umsetzen. Keine Bedenken. Beschlussvorschlag: Zu diesem Punkt bleibt die Planung unverändert.
Polizei	03.03.2021 03.03.2021	Stellungnahme siehe Anlage Seite 17	Keine Bedenken. Beschlussvorschlag: Zu diesem Punkt bleibt die Planung unverändert.

Behörde / Bürger	Datum / Eingang	Stellungnahme des Trägers, Seite	Abwägung / Beschlussvorschlag
VBN	26.02.2021 02.03.2021	Stellungnahme siehe Anlage Seite 18	Keine Bedenken. Beschlussvorschlag: Zu diesem Punkt bleibt die Planung unverändert.
Stadt Brake	26.02.2021 26.02.2021	Stellungnahme siehe Anlage Seite 19	Keine Bedenken. Beschlussvorschlag: Zu diesem Punkt bleibt die Planung unverändert.
TenneT	25.02.2021 25.02.2021	Stellungnahme siehe Anlage Seite 20-21	Keine Bedenken. Beschlussvorschlag: Zu diesem Punkt bleibt die Planung unverändert.
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg	21.02.2021 24.02.2021	Stellungnahme siehe Anlage Seite 22	Keine Bedenken. Beschlussvorschlag: Zu diesem Punkt bleibt die Planung unverändert.
LGLN Kampfmittelbeseitigungsdienst	22.02.2021 22.02.2021 (06.04.2021 06.04.2021)	Stellungnahme siehe Anlage Seite 23-30	Keine Bedenken. Es wird ein Hinweis zur Luftbildauswertung gegeben. Aufgrund des Hinweises wurde eine Luftbildauswertung in Auftrag gegeben, als Ergebnis wurden keine Hinweise auf ein Kampfmittelvorkommen gefunden. Beschlussvorschlag: Zu diesem Punkt bleibt die Planung unverändert.
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	23.02.2021 23.02.2021	Stellungnahme siehe Anlage Seite 31-32	Keine Bedenken. Beschlussvorschlag: Zu diesem Punkt bleibt die Planung unverändert.
Bundeswehr	19.02.2021 19.02.2021	Stellungnahme siehe Anlage Seite 33-35	Keine Bedenken. Beschlussvorschlag: Zu diesem Punkt bleibt die Planung unverändert.
EWE / Netz	19.02.2021 19.02.2021	Stellungnahme siehe Anlage Seite 36-53	Keine Bedenken, die Hinweise werden bei der Planumsetzung beachtet. Beschlussvorschlag: Zu diesem Punkt bleibt die Planung unverändert.
Avacon	23.02.2021 23.02.2021	Stellungnahme siehe Anlage Seite 54 - 117	Keine Bedenken. Die weiteren Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Beschlussvorschlag: Zu diesem Punkt bleibt die Planung unverändert.

Auswertung der Anregungen , - vorgebracht im Rahmen der Beteiligung gem. §3 Abs. 2 BauGB –

Im Rahmen der Beteiligung gem. §3 Abs. 2 BauGB wurden keine Anregungen vorgebracht.

Landkreis Wesermarsch • Poggenburger Str. 15 • 26919 Brake

Landkreis
WESERMARSCH
Der Landrat

Gemeinde Ovelgönne
Rathausstraße 14
26939 Ovelgönne

ERCEGANGEN
24. März 2021
Gemeinde Ovelgönne

Es berät Sie: Frau von Wedel
Zimmer: EWE 2-04
Durchwahl: 298
oder Zentrale: 04401 927-0
Fax: 04401 92799-298
E-Mail: iris.vonwedel@lkbra.de
AZ: 61.51.10.03-OVL-B.22-1-2021
Brake, den 18.03.2021

Städtebau – Bauleitplanung

Bebauungsplan Nr. 22, 1. Änderung „Gewerbegebiet Großenmeer“

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB i.V.m. § 13a BauGB
Ihr Schreiben vom 16.02.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum vorgelegten Planentwurf bestehen keine Bedenken.

Aus der Planzeichnung geht hervor, dass die östliche Baugrenze von derzeit 13 m auf 7 m zur Geltungsbereichsgrenze verschoben werden soll. Ich bitte um redaktionelle Korrektur der Maßangabe unter Ziffer 3.2 der Begründung.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.

Iris von Wedel

Iris von Wedel

Anlagen: überzählige Planunterlagen

Dienstgebäude:
Poggenburger Str. 15
26919 Brake

Telefax:
04401 3471

Sprechzeiten:
Mo. – Fr. 8.30 – 12.00 Uhr
Mo. – Do. 14.00 – 15.30 Uhr
und nach Vereinbarung

Internet: www.landkreis-wesermarsch.de

Kontoverbindung:
Landessparkasse zu Oldenburg (BLZ 280 501 00) 060-400 579
IBAN: DE17 2805 0100 0060 400579 · BIC: BRLA DE 21 LZ0

Meyer, Holger

Von: toeb-beteiligung@lbeg.niedersachsen.de
Gesendet: Donnerstag, 18. März 2021 14:35
An: Meyer, Holger
Betreff: Antwort (Az. TOEB.2021.02.00220) zum Vorhaben Ovelgönne, 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 22
Anlagen: Stellungnahme.TOEB.2021.02.00220.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,
anbei erhalten Sie unsere Stellungnahme zum Vorhaben:

1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 22 (Bebauungsplan der Innenentwicklung), Gewerbegebiet Großenmeer

Bitte beachten Sie für zukünftige Beteiligungen des LBEG die folgenden Hinweise:

Für Stellungnahmen zu Planungsvorgängen, die als Träger öffentlicher Belange (TöB) abgegeben werden, verwendet das LBEG einen digitalen Bearbeitungsablauf. Um diesen Bearbeitungsablauf effizient zu gestalten und Verfahren fristgerecht bearbeiten zu können, sind folgende Punkte zu beachten:

1. Zur Beteiligung des LBEG als Träger öffentlicher Belange (TöB) ist ausschließlich die E-Mail-Adresse toeb-beteiligung@lbeg.niedersachsen.de zu nutzen.
2. Bitte verwenden Sie an erster Stelle im Betreff das Stichwort „TÖB:“, gefolgt von der genauen Bezeichnung Ihres Planungsverfahrens.
3. Alle zum Verfahren gehörenden Unterlagen sind ausschließlich digital bereitzustellen. Das LBEG favorisiert und verwendet nach Vorgabe des IT-Planungsrates für Pläne das Format X-Plan GML.
4. Sollen die zum Verfahren gehörenden Unterlagen auf Ihrer Webseite heruntergeladen werden, stellen Sie alle notwendigen Unterlagen in einer zip-Datei mit georeferenzierten Planungsflächen möglichst als X-Plan oder hilfsweise in einem anderen gängigen Geodatenformat bereit. Wir benötigen möglichst einfach strukturierte GIS-Dateien (Punkt, Linie, Fläche) ohne detaillierte Planzeichnung. Wenn es sich um eine flächenhafte Geometrie handelt, stellen Sie uns z.B. bitte möglichst nur den räumlichen Geltungsbereich (Umringspolygon) des Planvorhabens zur Verfügung. Achten Sie in ihrem Anschreiben unbedingt auf eine exakte und aktuelle Verlinkung!
5. Bei erneuter Vorlage oder Beteiligung sind Veränderungen der bisherigen Planung eindeutig zu kennzeichnen, z.B. als Planungsänderungsliste.
6. Sämtliche digitalen Daten werden ausschließlich für die Erstellung der TöB-Stellungnahmen im LBEG verwendet.
7. Weitere Informationen finden Sie unter Raumplanung und Bauvorhaben auf der Internetseite des LBEG.

Mit freundlichen Grüßen

Cendric Bleischwitz



Landesamt für Bergbau,
Energie und Geologie

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Postfach 51 01 53, 30631 Hannover

per e-mail

Bearbeitet von Cendric Bleischwitz

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
11.02.2021

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
TOEB.2021.02.00220

Durchwahl
+49 (0)511 643 3924

Hannover
18.03.2021

E-Mail
toeb-beteiligung@lbeg.niedersachsen.de

1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 22 (Bebauungsplan der Innenentwicklung), Gewerbegebiet Großenmeer

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

Boden

Entsprechend den Daten des LBEG sind die Böden empfindlich gegenüber Bodenverdichtung (siehe Auswertungskarte „Gefährdung der Bodenfunktionen durch Bodenverdichtung“ auf dem [NIBIS Kartenserver](#)). Verdichtungen sind durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden – zum Schutz und zur Minderung der Beeinträchtigungen des Bodens.

Aus bodenschutzfachlicher Sicht geben wir einige allgemeine Hinweise zu den Maßnahmen der Vermeidung und Verminderung von Bodenbeeinträchtigungen. Vorhandener Oberboden sollte aufgrund §202 BauGB vor Baubeginn schonend abgetragen und einer ordnungsgemäßen Verwertung zugeführt werden. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (v.a. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau -Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial). Um dauerhaft negative Auswirkungen auf die von Bebauung freizuhaltenden Bereiche zu vermeiden, sollte der Boden im Bereich der Bewegungs-, Arbeits- und Lagerflächen durch geeignete Maßnahmen (z.B. Überfahrungsverbotzonen, Baggermatten) geschützt werden. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden in Bodenmieten sollte ortsnahe, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung geschützt vorgenommen werden (u.a. gemäß DIN 19639). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden werden. Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sollten Stahlplatten oder Baggermatten zum Schutz vor mechanischen Belastungen ausgelegt werden. Besonders bei diesen Böden sollte auf die Witterung und den Feuchtegehalt im Boden

Dienstgebäude
GEOZENTRUM HANNOVER
Stilleweg 2
30855 Hannover
Verkehrsanbindung
Stadtbahnlinie 7 bis Pappelwiese

Telefon
0511 643-0
Telefax
0511 643-2304
E-Mail
Poststelle@lbeg.niedersachsen.de
Internet
<http://www.lbeg.niedersachsen.de>

Bankverbindung
Nord/LB
IBAN: DE 84 2505 0000 0106 0223 95
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H XXX

Steuernummer
Steuernummer beim Finanzamt Hannover Nord:
25/202/29467
USt. - ID- Nummer:
DE 811289759

- 2 -

geachtet werden, um Strukturschäden zu vermeiden. Der [Geobericht 28 „Bodenschutz beim Bauen“](#) des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema.

Laut den Datengrundlagen des LBEG kommen im Plangebiet sulfatsaure Böden der niedersächsischen Küstengebiete vor.

Tiefenbereich	Inhalt	Massnahme
0-2 m	kalkhaltiges toniges Material, z.T. mit erhöhten Schwefelgehalten	Erkundung bei begründeten Hinweisen im Bodenprofil wie schwarzes Eisensulfid, Jarosit und/oder Eisenausfällungen (Feststellung durch bodenkundliches Fachpersonal) oder bei gehemmtem Pflanzenwachstum

Sulfatsaure Böden können zu bedeutenden Problemen bei Bauvorhaben führen. Ursache dieser Probleme sind hohe, geogen bedingte Gehalte an reduzierten anorganischen Schwefelverbindungen (v. a. Eisensulfide wie Pyrit) in den Böden. Probleme treten dann auf, wenn diese z.B. im Rahmen von Bauvorhaben entwässert und/oder das Material aus dem natürlichen Verbund herausgenommen wird. Bei der daraus resultierenden Belüftung des Bodens bzw. des Bodenmaterials wird Pyrit oxidiert und erhebliche Mengen an Sulfat und Säure (bis pH < 4 im Boden) werden freigesetzt. Durch die Entwässerung und Umlagerung sulfatsaurer Böden ergeben sich erhebliche Gefährdungspotenziale für Boden, Wasser, Flora, Fauna und Bauwerke.

Wir weisen auf die erschienenen LBEG Veröffentlichungen „Sulfatsaure Böden in niedersächsischen Küstengebieten“ [Geofakten 24](#) und „Handlungsempfehlungen zur Bewertung und zum Umgang mit Bodenaushub aus (potenziell) sulfatsauren Sedimenten“ [Geofakten 25](#) hin. Zudem liegt der Erlass „Umlagerung von potentiell sulfatsauren Aushubmaterialien im Bereich des niedersächsischen Küstenholozäns“ (RdErl. d. MU vom 12.02.2019) vor. In diesen Unterlagen werden Hinweise für das Vor-Ort-Management gegeben sowie Möglichkeiten zum Umgang mit potentiell sulfatsaurem Aushubmaterial aufgezeigt. Unsere Auswertungskarten können auf dem [NIBIS Kartenserver](#) eingesehen werden.

Hinweise

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den [NIBIS-Kartenserver](#). Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und

- 3 -

Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.

Cendric Bleischwitz

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig

EINGEGANGEN
 17. März 2021
 Gemeinde Ovelgönne

Landwirtschaftskammer Niedersachsen • Hermann-Ehlers-Str. 15 • 26160 Bad Zwischenahn

Bezirksstelle Oldenburg-Nord
 Wehnen
 Hermann-Ehlers-Str. 15
 26160 Bad Zwischenahn
 Telefon: 0441 34010-0
 Telefax: 0441 34010-171

Gemeinde Ovelgönne
 Rathausstr. 14
 26939 Ovelgönne

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Ansprechpartner in	Durchwahl	E-Mail	Datum
II-Hr. Meyer	BRA-2021001-Hue	Frau Hübner	-159	Winnie.Huebner@lwk-niedersachsen.de	16.03.2021

Stellungnahme der Bezirksstelle Oldenburg-Nord der Landwirtschaftskammer Niedersachsen zur Bauleitplanung der Gemeinde Ovelgönne;

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 (Bebauungsplan der Innenentwicklung), Gewerbegebiet Großenmeer

Hier: Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Ihr Schreiben vom 16.02.2021, Posteingang 19.02.2021

Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Oldenburg-Nord

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der o.g. Bauleitplanung der Gemeinde Ovelgönne nehmen wir als Träger öffentlicher Belange – Landwirtschaft – wie folgt Stellung:

Landwirtschaftliche Belange werden u.E. durch die geplante Änderung der Festsetzungen innerhalb des Gewerbegebietes (abweichende Bauweise, Erweiterung des überbaubaren Bereichs) nicht berührt. Es sind keine Ausgleichsmaßnahmen zu leisten und es werden somit auch keine landwirtschaftlichen Flächen außerhalb des Plangebietes für externe Kompensationsmaßnahmen beansprucht.

Wir weisen ergänzend darauf hin, dass sich westlich an das Plangebiet angrenzend ein land- und forstwirtschaftliches Betriebsgebäude sowie eine Landschlachtereie befinden (Gildestr. 6) und Tierhaltung betrieben wird, die evtl. Geruchsimmissionen im Plangebiet verursachen kann.

Aus landwirtschaftlicher Sicht werden ansonsten keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorgebracht.



Winnie Hübner
 Fachgruppe 2

Meyer, Holger

Von: Sylvia Höcker <hoecker@oowv.de>
Gesendet: Mittwoch, 17. März 2021 10:07
An: Mailverteiler_OV_Info; Meyer, Holger
Cc: Elsfleth Betriebsstelle; Olaf Sonnenschein
Betreff: Stellungnahme des OOWV zum Bbp Nr. 22, Ovelgönne, Gewerbegebiet Großenmeer
Anlagen: TW_Ovelgoenne_Grossenmeer_Gewerbegebiet_1_Aenderung_Bbp_Nr_22.pdf;
AW_Ovelgoenne_Grossenmeer_Gewerbegebiet_1_Aenderung_Bbp_Nr_22.pdf; 20210223
_Stellungnahme Ovelgönne, Großenmeer, Gewerbegebiet, 1. Änderung, Bbp Nr. 22.pdf

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag

Sylvia Höcker
Leitungswesen

OOWV
Georgstr. 4
26919 Brake

Tel: 04401/916-265
Fax: 04401/916-35265
E-Mail: hoecker@oowv.de
Web: www.oowv.de



OOWV · Georgstraße 4 · 26919 Brake

Gemeinde Ovelgönne
Herr Meyer
Rathausstraße 14
26939 Ovelgönne

Ihre Ansprechpartnerin
Sylvia Höcker
AP-LW-AWN – 03/R5/21/Hö
Tel. 04401 916-265
Fax 04401 916-35265
hoecker@oowv.de
www.oowv.de

16. März 2021

**Bauleitplanung der Gemeinde Ovelgönne;
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 22 „Gewerbegebiet Großenmeer“
Ihr Schreiben vom 16.02.2021 – II -**

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Meyer,

wir nehmen zu der oben genannten Bauleitplanung zu folgenden Punkten Stellung:

1. Trinkwasser

2. Schmutzwasser

1. Trinkwasser

Im Bereich des Bebauungsgebietes befindet sich eine Versorgungsleitung DN 140 PVC des OOWV sowie Hausanschlussleitungen. Diese dürfen weder durch Hochbauten noch durch eine geschlossene Fahrbahndecke, außer in Kreuzungsbereichen, überbaut werden.

Das ausgewiesene Planungsgebiet muss durch die bereits vorhandenen Versorgungsanlagen als teilweise erschlossen angesehen werden. Sollte eine Rohrnetzerweiterung notwendig sein, werden wir diese auf der Grundlage der AVB Wasser V des OOWV durchführen. Ob und in welchem Umfang eine Erweiterung erfolgt, muss rechtzeitig gemeinsam festgelegt werden.

Bei der Erstellung von Bauwerken sind gemäß DVGW Arbeitsblatt W 400-1 Sicherheitsabstände zu den Versorgungsleitungen einzuhalten. Außerdem weisen wir darauf hin, dass die Versorgungsleitungen nicht mit Bäumen überpflanzt werden dürfen. Um für die Zukunft sicherzustellen, dass eine Überbauung der Leitungen nicht stattfinden kann, werden Sie gebeten, ggf. für die betroffenen Leitungen ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht einzutragen.



Um Beachtung des DVGW Arbeitsblattes W 400-1 wird gebeten.

Im Hinblick auf den der Gemeinde obliegenden Brandschutz (Grundschutz) weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass die Löschwasservorhaltung kein gesetzlicher Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgung ist. Die öffentliche Wasserversorgung als Aufgabe der Daseinsvorsorge wird durch die gesetzlichen Aufgabenzuweisungen des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) nicht berührt, sondern ist von der kommunalen Löschwasserversorgungspflicht zu trennen.

Eine Pflicht zur vollständigen oder teilweisen Sicherstellung der Löschwasserversorgung über das öffentliche Wasserversorgungsnetz (leitungsgebunden) besteht durch den OOWV nicht. Da unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung unterschiedliche Richtwerte für den Löschwasserbedarf bestehen (DVGW-Arbeitsblatt W 405), ist frühzeitig beim OOWV der mögliche Anteil (rechnerischer Wert) des leitungsgebundenen Löschwasseranteils zu erfragen, um planungsrechtlich die Erschließung als gesichert anerkannt zu bekommen.

Evtl. Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden.

2. Schmutzwasser

Im Bereich bzw. an das Baugebiet angrenzend befinden sich Entsorgungsleitungen des OOWV.

Das ausgewiesene Planungsgebiet kann im Rahmen einer erforderlichen Kanalnetzerweiterung an unsere zentrale Schmutzwasserentsorgung angeschlossen werden.

Falls ein Pumpwerk aus geodätischer Sicht benötigt wird, muss der Standort unter Berücksichtigung der StVO und Zufahrt für Spül- und Wartungsfahrzeuge ausgewählt werden.

Ein Schutzstreifen, der rechts und links parallel zur Abwasserleitung verläuft, darf nicht überbaut werden oder unterirdisch mit Hindernissen (z.B. Versorgungsleitungen) versehen werden. Bepflanzungen oder Anschüttungen dürfen nicht in die Schutzstreifentrasse der Abwasserleitung hineinwachsen bzw. hineinragen.

Bepflanzungen mit Bäumen müssen einen Abstand von mindestens 2,5 m von der Abwasserleitung haben. Alle Schächte müssen zur Durchführung von Inspektions-, Reinigungs- und Unterhaltungsmaßnahmen anfahrbar bleiben.

Auf die Einhaltung der z. Z. gültigen DIN-Normen, der ATV-Richtlinien und der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen des OOWV für die Abwasserbeseitigung (AEB) wird hingewiesen.

Die Änderung des Baugebietes Nr. 22 „Gewerbegebiet Großenmeer“ beinhaltet die Errichtung einer Abstellhalle für Reisemobile und Erweiterung des Betriebsleitergebäudes.

gemeinsam · nachhaltig · transparent



Da ausschließlich Sozialabwässer anfallen werden, bedarf es keiner Abwasservorbehandlungsanlage.

Wird das Baugebiet durch einen Privatinvestor erschlossen, muss dieser rechtzeitig mit dem OOWV einen Erschließungsvertrag abschließen.

Evtl. Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden.

Die Einzeichnung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen in den anliegenden Plänen ist nicht maßstäblich. Die genaue Lage gibt Ihnen Dienststellenleiter Herr Jüchter von unserer Betriebsstelle in Elsfleth, Tel.-Nr.: 04404-961111, in der Örtlichkeit an.

Nach endgültiger Planfassung und Beschluss als Satzung wird um die Ausfertigung eines genehmigten Bebauungsplanes in digitaler Form gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

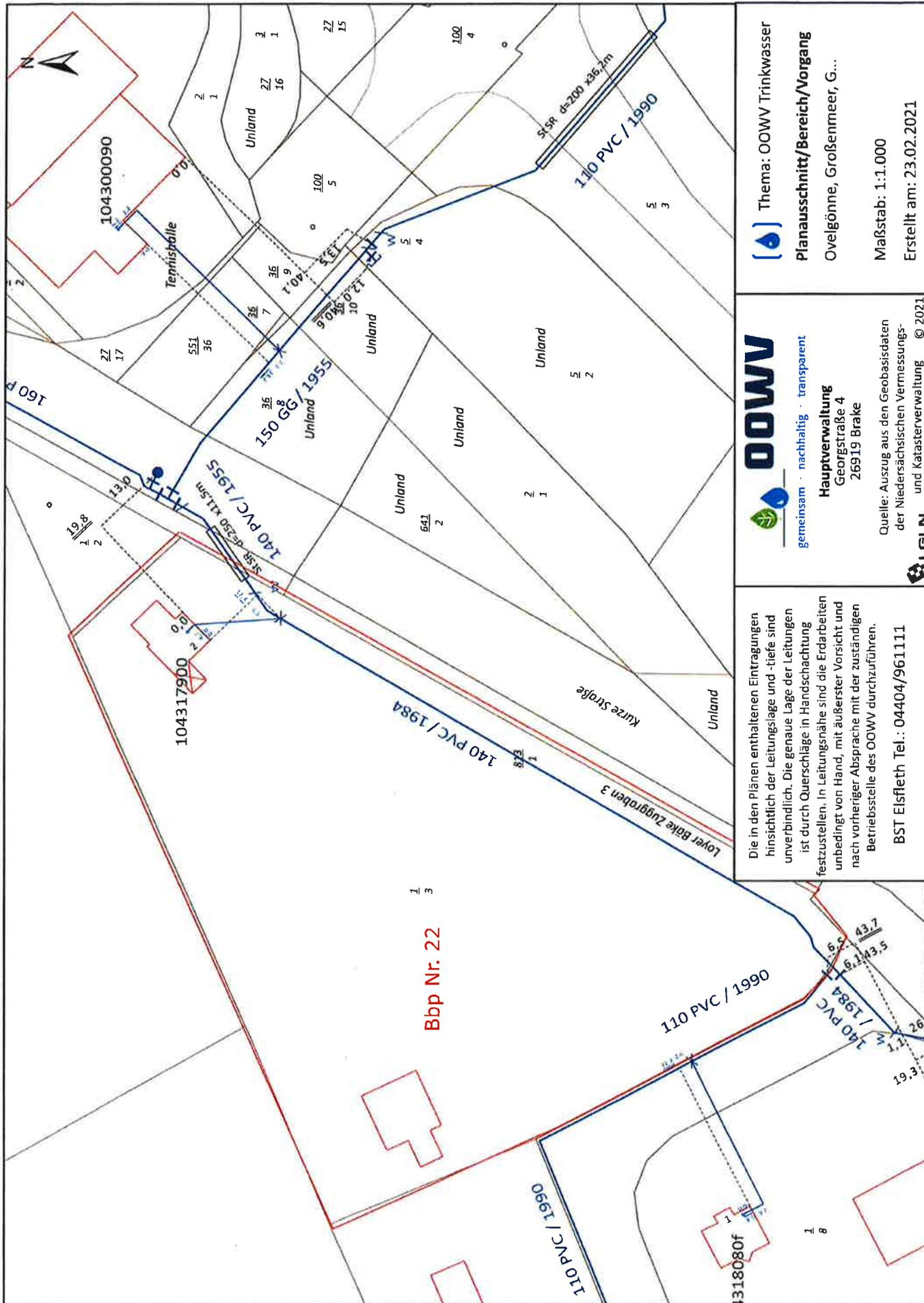
**Sylvia
Höcker**

Digital signiert von Sylvia Höcker
DN: cn=Sylvia Höcker, c=DE,
o=Leitungswesen, ou=AP-LW-
AV&N, email=hoecker@oowv.de
Datum: 2021.03.17 10:00:52
v01100

Sachbearbeiterin

Anlage

2 Pläne Maßstab 1: 1.000



Thema: OOWW Trinkwasser
Planausschnitt/Bereich/Vorgang
 Ovelgönne, Großenmeer, G...
Maßstab: 1:1.000
Erstellt am: 23.02.2021

OOWW
 gemeinsam · nachhaltig · transparent
Hauptverwaltung
 Georgstraße 4
 26919 Brake

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2021

LGLN

Die in den Plänen enthaltenen Eintragungen hinsichtlich der Leitungslage und -tiefe sind unverbindlich. Die genaue Lage der Leitungen ist durch Querschnitte in Handschachtung festzustellen. In Leitungsnähe sind die Erdarbeiten unbedingt von Hand, mit äußerster Vorsicht und nach vorheriger Absprache mit der zuständigen Betriebsstelle des OOWW durchzuführen.

BST Eilsfleth Tel.: 04404/961111

Meyer, Holger

Von: Christian.Diedrich@telekom.de
Gesendet: Donnerstag, 11. März 2021 12:12
An: Meyer, Holger
Betreff: Ovelgönne, BPlan Nr. 22 "Gewerbegebiet Großenmeer" 1.Änderung nach §4(2) BauGB; Ihr Schreiben vom 16.02.2021; Dazu Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Meyer,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Die Telekom hat bezüglich der o. g. Bauleitplanung derzeit weder Anregungen noch Bedenken.

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen
Christian Diedrich

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH
Technische Infrastruktur Niederlassung Nord
PTI 12
Betrieb
Bauleitplanung
Christian Diedrich
Hannoversche Str. 6 -8, 49084 Osnabrück
+49 541 333 6107 (Tel.)
0151 76995700 (Mobil.)
E-Mail: Christian.Diedrich@telekom.de

Meyer, Holger

Von: Torsten Schattschneider <GBMOvelgoenne@t-online.de>
Gesendet: Sonntag, 7. März 2021 20:27
An: Meyer, Holger
Cc: Janßen, Dennis; Dwehus, Holger
Betreff: Bebauungsplan Nr.22
Anlagen: 2021.03.06 Neubau Halle für Wohnmobile in Großenmeer.pdf

Hallo Holger,
für den Bebauungsplan Nr. 22 sende ich meine Stellungnahme.
Ich wünsche Dir eine schöne Woche

Mit freundlichen Grüßen

Torsten Schattschneider
Gemeindebrandmeister
Freiwillige Feuerwehr
Gemeinde Ovelgönne

Neuer Hamm 25 - 26939 Ovelgönne
Tel.: 04401-704545
Mobil: 0170-8365181
Mail: gbmoveelgoenne@t-online.de

Diese E-Mail enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten diese E-Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser E-Mail ist nicht gestattet.



Gemeinde Ovelgönne

Torsten Schattschneider • Neuer Hamm 25 • 26939 Ovelgönne

Der Gemeindebrandmeister

Gemeinde Ovelgönne
Bauamtsleiter
Holger Meyer
Rathausstraße 25

26939 Ovelgönne

Neuer Hamm 25
26939 Ovelgönne
Telefon: 04401/704545
Telefax: 04401/930228
Mobil: 0170/8365181
EMail:GBMOvelgoenne@t-online.de

Stellungnahme zur 1. Änderung des Bebauungsplan Nr.22

Lieber Holger,

mit der geplanten Errichtung einer Abstellhalle für Reisemobile, ist es aus meiner Sicht ein Ausbau der Löschwasserversorgung erforderlich. Die vorhandene Löschwasserversorgung in dem Gewerbegebiet wird nur über Unterflurhydranten sichergestellt. Der nächste Löschwasserbrunnen ist bei der Zufahrt der Zimmerei Röben (An der Waage). Die Zuführung von Löschwasser aus dieser Entnahmestelle erfordert einen größeren personellen und materiellen Aufwand. Die Querung über die Meerkircher Straße bindet langfristig Personal (Absicherung der Schlauchbrücken).

Die Erfahrung aus Einsätzen der Vergangenheit hat uns gezeigt, dass die Unterflurhydranten für eine massive Brandbekämpfung nicht ausreichen.

Bei der möglichen Brandlast (ca. 56 Wohnmobile), ist für eine effektive Brandbekämpfung der Halle, eine Errichtung von zwei Löschwasserbrunnen mit einer Leistungsfähigkeit von je 1.600 L/min erforderlich. Die Errichtung sollte wegen Strahlungswärme nicht direkt im Nahbereich der Halle erfolgen. Für eine Standortbestimmung stehe ich gerne unterstützend zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß

Torsten Schattschneider
Gemeindebrandmeister

Gemeinde Stadland, Am Markt 1, 26935 Stadland

Gemeinde Ovelgönne
 Herr Meyer
 Rathausstraße 14

 26939 Ovelgönne

EINGEGANGEN

- 4. März 2021

Gemeinde Ovelgönne

Gläubiger-ID: DE66GST00000266986

Fachbereich II
- Bauverwaltung -

Sprechzeiten: Mo. - Fr.: 8.00 - 12.00 Uhr
 Do.: 14.00 - 17.00 Uhr

Ihr Gesprächspartner: Tel.-Durchwahl / Zimmer-Nr.:
 Herr Müller 8915 30

Unser Zeichen: Mü/Ki Datum: 19.02.2021

Ihr Zeichen: II Herr Meyer Datum: 16.02.21

Bauleitplanung;

1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 22 (Bebauungsplan der Innenentwicklung), Gewerbegebiet Großenmeer

hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB sowie Durchführung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 13 a, § 13 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrter Herr Meyer,

wir nehmen Bezug auf die o. g. Bauleitplanung Ihrer Gemeinde und teilen Ihnen hierzu mit, dass die Belange der Gemeinde Stadland hiervon nicht berührt werden.

Mit freundlichen Grüßen
 Im Auftrag



(Müller)
 Bauverwaltung

Meyer, Holger

Von: PI Delmenhorst/OL-Land/Wesermarsch (funktional) - Delmenhorst
Sachgebiet Verkehr <verkehr@pi-del.polizei.niedersachsen.de>
Gesendet: Mittwoch, 3. März 2021 16:10
An: Meyer, Holger
Cc: PI Delmenhorst/OL-Land/Wesermarsch (funktional) - Delmenhorst
Sachgebiet Verkehr
Betreff: Bauleitplanung; 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 22 - Gewerbegebiet
Großenmeer

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum jetzigen Zeitpunkt bestehen von polizeilicher Seite keine Bedenken gegen die Planungen.

Gerne können Sie Ihre Korrespondenz künftig digital an uns richten.

Unsere Adressen sehen Sie in der Unterschrift dieser E-Mail.

Mit freundlichen Grüßen

Alexander Huber

Polizeihauptkommissar
Sachgebiet Einsatz und Verkehr
Polizeiinspektion Delmenhorst/Oldenburg-Land/Wesermarsch
Marktstraße 6-7
27749 Delmenhorst

Tel.: PHK Huber 04221/1559-151
Frau Segeth 04221/1559-153
Frau Hillmann 04221/1559-154
Frau Wozniak 04221/1559-158

In Verkehrsangelegenheiten nutzen Sie bitte keine persönlichen Mailkonten, sondern die Emailadresse:
verkehr@pi-del.polizei.niedersachsen.de für allgemeine Verkehrsangelegenheiten und den LK Wesermarsch
genehmigungen-del@pi-del.polizei.niedersachsen.de für das Stadtgebiet Delmenhorst
genehmigungen-wdh@pi-del.polizei.niedersachsen.de für den LK Oldenburg

 **Bitte denken Sie an die Umwelt, bevor Sie diese Nachricht ausdrucken.**





Verkehrsverbund
Bremen/Niedersachsen

VBN · Am Wall 165–167 · 28195 Bremen

Gemeinde Ovelgönne
Herrn Meyer
Rathausstraße 14
26939 Ovelgönne

EINGEGANGEN

am 2. März 2021

Gemeinde Ovelgönne

Verkehrsverbund
Bremen/Niedersachsen GmbH (VBN)
Am Wall 165–167
28195 Bremen
Haltestelle: Bremen Schlüsselkorb
Tel.: 0421/59 60-0
Fax: 0421/59 60-199
E-Mail: info@vbn.de
Internet: www.vbn.de
VBN-24h-Serviceauskunft: 0421/59 60 59

Ihre Zeichen/Nachricht	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Telefon	Fax	E-Mail	Datum
II	Ovelgönne_B-Plan22 Stellung	Andrea Beu	-184	-199	beu@vbn.de	26.02.2021

Bauleitplanung

1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 22 (Bebauungsplan der innenentwicklung), Gewerbegebiet Großenmeer

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und Abstimmung mit Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB sowie Durchführung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. BauGB in Verbindung mit § 13 a, § 13 Abs. 2 BauGB hier: Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Meyer,

wir haben keine Bedenken bezüglich der oben genannten Planungen. Die Belange des öffentlichen Personennahverkehrs werden durch die Änderungen in den Festsetzungen nicht berührt.

Mit freundlichen Grüßen

i. V. Beu
Anja Behrmann
(Bereichsleiterin Verkehrsangebot)

i. A. Andrea Beu
Andrea Beu
(Verkehrsangebot)

Ovelgönne_B-Plan22_Stellungnahme.docx

Sitz der Gesellschaft
Bremen

Vorsitzender des
Aufsichtsrates
Hans Joachim Müller

Geschäftsführer
Rainer Counen

Registergericht
Amtsgericht Bremen
HRB 17148

USt-IdNr.: DE185129339
Steuer-Nr. 60/132/10452
Finanzamt Bremen-Mitte

Bankverbindung
Sparkasse Bremen
IBAN: DE25 2905 0101 0001 0329 29
SWIFT-BIC: SBREDE22

Meyer, Holger

Von: Hinrichs, Rainer <hinrichs@brake.de>
Gesendet: Freitag, 26. Februar 2021 08:00
An: Meyer, Holger
Betreff: Bebauungsplan Nr. 22, 1. Änderung (Gemeinde Ovelgönne); Stellungnahme Stadt Brake (Unterweser)

Sehr geehrte Damen und Herren,
 sehr geehrter Herr Meyer,

mit Schreiben vom 16.02.2021, hier eingegangen am 18.02.2021, hatten Sie der Stadt Brake (Unterweser) die Unterlagen zur Bauleitplanung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 (Gewerbegebiet Großenmeer) zwecks Stellungnahme im Zuge der Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB bis zum 24.03.2021 übersandt.

Nach Prüfung und Wertung der beabsichtigten Bauleitplanung bestehen keine Bedenken gegen die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 (Gewerbegebiet Großenmeer).

Mit freundlichen Grüßen
 Im Auftrag
 Hinrichs

Stadt Brake (Unterweser)

Rainer Hinrichs

Leiter Fachbereich 60
 Schrabberdeich 1
 26919 Brake (Unterweser)

Telefon: +49 (0)4401 102-263
 Fax: +49 (0)4401 102-282
 E-Mail: hinrichs@brake.de
 Internet: www.brake.de

Diese E-Mail ist nur für die adressierte Person bzw. Firma bestimmt. Sie kann vertrauliche bzw. rechtlich geschützte Informationen enthalten. Jede Weiterleitung, Verbreitung oder Verwendung durch andere Personen als den beabsichtigten Empfänger ist untersagt. Falls Sie diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, nehmen Sie bitte unverzüglich Kontakt mit dem Absender auf und löschen Sie sie von Ihrem Computer.

This message is intended only for the use of the individual or entity to which it is addressed, and may contain information that is privileged, confidential and exempt from disclosure under applicable law. If the reader of this message is not the intended recipient, or the employee or agent responsible for delivering the message to the intended recipient, we hereby give notice that any dissemination, distribution or copying of this communication is strictly prohibited. If you have received this message in error, please delete the message and notify us immediately.

Aufgrund der im Umlauf befindlichen Schadsoftware werden bei der Stadt Brake (Unterweser) eingehende E-Mails mit Office Dateien blockiert.

Wir bitten um Verständnis für diese datensicherheitstechnische Maßnahme.

Meyer, Holger

Von: TenneT Lehrte-GSG-TLL-Sekretariat <TLL-Sekretariat@tennet.eu>
Gesendet: Donnerstag, 25. Februar 2021 15:22
An: Meyer, Holger
Cc: TenneT Fremdplanung ZN
Betreff: Stellungnahme Lfd.-Nr.: 21-000283, 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 22 (Bebauungsplan der Innenentwicklung), Gewerbegebiet Großenmoor 21-000283.pdf
Anlagen:

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Auftrag von Herrn Wicker übersende ich Ihnen unsere Stellungnahme. **Für Rückfragen zu unserem Schreiben wenden Sie sich bitte ausschließlich an die dort genannten Kontaktdaten.**

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass bis auf Weiteres die Stellungnahmen zu Anfragen im Bereich der Fremd- und Bauleitplanung ausschließlich digital (per E-Mail) versandt werden, damit Sie diese auch während der Corona-Krise fristgerecht erhalten.

Mit freundlichen Grüßen / Kind regards / Met vriendelijke groeten

Adriane Eggers

Assistance

Grid Field Operations Germany | Execution Transmission Lines

T +49 (0)5132 89-2312
F +49 (0)5132 89-2343
M +49 (0)160 97283904
E adriane.eggers@tennet.eu
www.tennet.eu

TenneT TSO GmbH
 Eisenbahnlängsweg 2 a
 31275 Lehrte



Vorsitzende des Aufsichtsrats: Manon van Beek
Geschäftsführung: Maarten Abbenhuis, Otto Jager, Tim Meyerjürgens
Sitz der Gesellschaft: Bayreuth **AG Bayreuth:** HRB 4923

Bitte denken Sie vor dem Ausdruck dieser E-Mail an die Umwelt



TenneT TSO GmbH, Eisenbahnlängsweg 2 a, 31275 Lehrte
per E-Mail: h.meyer@ovelhoenne.de

Gemeinde Ovelgönne
Rathausstraße 14
26939 Ovelgönne

DATUM	25.02.2021
NAME	Markus Wicker
TELEFONNUMMER	+49 5132 89-6564
E-MAIL	fremdplanung-zh@tennet.eu
SEITE	1 von 1

Lfd.-Nr.: 21-000283

220-kV-Leitung Farge – Conneforde (LH-14-201) Mast 042 – 043

1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 22 (Bebauungsplan der Innenentwicklung), Gewerbegebiet
Großenmeer

Hier: Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
und Abstimmung mit Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB sowie Durchführung der
öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 13 a, § 13 Abs. 2 BauGB

Ihr Schreiben vom 16.02.2021

Ihr Zeichen: II

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der Entfernung zu unserer nördlich verlaufenden Höchstspannungsfreileitung bestehen von
unserer Seite aus keine Bedenken gegen die 1. Änderung des Bebauungsplanes.

Mit freundlichen Grüßen

TenneT TSO GmbH

i. V. Weike

i. V. Wicker

Weike
Grid Field Operations Germany
Execution Transmission Lines
Area Execution Management &
Operation-Maintenance North
Lead

Wicker
Grid Field Operations Germany
Execution Transmission Lines
Area Execution Management &
Operation-Maintenance North

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig. Bitte haben Sie dafür Verständnis, dass bis
auf Weiteres die Stellungnahmen zu Anfragen im Bereich der Fremd- und Bauleitplanung ausschließlich digital (per E-
Mail) versandt werden, damit Sie diese auch während der Corona-Krise fristgerecht erhalten.

TenneT TSO GmbH **Adresse:** Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth
Internet: www.tennet.eu **Sitz der Gesellschaft:** Bayreuth **AG Bayreuth:** HRB 4923

Vorsitzende des Aufsichtsrats: Manon van Beek **Geschäftsführer:** Maarten Abbenhuis, Otto Jäger, Tim Meyerjürgens



Gewerbeaufsicht
in Niedersachsen

Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg
Theodor-Tantzen-Platz 8 - 26122 Oldenburg

Gemeinde Ovelgönne

Rathausstr. 14
26939 Ovelgönne



**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt
Oldenburg**

Behörde für Arbeits-, Umwelt- und
Verbraucherschutz

EINGEGANGEN

24. Feb. 2021

Gemeinde Ovelgönne

Bearbeiter/in:

Herr Knüppel

poststelle@gaa-ol.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
II v.16.02.21

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
KI/on

Durchwahl 0441 799
2043

Oldenburg

21.02.2021

Bauleitplanung

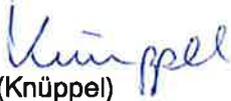
<input type="checkbox"/>	. Änderung des Flächennutzungsplanes
<input checked="" type="checkbox"/>	Bebauungsplan Nr. 22 „Gewerbegebiet Großenmeer“ – 1. Ä.
<input type="checkbox"/>	Scoping nach § 2 Abs. 4 BauGB Erforderlichkeit und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung
<input checked="" type="checkbox"/>	Beteiligung Träger öffentl. Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB
<input checked="" type="checkbox"/>	öffentl. Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB
<input checked="" type="checkbox"/>	vereinfachtes Verfahren gem. § 13 Nr. 2 BauGB

<input checked="" type="checkbox"/>	Seitens des Staatl. Gewerbeaufsichtsamtes Oldenburg werden aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Einwände erhoben. Anregungen und Hinweise sind ebenfalls nicht vorzubringen. Wir bitten nach Rechtskraft um Übersendung einer Ausfertigung der Planunterlagen in Papierform.
<input type="checkbox"/>	Hinsichtlich der Erforderlichkeit und des Detaillierungsgrades der Umweltprüfung sind keine weiteren Anforderungen zu stellen.
<input type="checkbox"/>	Seitens des Staatl. Gewerbeaufsichtsamtes Oldenburg wird die auf <u>Seite 2</u> dieses Schreibens aufgeführte Stellungnahme abgegeben.

Ferner wird um Übersendung der nachfolgend aufgeführten Unterlagen gebeten:

<input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/>	

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


(Knüppel)

Seite 1 von 1

Dienstgebäude
Theodor-Tantzen-Platz 8
26122 Oldenburg

Sprachzeiten
Mo-Do: 9:00-15:30
Freitag: 9:00-12:00
oder nach Vereinbarung

Telefon 0441 799 0
Fax 0441 799 2700
E-Mail poststelle@gaa-ol.niedersachsen.de
Internet www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de

Bankverbindung
Norddeutsche Landesbank
IBAN: DE 7525050000108025273
SWIFT-BIC: NOLA DE 2 H XXX

Meyer, Holger

Von: Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen <kbd-postausgang@lgl.niedersachsen.de>
Gesendet: Montag, 22. Februar 2021 08:37
An: Meyer, Holger
Betreff: NO REPLY: Auskunft zu Ihrem Antrag TB-2021-00156
Anlagen: Antwortschreiben.pdf; Ergebniskarte TB-2021-00156.pdf

----- ANTWORTEN SIE NICHT AUF DIESE E-MAIL ! -----

Für Antworten senden Sie uns bitte eine Mail an:
kbd-postfach@lgl.niedersachsen.de

----- ANTWORTEN SIE NICHT AUF DIESE E-MAIL ! -----

Sehr geehrter Antragstellende,

anbei finden Sie eine Information zu dem von Ihnen bei uns gestellten Antrag mit der Antragsnummer: TB-2021-00156.

Bitte antworten Sie NICHT auf diese E-Mail per "Antworten" oder "Allen Antworten" da die Antwortmails nicht regelmäßig gelesen werden!

Bitte antworten Sie immer an kbd-postfach@lgl.niedersachsen.de.

Vielen Dank

Mit freundlichen Grüßen

Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen(LGLN)
- Regionaldirektion Hameln-Hannover -
Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst Dorfstraße 19, 30519 Hannover
Tel.: +49 511 30245-502 / 503
mailto: kbd-postfach@lgl.niedersachsen.de
www.lgl.niedersachsen.de



**Landesamt für Geoinformation und
Landesvermessung Niedersachsen**
Regionaldirektion Hameln - Hannover
Kampfmittelbeseitigungsdienst

LGLN, Regionaldirektion Hameln - Hannover
Kampfmittelbeseitigungsdienst
Dorfstraße 19, 30519 Hannover

Gemeinde Ovelgönne
Herr Holger Meyer
Rathausstraße 14
26939 Ovelgönne

Bearbeitet von Claudia Laschke

Ihr Zeichen,	Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)	Durchwahl	0511 30245 502/-503	Hannover	22.02.2021
II	18.02.2021	TB-2021-00156	E-Mail	kdb-postfach@lgl.niedersachsen.de		

**Beteiligung der Träger öffentlicher Belange: B-Plan Nr. 22 (Innenentwicklung)
Gewerbegebiet Großenmeer**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der zweiten Seite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.

Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind.

Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegluftebilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Luftbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten. Die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.

Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD ca. 16 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung.

Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können:

<http://www.lgl.niedersachsen.de/startseite/kampfmittelbeseitigung/luftbildauswertung/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-163427.html>

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

Claudia Laschke

Anlagen

Dienstgebäude
LGLN
Regionaldirektion Hameln - Hannover
Kampfmittelbeseitigungsdienst
Dorfstraße 19
30519 Hannover

Geschäftszeiten
Mo - Fr 8.00 - 12.00 Uhr
Terminvereinbarung erwünscht

Telefon
0511 30245 502/-503

E-Mail
kdb-postfach@lgl.niedersachsen.de

Internet
www.lgl.niedersachsen.de

Bankverbindung
NordLB Hannover
IBAN DE38 2505 0000 1900 1525 86
BIC NOLADE2H

Steuernummer 22/200/13531



**Landesamt für Geoinformation und
Landesvermessung Niedersachsen**
Regionaldirektion Hameln - Hannover
Kampfmittelbeseitigungsdienst

LGLN, Regionaldirektion Hameln - Hannover
Kampfmittelbeseitigungsdienst
Dorfstraße 19, 30519 Hannover

1 Kartenunterlage(n)

Dienstgebäude
LGLN
Regionaldirektion Hameln - Hannover
Kampfmittelbeseitigungsdienst
Dorfstraße 19
30519 Hannover

Geschäftszeiten
Mo. - Fr. 8.00 - 12.00 Uhr
Terminvereinbarung erwünscht

Telefon
0511 30245 502/503

E-Mail
kbid-postfach@lgl.niedersachsen.de

Internet
www.lgl.niedersachsen.de

Bankverbindung
NordLB Hannover
IBAN DE38 2505 0000 1900 1525 86
BIC NOLADE2H

Steuernummer 22/200/13531



**Landesamt für Geoinformation und
Landesvermessung Niedersachsen**
Regionaldirektion Hameln - Hannover
Kampfmittelbeseitigungsdienst

LGLN, Regionaldirektion Hameln - Hannover
Kampfmittelbeseitigungsdienst
Dorfstraße 19, 30519 Hannover

TB-2021-00156

Stellungnahme zum öffentlichen Belang: Kampfmittelbeseitigung

Betreff: B-Plan Nr. 22 (Innenentwicklung) Gewerbegebiet Großenmeer

Antragsteller: Gemeinde Ovelgönne

Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigefügte Kartenunterlage) :

Empfehlung: Luftbilddauswertung

Fläche A

Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet.
Luftbilddauswertung: Es wurde keine Luftbilddauswertung durchgeführt.
Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt.
Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt.
Belastung: Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.

In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden.

Bitte senden Sie uns, nach Übernahme unserer Stellungnahme, zur Arbeitserleichterung keine weiteren Schreiben in dieser Angelegenheit zu.

Dienstgebäude
LGLN
Regionaldirektion Hameln - Hannover
Kampfmittelbeseitigungsdienst
Dorfstraße 19
30519 Hannover

Geschäftszeiten
Mo. - Fr. 8.00 - 12.00 Uhr
Terminvereinbarung erwünscht

Telefon
0511 30245 502/-503

E-Mail
kdb-postfach@lgln.niedersachsen.de

Internet
www.lgln.niedersachsen.de

Bankverbindung
NordLB Hannover
IBAN DE38 2505 0000 1900 1525 86
BIC NOLADE2H

Steuernummer 22/200/13531

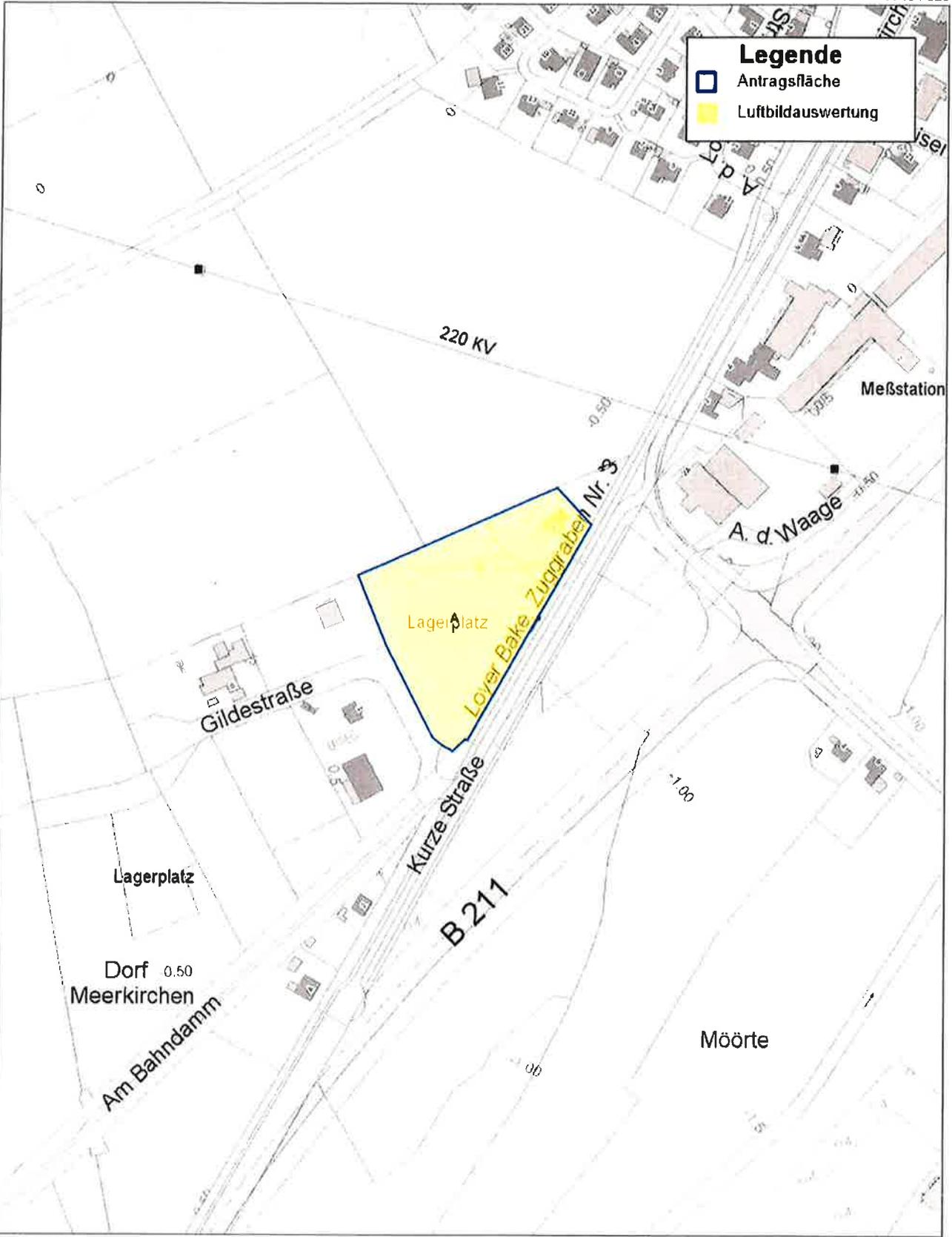


R 454 025

H 5 901 762

Legende

- Antragsfläche
- Luftbilddauswertung



R 453 455

H 5 901 021

Herausgeber: Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen - Kampfmittelbeseitigungsdienst

Diese amtliche Karte und ihre zugrunde liegenden Angaben des amtlichen Vermessungswesens sind geschützt durch das Niedersächsische Gesetz über das amtliche Vermessungswesen (NVermG) sowie durch das Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) in der jeweils gültigen Fassung. Die Verwertung für nichtläufige oder wirtschaftliche Zwecke und die öffentliche Wiedergabe ist nur mit Erlaubnis des LGLN zulässig.



**Landesamt für Geoinformation und
Landesvermessung Niedersachsen**
Regionaldirektion Hameln - Hannover
Kampfmittelbeseitigungsdienst

LGLN, Regionaldirektion Hameln - Hannover
Kampfmittelbeseitigungsdienst
Dorfstraße 19, 30519 Hannover

Gemeinde Ovelgönne
Herr Meyer
Rathausstraße 14
26939 Ovelgönne

Bearbeitet von Britta Neuenfeld

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)	Durchwahl	0511 30245 502/-503	Hannover	06.04.2021
1. Änd. B-Plan 22	25.02.2021	BA-2021-00785	E-Mail	kbd-postfach@lgl.niedersachsen.de		

Kampfmittelbeseitigung in Niedersachsen

Ergebnis der beantragten Luftbilddauswertung nach § 3 NUIG

Projekt / Lageort: Ovelgönne, B-Plan 22, "Gewerbegebiet Großenmeer", Gildestraße 2

Sehr geehrter Herr Meyer,

die hier zurzeit vorhandenen Luftbilder wurden auf Ihren Antrag hin ausgewertet (siehe beigefügte Kartenunterlage).

Den beigefügten Kostenfestsetzungsbescheid bitten wir unter Angabe des Kassenzeichens bis zum angegebenen Termin zu bezahlen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

Britta Neuenfeld

Anlagen

Kostenfestsetzungsbescheid
1 Kartenunterlage(n)
Shape-Datei der Koordinaten

Dienstgebäude
LGLN
Regionaldirektion Hameln - Hannover
Kampfmittelbeseitigungsdienst
Dorfstraße 19
30519 Hannover

Geschäftszeiten
Mo. - Fr. 8.00 - 12.00 Uhr
Terminvereinbarung erwünscht
Telefon
0511 30245 502/-503

E-Mail
kbd-postfach@lgl.niedersachsen.de
Internet
www.lgl.niedersachsen.de

Bankverbindung
NordLB Hannover
IBAN DE38 2505 0000 1900 1525 86
BIC NOLADE2H
Steuernummer 22/200/13531



**Landesamt für Geoinformation und
Landesvermessung Niedersachsen**
Regionaldirektion Hameln - Hannover
Kampfmittelbeseitigungsdienst

LGLN, Regionaldirektion Hameln - Hannover
Kampfmittelbeseitigungsdienst
Dorfstraße 19, 30519 Hannover

Empfehlung: Kein Handlungsbedarf

Fläche A

Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden vollständig ausgewertet.
Luftbildauswertung: Nach durchgeführter Luftbildauswertung wird keine Kampfmittelbelastung vermutet.
Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt.
Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt.
Belastung: Ein Kampfmittelverdacht hat sich nicht bestätigt.

Hinweise:

Die vorliegenden Luftbilder können nur auf Schäden durch Abwurfkampfmittel überprüft werden. Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Brandmunition, Minen etc.) gefunden werden, benachrichtigen Sie bitte umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder den Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Niedersachsen bei der RD Hameln-Hannover des LGLN.

Dienstgebäude
LGLN
Regionaldirektion Hameln - Hannover
Kampfmittelbeseitigungsdienst
Dorfstraße 19
30519 Hannover

Geschäftszeiten
Mo. - Fr. 8.00 - 12.00 Uhr
Terminvereinbarung erwünscht

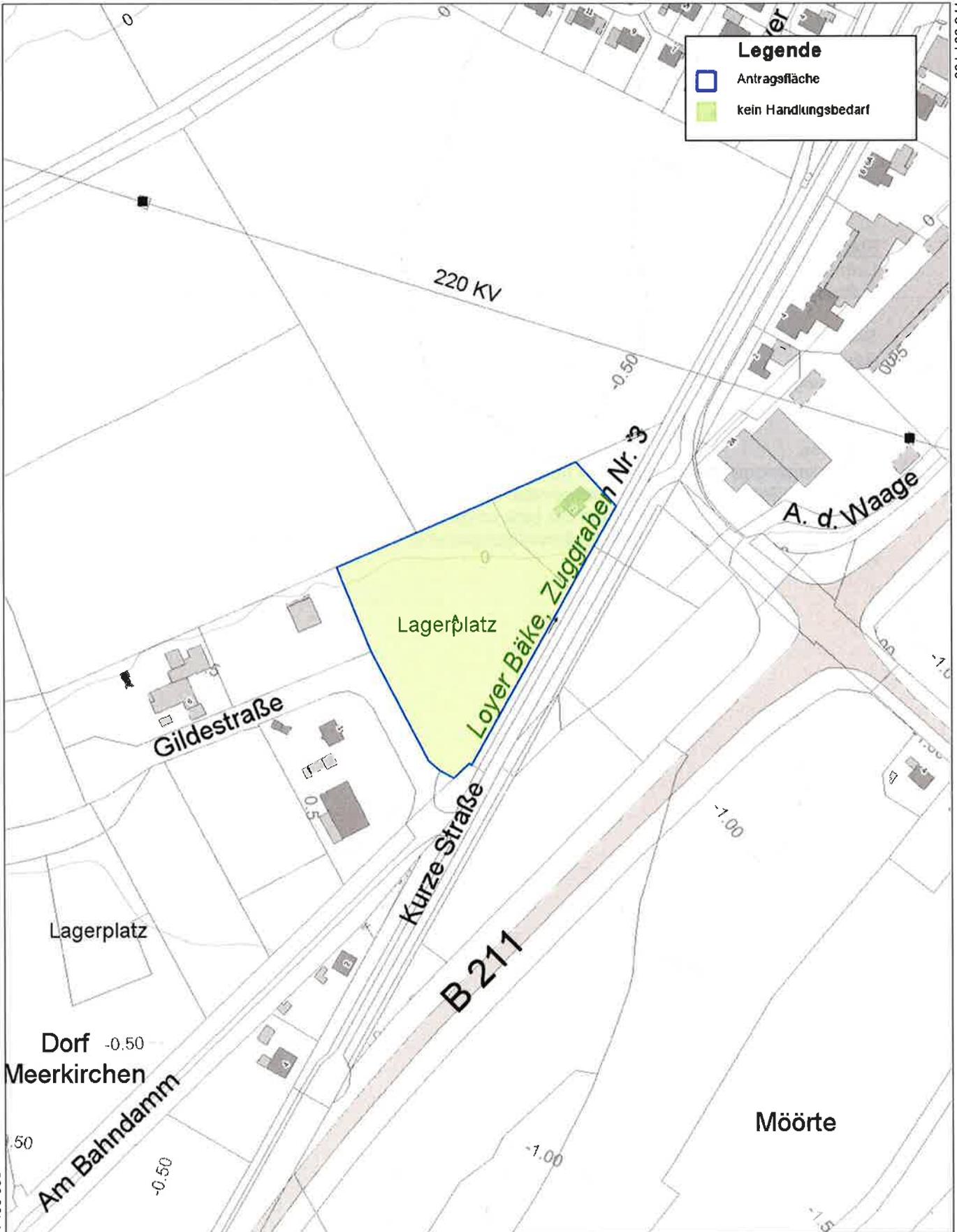
Telefon
0511 30245 502/503

E-Mail
kbid-postfach@lgl.niedersachsen.de

Internet
www.lgl.niedersachsen.de

Bankverbindung
NordLB Hannover
IBAN DE38 2505 0000 1900 1525 86
BIC NOLADE2H

Steuernummer 22/200/13531



Meyer, Holger

Von: Herrmann, Matthias
Gesendet: Dienstag, 23. Februar 2021 14:46
An: Meyer, Holger
Betreff: WG: B 211 Gemeinde Ovelgönne 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 „Gewerbegebiet Großenmeer“

MfG

Matthias Herrmann

Rathausstraße 14

26939 Ovelgönne

Tel: 04480/8223

Fax: 04480/82923

Internet: www.ovelgoenne.de

E-Mail: m.herrmann@ovelgoenne.de

Auch im Homeoffice zu erreichen unter: 0160/1038125

Von: Grundmann, Insa (NLSTBV-OL) <Insa.Grundmann@nlstbv.niedersachsen.de>
Gesendet: Dienstag, 23. Februar 2021 13:57
An: Mailverteiler_OV_Info <info@ovelgoenne.de>
Betreff: B 211 Gemeinde Ovelgönne 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 „Gewerbegebiet Großenmeer“

Sehr geehrte Herr Meyer,

unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 16.02.2021 mit dem Aktenzeichen II bezüglich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 „Gewerbegebiet Großenmeer“ teile ich Ihnen mit, dass die Belange der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Geschäftsbereich Oldenburg (NLStBV-OL), nicht betroffen sind.

Das Plangebiet liegt in einem deutlichen Abstand zur B 211 und wird über Gemeindestraßen erschlossen. Anregungen und Hinweise sind nicht vorzutragen.

Mit freundlichem Gruß
 Im Auftrage

Insa Grundmann

Insa Grundmann
 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
 Geschäftsbereich Oldenburg
 Fachbereich 2
 Kaiserstr. 27
 26122 Oldenburg
 Telefon: +49 441 2181-169
 Fax: +49 441 2594-0
 E-Mail: Insa.Grundmann@nlstbv.niedersachsen.de
www.strassenbau.niedersachsen.de

Hinweis Personenbezogene Daten werden gem. Art. 6 Abs. 1 DSGVO i.V.m. § 3 NDSG verarbeitet. Weitere Informationen finden Sie auf unserer Webseite <https://www.strassenbau.niedersachsen.de> unter Service. Auf Wunsch senden wir Ihnen die Informationen zu.

Meyer, Holger

Von: Herrmann, Matthias
Gesendet: Freitag, 19. Februar 2021 11:06
An: Mailverteiler_OV_Bauamt
Betreff: WG: K-II-236-21-BBP // 1. Änderung des Bebauungsplanes N.r 22, GE
 Großenmeer, Gemeinde Ovelgönne
Anlagen: 210219_K-II-236-21-BBP Ovelgönne.pdf

MfG

Matthias Herrmann

Rathausstraße 14

26939 Ovelgönne

Tel: 04480/8223

Fax: 04480/82923

Internet: www.ovelgoenne.deE-Mail: m.herrmann@ovelgoenne.de**Auch im Homeoffice zu erreichen unter: 0160/1038125**

Von: JuergenWeinand@bundeswehr.org <JuergenWeinand@bundeswehr.org> **Im Auftrag von**
 BAIUDBwInfrac3TOeB@bundeswehr.org
Gesendet: Freitag, 19. Februar 2021 11:04
An: Mailverteiler_OV_Info <info@ovelgoenne.de>
Betreff: K-II-236-21-BBP // 1. Änderung des Bebauungsplanes N.r 22, GE Großenmeer, Gemeinde Ovelgönne

Sehr geehrte Damen und Herren,

folgende Stellungnahme(n) erhalten Sie mit der Bitte um:

Kenntnisnahme	Prüfung	Stellungnahme
Mitzeichnung	Bearbeitung in eigener Zuständigkeit	Erledigung
Rücksendung		bis:

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Weinand

**BUNDESWEHR**

Bundesamt für Infrastruktur,

Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

Referat Infra I 3 - Hoheitliche Aufgaben

Fontainengraben 200

53123 Bonn

BAIUDBwToeB@bundeswehr.org<https://www.bundeswehr.de/de/organisation/infrastruktur-umweltschutz-und-dienstleistungen/auftrag-iud/traeger-oeffentlicher-belange>


BUNDESWEHR

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Fontainengraben 200 • 53123 Bonn

Gemeinde Ovelgönne
Rathausstraße 14
26939 Ovelgönne

Nur per E-Mail gemeinde@ovelgoenne.de

Aktenzeichen	Ansprechperson	Telefon	E-Mail	Datum
45-60-00 / K-11-236-21	Herr Weinand	0228 5504-4588	baiudbwtoeb@bundeswehr.org	19.02.2021

Anforderung einer Stellungnahme;

BETREFF 1. Änderung des Bebauungsplanes N.r 22, GE Großenmeer, Gemeinde Ovelgönne

hier: Beteiligung als Träger öffentlicher Belange

BEZUG Ihr Schreiben vom 16.02.2021 - Ihr Zeichen: II

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.

Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Weinand



BUNDESAMT FÜR
INFRASTRUKTUR,
UMWELTSCHUTZ UND
DIENSTLEISTUNGEN DER
BUNDESWEHR

REFERAT INFRA I 3

Fontainengraben 200
53123 Bonn
Postfach 29 63
53019 Bonn

Tel.+ 49 (0) 228 5504-4588
Fax+ 49 (0) 228 55489-5763

WWW.BUNDESWEHR.DE

INFRASTRUKTUR

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Meyer, Holger

Von: info@ewe-netz.de
Gesendet: Freitag, 19. Februar 2021 12:04
An: Meyer, Holger
Betreff: Stellungnahme zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 -
Gewerbegebiet Großenmeer ID[|#1695324880#36017720#744019b#|]

Guten Tag Herr Meyer,

vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange.

Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.

Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.

Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ. Bitte planen Sie in diesem Fall Versorgungstreifen bzw. -korridore gemäß DIN 1998 (von min. 2,2 m für die Erschließung mit Telekommunikationslinien, Elektrizitäts- und Gasversorgungsleitungen) sowie die Bereitstellung notwendiger Stationsstellplätze mit ein.

Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.

Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.

Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren.

Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite:

<https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen>.

Zur effizienten Bearbeitung von Anfragen und Stellungnahmen bauen wir unsere elektronischen Schnittstellen kontinuierlich aus.

Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig an unser Postfach info@ewe-netz.de.

Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Astrid Lübben unter der folgenden Rufnummer: 04451-8032334.

Freundliche Grüße

Ihr EWE NETZ-Team

Astrid Lübben

EWE NETZ GmbH

Neue Straße 23, 26316 Varel

info@ewe-netz.de

Internet: www.ewe-netz.de

Handelsregister Amtsgericht Oldenburg, HRB 5236

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Urban Keussen

Geschäftsführung: Torsten Maus (Vorsitzender) Jörn Machheit

---- Ursprüngliche Nachricht ----

Von: n/a

Empfangen: 18.02.2021 10:50:25

An: n/a

Betreff: NOV_Brief ~ASX::%Betreff%~ Scan vom Kopierer VARD0053.ewenet.ewe.de

- > EWE
- > 1 8, Feb 121 0
- > g.
- > gemeinde ovelgoenne.de
- > www.ovelgoenne.de
- > 26316 Varel
- > Mit freundlichem Gruß
- > Im Auf
- > Meyer
- > C-emeindc
- > Cefrelgönne
- > Das grün(Herz der Wesermarsch
- > Der Bürgermeister
- > Gemeinde Ovelgönne • Rathausstraße 14 • 26939 Ovelgönne
- > EWE Netz GmbH
- > Neue Str. 23
- > Rathausstraße 14
- > 26939 Ovelgönne
- > Telefon: (0 44 80) 82-0
- > Telefax: (0 44 80) 82-32
- > Amt / Aktenzeichen Sachbearbeiter/in Durchwahl Datum
- > II Holger Meyer -45 16.02.2021
- > Bauleitplanung;
- > 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 22 (Bebauungsplan der Innenentwicklung),
- > Gewerbegebiet Großenmeer
- > hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4
- > Abs. 2 BauGB und Abstimmung mit Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2
- > BauGB sowie Durchführung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2
- > BauGB in Verbindung mit § 13 a, § 13 Abs. 2 BauGB
- > Sehr geehrte Damen und Herren!
- > Der Rat der Gemeinde Ovelgönne hat in seiner 38. Sitzung am 11. Februar 2021 die
- > öffentliche Auslegung des Entwurfs des o.g. Bauleitplans mit Begründung gemäß
- > § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 13 a, § 13 Abs. 2 BauGB beschlossen.
- > Gleichzeitig soll die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
- > gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB erfolgen.

- > Die öffentliche Auslegung findet statt in dem Zeitraum vom
- > 25. Februar 2021 bis einschließlich 24. März 2021.
- > Als Behörde und sonstiger Träger öffentlicher Belange bzw. Nachbargemeinde erhalten
- > Sie den Entwurf mit Begründung mit der Bitte um Stellungnahme bis zum Ende des
- > Auslegungszeitraums. Die Unterlagen können ebenso im Internet unter
- > <https://bp.ovelgoenne.de> eingesehen werden.
- > Ihre Stellungnahme übersenden Sie uns gerne per e-mail: h.meyereovelgoenne.de oder
- > direkt per Post. Sollte bis zum genannten Termin keine Stellungnahme von Ihnen vorliegen,
- > gehe ich davon aus, dass Ihre Belange durch o.g. Bauleitplan nicht berührt werden bzw.
- > ausreichend berücksichtigt sind.
- > Landesspark se zu Oldenburg
- > IBAN DE28 2805 0100 0060 3700 20 • BIC SLZODE22XXX
- > Raiba Wesermarsch-Süd eG
- > IBAN DE55 2806 1410 0051 7011 00 • BIC GENODEF1BRN
- > Anlagen
- > Öffnungszeiten: Montag - Freitag 7:30 - 12:30 Uhr
- > Dienstag + Donnerstag 13:30 - 16:00 Uhr
- > Sprechzeiten außerhalb der Öffnungszeiten nach Vereinbarung
- >
- > 36
- > 4
- > 5 4. Landesamt für Geoinformation
- > ,2) und Landesvermessung Nieder
- > Regionaldirektion Oldenburg-Cloppenburg
- > - Katasteramt Brake -
- > Stand Liegenschaftskataster 31.08.2020
- > Maßstab 1: 1000
- > 0,6
- > II
- > 11111ffle
- > PRÄAMBEL
- > Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und
- > des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz hat der Rat
- > der Gemeinde Ovelgönne den Bebauungsplan Nr. 22-1. Änderung-,
- > bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen. als
- > Satzung, sowie die Begründung beschlossen.
- > Ovelgönne, den
- > Siegel
- > Bürgermeister
- > Aufstellungsbeschluss
- > Der Rat der Gemeinde Ovelgönne hat in seiner Sitzung am 15.06.2020 die
- > Aufstellung des Bebauungsplan Nr.22 -1. Änderung-, im beschleunigten
- > Verfahren gemäß § 13 a BauGB beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist
- > gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 16.12.2020 ortsüblich bekannt gemacht
- > worden.
- > Ovelgönne, den
- > Bürgermeister
- > Öffentliche Auslegung
- > Der Rat der Gemeinde Ovelgönne hat in seiner Sitzung am dem Entwurf
- > des Bebauungsplanes Nr. 22 -1. Änderung-, und der Begründung
- > zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m.
- > § 13a BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung
- > wurden am ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf des
- > Bebauungsplanes und die Begründung haben vom bis
- > einschließlich gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13a BauGB
- > öffentlich ausgelegt. Im gleichen Zeitraum fand die Beteiligung der

- > Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom
- > gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13a BauGB statt.
- > Ovelgönne, den
- > Bürgermeister
- > Satzungsbeschluß
- > Der Rat der Gemeinde Ovelgönne hat den Bebauungsplan Nr. 22 -1.
- > Änderung-, nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und
- > § 4 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am gemäß § 10 BauGB als Satzung,
- > sowie die Begründung beschlossen.
- > Ovelgönne, den
- > Bürgermeister
- > Bekanntmachung
- > Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 22 -1. Änderung-,
- > ist gemäß § 10 BauGB am ortsüblich bekannt
- > gemacht worden. Der Bebauungsplan Nr.22 - 1. Änderung ist damit am
- > rechtsverbindlich geworden.
- > Ovelgönne, den
- > Bürgermeister
- > Planverfasser
- > Der Entwurf des Bebauungsplans wurde ausgearbeitet von:
- > gemeinde ovelgönne
- > Oldenbrok, den
- > dipl.-ing. dirk majcher
- > stadt- und regionalplaner SRL
- > Planunterlage
- > Kartengrundlage Liegenschaftskarte: Gemarkung:
- > Flur
- > Maßstab: 1:1000. Die Vervielfältigung ist nur für
- > eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 5 Abs. 3 des Niedersachsichen
- > Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen (NVerMG) vom 12.12.2002, Nds. GVBl. S. 5
- > -VORIS 2116001-) Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des
- > Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen
- > baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach
- > (Stand vom) Sie ist hinsichtlich der Darstellung
- > der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die
- > Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist
- > einwandfrei
- > möglich.
- > Brake, den
- > Katasteramt Brake
- > Verletzung von Vorschriften
- > Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr.22
- > -1. Änderung sind Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften
- > gemäß § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB und Mängel der
- > Abwägung gemäß § 214 Abs. 3 BauGB beim Zustandekommen des
- > Bebauungsplanes Nr. 22 -1. Änderung nicht / geltend gemacht worden.
- > Ovelgönne, den
- > Bürgermeister
- > Nichtzutreffendes streichen
- > Planzeichererklärung (gem. Planz. V. 90)
- > 1. Art der baulichen Nutzung 2. Maß der baulichen Nutzung
- > (§5 Abs. 2 Nr.1 BauGB §1 Abs. 1 und 2 BauNVO) (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)
- > Gewerbegebiet
- > (§ 8 BauNVO)
- > Geschossflächenzahl
- > als Höchstmaß (z.B.

- > 1,6)
- > Zahl der Vollgeschosse
- > als Höchstmaß z.B. II
- > 3. Bauweise, Baulinien, 4. Sonstige Planzeichen
- > Baugrenzen
- > Baugrenze r Grenze des abweichende räumlichen
- > Geltungsbe- Bauweise L J reichs des offen, aber Bebauungs- Gebäudelängen bis
- > plans 100m zulässig
- > 5. Schema der Nutzungs-
- > schablone
- > Art der baulichen Nutzung
- > Grundflächen- 1 Geschossflächen•
- > zahl
- > Umgrenzung von Bauweise
- > Flächen die von der
- > Bebauung freizuhalten
- > sind, Sichtdreieck
- > Festsetzungen durch Text:
- > 1. In den sich überschneidenden Bereichen (Fl.St.: werden die Fest-
- > setzungen des Bebauungsplanes Nr.22 "Gewerbegebiet Großenmeer"
- > (Rechtskraft: 16.03.1984) der Planzeichnung außer Kraft gesetzt. Die
- > textlichen Festsetzungen, textlichen Eintragungen und die nachricht-
- > lichen Eintragungen, soweit sie den Änderungsbereich betreffen,
- > behalten Gültigkeit.
- > Gemeinde Ovelgönne
- > B- Plan Nr. 22 Gewerbegebiet Großenmeer
- > -1. Änderung-
- > (Bebauungsplan der Innenentwicklung entspr. § 13a BauGB)
- > Entwurf 18.01.2021
- > Grundflächenzahl
- > (z.B. 0,8)
- > Mit Leitungsrechten
- > zugunsten der
- > Versorgungsträger zu
- > belastende Flächen
- >
- > Gemeinde Ovelgönne
- > B- Plan Nr. 22 Gewerbegebiet Großenmeer
- > - 1. Änderung -
- > (Bebauungsplan der Innenentwicklung entspr. § 13a BauGB)
- > Begründung
- > Entwurf 18.01.2021
- > Plan Nr. 22 Gewerbegebiet Großenmeer Gemeinde Ovelgönne
- > - 1. Änderung -
- > Inhaltsverzeichnis
- > 1 Erfordernis / Ziel der Planung 3
- > 2 Planungsgrundlagen 3
- > 2.1 Lage des Plangebietes / Geltungsbereich 3
- > 2.2 Ziele der Raumordnung 4
- > 2.2.1 Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Wesermarsch 4
- > 2.3 Rechtsgrundlage 5
- > 2.3.1 Verfahren im Sinne des § 13a BauGB 5
- > 2.4 vorbereitende Bauleitplanung 5
- > 2.5 Festsetzungen des B- Plan Nr. 22 Gewerbegebiet Gildestraße 6
- > 2.6 Städtebauliche Situation 6
- > 3 künftige Festsetzungen des Bebauungsplanes 8

- > 3.1 Bauweise 8
- > 3.2 Erweiterung des überbaubaren Bereich 8
- > 4 Planungsrelevante Belange 8
- > 4.1 Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege 8
- > 4.2 Denkmalschutz 8
- > 4.3 Verkehr 8
- > 4.4 Kanalisation / Oberflächenentwässerung 9
- > 4.5 Altablagerungen 9
- > 4.6 Sonstige Versorgung / Entsorgung 9
- > 5 Städtebauliche Werte 9
- > 6 Durchführungskonzept 9
- > Seite 2 von 9
- > Plan Nr. 22 Gewerbegebiet Großenmeer
- > - 1. Änderung -
- >
- > Gemeinde Ovelgönne
- >
- > 1 Erfordernis / Ziel der Planung
- > Es ist beabsichtigt im Gewerbegebiet Großenmeer (B-Plan 22) der Ortslage Großenmeer auf dem
- > Flurstück 1/3 Flur 9, Gemarkung Großenmeer eine Abstellhalle (80m x 22m) für Reisemobile (ca. 56
- > Plätze) zu errichten, ergänzend sollen im räumlichen und funktionalen Zusammenhang Abstellplätze
- > erstellt werden. Zudem soll das auf dem Grundstück vorhandene Betriebsleitergebäude erweitert
- > werden.
- > Der Bebauungsplan Nr. 22 „Gewerbegebiet Großenmeer“ weist den betreffenden Bereich als Gewer-
- > begebiet aus. Als Maß der Nutzung ist ein max. zweigeschossige offene Bauweise, eine Grundflä-
- > chenzahl von 0,6 sowie eine Geschossflächenzahl von 1,6 festgesetzt.
- > Die geplante Halle wie auch die Erweiterung des vorhandenen Betriebsleitergebäudes entsprechen
- > den aktuellen städtebaulichen Planungszielen der Gemeinde Ovelgönne, widersprechen aber den
- > aktuellen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 22. Daher ist die vorliegende Änderung erforder-
- > lich.
- > 2 Planungsgrundlagen
- > 2.1 Lage des Plangebietes / Geltungsbereich
- > Das Plangebiet befindet sich im südlich der Ortslage Großenmeer, im nördlichen Bereich des Gewer-
- > begebietes Großenmeer. Die genaue Abgrenzung und Lage geht aus der Planzeichnung hervor.
- > Das Plangebiet umfasst eine Größe von ca. 1,1 ha.
- > Lage des Plangebietes in der Ortslage
- > Seite 3 von 9
- > Plan Nr. 22 Gewerbegebiet Großenmeer Gemeinde Ovelgönne
- > - 1. Änderung -
- > 2.2 Ziele der Raumordnung
- > Gemäß §1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Im Sinne des
- > §3 Nr. 2 ROG finden sich die Vorgaben der Raumordnung für diese Planung im Regionalen Raum-
- > ordnungsprogramm des Landkreis Wesermarsch.
- > 2.2.1 Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Wesermarsch
- > Das RROP des Landkreises Wesermarsch weist die Ortslage Großenmeer als Standort zur Siche-
- > rung und Entwicklung von Wohnstätten aus. Die Planfläche ist von Festsetzungen freigehalten, west-
- > lich und südlich grenzt ein Vorbehaltsgebiet für landschaftsbezogene Erholung an.
- > Auszug aus dem aktuellen RROP des Landkreis Wesermarsch
- > Die vorliegende Planung entspricht den Zielen der Raumordnung und somit den Vorgaben des §1
- > Abs. 4 BauGB.
- > Seite 4 von 9
- > Plan Nr. 22 Gewerbegebiet Großenmeer Gemeinde Ovelgönne
- > -1. Änderung -
- > 2.3 Rechtsgrundlage
- >
- >

- > Der Aufstellung des Bebauungsplanes liegen die Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) (Bau-
> gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zu-
> letzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist) und
> der entsprechenden ergänzenden Rechtsvorschriften zugrunde.
- > 2.3.1 Verfahren im Sinne des § 13a BauGB
- > Die Gemeinde Ovelgönne hat beschlossen, den Bebauungsplan Plan Nr. 22 „Gewerbegebiet Gro-
> ßenmeer - 1. Änderung 2 im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchzuführen. Die Vor-
> aussetzungen sind hierfür gegeben.
- > 2.4 vorbereitende Bauleitplanung
- > Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Ovelgönne stellt den Planbereich als gewerbliche Bauflä-
> che dar.
- > Auszug aus dem aktuellen Flächennutzungsplan der Gemeinde Ovelgönne
- > Gemäß § 8 BauGB ist die Bebauungsplanänderung aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.
- > Seite 5 von 9
- > Reinigungstreifen (gemessen von der SesChungsOberkantel ist so
- > die Unterhaltung sof. betten des En twosserungs verbandes nicht Ftur 8 •den. Flur
- > l'r
- > U• iii /311115'
- > INNVIIIMIEV"
- > Man R110,7 BW/
- > B'Ke 11812111111111111111.9M1). 9211111111 lt IV Zt
- > »1111111111111111MEM 11111r, az/ winurgaraut. Ireisemon 40); - eammiefflee Ker
- > worimuzine
- > ce lange.
- > mono'
- > Grobenmine
- > Der lOm breite Reinigungstreiten (gemessen von der 80—
- > sohungsobertantel ist so zu nutzen, doll die Unterhaltungs -
- > arbeiten des Entwässerungsverbandes nicht »eint Ninelba t
- > werden
- > zukunf lige Leitungstrosse
- > der l25 Oe MSeerleitung
- > •
- > rannt
- > OnSerte.tung
- > Plan Nr. 22 Gewerbegebiet Großenmeer Gemeinde Ovelgönne
- > - 1. Änderung -
- > 2.5 Festsetzungen des B- Plan Nr. 22 Gewerbegebiet
- > Großenmeer
- >
- >
- > Der Bebauungsplan Nr. 22 „Gewerbegebiet Großenmeer" weist den betreffenden Bereich als Gewer-
> begebiet aus. Als Maß der Nutzung ist ein max. zweigeschossige offene Bauweise, eine Grundflä-
> chenzahl von 0,6 sowie eine Geschossflächenzahl von 1,6 festgesetzt.
- > Die östliche Baugrenze wurde in einem Abstand von 13m zur Geltungsbereichsgrenze festgesetzt.
- > Grund hierfür war der zum Zeitpunkt der Planaufstellung erforderliche Abstand zum Fahrbahnrand
- > der Bundesstraße 211 von 20m. Die Bundestrasse 211 ist seit Jahrzehnten verlegt worden und die
- > Notwendigkeit des festgesetzten Abstandes der Baugrenze ist entfallen.
- > Diener Ted der i.25 De Wasser leitung i73
- > Wird später in die Sm breite ausgewiesene
- > Leitungstrosse I zukünftige Leitungstrotset
- > 2.6 Städtebauliche Situation
- > Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 1,1ha und wird aktuell überwiegend als gewerbliche La-
> gerfläche intensiv genutzt. Nordwestlich befindet sich ein Lagergebäude, nordöstlich ein Betriebslei-
> tergebäude.
- > Seite 6 von 9

- > Plan Nr. 22 Gewerbegebiet Großenmeer Gemeinde Ovelgönne
- > - 1. Änderung -
- > Das Plangebiet befindet sich im nördlichen Bereich des Gewerbegebietes Großenmeer, südwestlich
- > der Ortslage Großenmeer. Östlich in einem Abstand von ca. 120 m verläuft die Bundesstraße 211.
- > Seite 7 von 9
- > Plan Nr. 22 Gewerbegebiet Großenmeer Gemeinde Ovelgönne
- > - 1. Änderung -
- > 3 künftige Festsetzungen des Bebauungsplanes
- > Um die beabsichtigten Planungsziele zu ermöglichen wird der zugrundeliegende Bebauungsplan in
- > zwei Punkten geändert. Die sonstigen Festsetzungen sollen weiterhin Gültigkeit behalten.
- > 3.1 Bauweise
- > Um die beabsichtigte Bebauung zu ermöglichen wird eine abweichende Bauweise (offen, jedoch sind
- > Gebäudelängen bis 100m zulässig) festgesetzt. Die festgesetzte Bauweise orientiert sich an den
- > Festsetzungen des östlich liegenden Bebauungsplan Nr. 31.
- > 3.2 Erweiterung des überbaubaren Bereich
- > Die östliche Baugrenze wird in einem Abstand von 13m zur Geltungsbereichsgrenze festgesetzt. Die
- > Bundesstrasse 211 ist seit langem verlegt worden und die Notwendigkeit des festgesetzten Abstandes
- > der Baugrenze im zugrundeliegenden Plan ist entfallen. Die geplante Erweiterung des Betriebsleiter-
- > gebäudes wird ermöglicht.
- > 4 Planungsrelevante Belange
- > 4.1 Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der
- > Landschaftspflege
- > Das Plangebiet wird bereits seit langer Zeit gewerblich genutzt. Durch die beiden Änderungen des
- > Bebauungsplanes wird kein zusätzlicher Eingriff in den Naturhaushalt verursacht. Es sind keine um-
- > weltrelevanten Schutzgebiete betroffen.
- > Der Planbereich entspricht den Voraussetzungen des § 13 a (1) Satz 2 Nr. 1 BauGB , somit gelten
- > Eingriffe, die aufgrund der Bebauungsplanung zu erwarten sind, als im Sinne des § 1 a (3) Satz 6
- > BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Ausgleichsmaßnahmen sind somit
- > nicht zu leisten und ein Umweltbericht ist nicht erforderlich.
- > 4.2 Denkmalschutz
- > Baudenkmale befinden sich nicht im Planbereich.
- > 4.3 Verkehr
- > Durch die Bebauungsplanänderung ist keine zusätzliche Erhöhung des Verkehrsaufkommens ver-
- > bunden, das vorhandene Straßennetz wird in seiner Dimension auch in Zukunft ausreichen.
- > Seite 8 von 9
- > Gewerbegebiet 11064 m2
- > Gesamtfläche 11064 n12
- > Plan Nr. 22 Gewerbegebiet Großenmeer Gemeinde Ovelgönne
- > - 1. Änderung -
- > 4.4 Kanalisation / Oberflächenentwässerung
- > Ein Anschluss der entstehenden Neubebauung an das vorhandene Schmutzwasserkanalnetz ist
- > möglich.
- > Das anfallende Oberflächenwasser wird wie bisher über das vorhandene Grabensystem abgeführt
- > 4.5 Altablagerungen
- > Altablagerungen sind der Gemeinde Ovelgönne im Planbereich nicht bekannt.
- > 4.6 Sonstige Versorgung / Entsorgung
- > Die sonstige notwendige Ver- und Entsorgung ist gesichert.
- > 5 Städtebauliche Werte
- > Die städtebaulichen Werte ermitteln sich wie folgt: (ca. Werte)
- > 6 Durchführungskonzept
- > Der Grund und Boden befindet sich im Eigentum des Investors. Die Umsetzung der Planung ist ge-
- > währleistet.
- > Seite 9 von 9
- >
- >
- > Gemeinde Ovelgönne Das grüne Herz dGr WGSGrmarsch Der Bürgermeister Gemeinde Ovelgönne Rathausstraße

14 ■ 26939 Ovelgönne Rathausstraße 14 EWE Netz GmbH 26939 Ovelgönne Neue Str. 23 Telefon: (0 44 80) 82-0
 Telefax: (0 44 80) 82-32 ' EWE NET/' . : -''obH 26316 Varel \pl .] gemeinde@ovelgoenne.de U 18. Feb i:21 0
 www.ovelgoenne.de Amt / Aktenzeichen Sachbearbeiter/in Durchwahl Datum || Holger Meyer -45 16.02.2021
 Bauleitplanung; 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 22 (Bebauungsplan der Innenentwicklung), Gewerbegebiet
 Großenmeer hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
 und Abstimmung mit Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB sowie Durchführung der öffentlichen Auslegung
 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 13 a, § 13 Abs. 2 BauGB Sehr geehrte Damen und Herren! Der Rat
 der Gemeinde Ovelgönne hat in seiner 38. Sitzung am 11. Februar 2021 die öffentliche Auslegung des Entwurfs des
 o.g. Bauleitplans mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 13 a, § 13 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Gleichzeitig soll die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
 und der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB erfolgen. Die öffentliche Auslegung findet statt in dem
 Zeitraum vom 25. Februar 2021 bis einschließlich 24. März 2021. Als Behörde und sonstiger Träger öffentlicher
 Belange bzw. Nachbargemeinde erhalten Sie den Entwurf mit Begründung mit der Bitte um Stellungnahme bis zum
 Ende des Auslegungszeitraums. Die Unterlagen können ebenso im Internet unter <https://bp.ovelgoenne.de>
 eingesehen werden. Ihre Stellungnahme übersenden Sie uns gerne per e-mail: h.meyer@ovelgoenne.de oder
 direkt per Post. Sollte bis zum genannten Termin keine Stellungnahme von Ihnen vorliegen, gehe ich davon aus,
 dass Ihre Belange durch o.g. Bauleitplan nicht berührt werden bzw. ausreichend berücksichtigt sind. Mit
 freundlichem Gruß Im Auftrag Jf y Anlagen Meyerjf/\^— Landessparkasse zu Oldenburg Öffnungszeiten: Montag
 - Freitag 7:30-12:30 Uhr . IBANDE28 2805 0100 0060 3700 20-BIO SLZODE22XXX Dienstag + Donnerstag t3:30-
 16:00 Uhr Raiba Wesermarsch-Süd eC Sprechzeiten außerhalb der Öffnungszelten nach Vereinbarung IBAN DE55
 2806 1410 0051 7011 00 ■ BIG GENODEF1BRN

>
 >
 > PRÄAMBEL Planunterlage Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und
 Kartengrundlage Liegenschaftskarte: Gemarkung L des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz
 hat der Rat Rur; Maßstab; V/[QQ^ Dje Vervie| fältigung ist nur fQr \ u der °m®|nc'e Ovelgönne den ebauungsplan r.
 - . rung- eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§5 Abs. 3 des Niedersächsischen \ M bestehend aus der
 Planze,chnung und den textlichen Festsetzungen als Gesetzes über dgs Vermessungswesen (NVerMG) ^ 1212i002>
 Nds. GVBl. s. 5 kA Satzung. sow,e die Begründung beschlossen -voris 2ii60oi-> Die Planunterlage entspricht dem
 Inhalt des \ ^ ^ / n k, h Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen \ / Ovelgönne, den
 baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach ^ q // (Stand vom). Sie ist hinsichtlich der
 Darstellung \ // der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die \ // // Übertragbarkeit der
 neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist \ 7SC/ . einwandfrei \ Bürgermeister möglich. ^
 Aufstellungsbeschuß Brake, den \ // // // Der Rat der Gemeinde Ovelgönne hat in seiner Sitzung am 15.06.2020 die
 \ // // fr Aufstellung des Bebauungsplan Nr.22-1. Änderung-, im beschleunigten \ // // // Verfahren gemäß § 13 a
 BauGB beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist Katasteramt Brake ^ // // // 1 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am
 16.12.2020 ortsüblich bekannt gemacht \ // // // 11/ wor^en' Verletzung von Vorschriften \ // // // 1 11 / Innerhalb eines
 Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr.22 \ // // // 1 11/s Ovelgönne, den -1. Änderung sind Verletzungen
 von Verfahrens- und Form Vorschriften \ // // // // gemäß §214 Abs. 1 Satz 1 Nr. Ibis 3 BauGB und Mängel der \, /
 // // // J y/ Bür ermeister Abwägung gemäß § 214 Abs. 3 BauGB beim Zustandekommen des \ * • // // J
 Bebauungsplanes Nr. 22 -1. Änderung nicht/geltend gemacht worden. i // // // y /ä. . 1/ 77\ Öffentliche Auslegung \ /
 // // // S / X. \ Der Rat der Gemeinde Ovelgönne hat in seiner Sitzung am dem Entwurf B r r m , » r \ // // // \ X X & des
 Bebauungsplanes Nr. 22-1. Änderung-, und der Begründung N«Mz«ue»tendes «nw«, \ | | | | y // // // \ ^ \ \
 zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V. m, \ f/jw \ § 13a BauGB beschlossen. Ort
 und Dauer der öffentlichen Auslegung PlanZeicherklärUng (gem. Planz. V. 90) \ 'A 9b 9 // // ' \ wurden am
 ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf des ö . ff m // \ 55, \ Bebauungsplanes und die Begründung haben vom bis
 1. Art der baulichen Nutzung 2. Maß der baulichen Nutzung // // // X~36 \ einschließlich gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
 iA/.m. § 13a BauGB (S5 Ab. 2 N,, eauGB §, Abs , uad 2 BavNVO, ,§9At,s, Nr , BauGB ä tssaunvo, // // // öffentlich
 ausgelegen Im gleichen Zeitraum (and die Beteiligung der ^j{k.f/ffff / 36 Behörden und sonstigen Trager öffentlicher
 Belange mit Schreiben vom Gewerbegebiet p. Grundflächenzahl - // // // m. /A15 & gemäß §4 Abs 2 BauGB, Vm§ 13a
 BauGB statt ijaHSj (§ 8 BauNVO) U,D (z.B. 0,8) ^ ^1**^ ff MB / /C ' / Ovelgönne, den f^T^ \ Geschossflächenzahl Wr
 fß ff* ; /tC / 36 t U,b) als Höchstmaß (z.B. // . / f Bürgermeister 1,6) // // // „ Zahl der Vollgeschosse i pp /J ff9' als
 Höchstmaß z.B. II ^ // // // // 3 Bauweise, Baulinien, 4. Sonstige Planzeichen Ä ' | /V // // // ^ ' Satzungsbeschuß

Baugrenzen | • . ffi &W / Der Rat der Gemeinde Ovelgönne hat den Bebauungsplan Nr. 22-1. Baugrenze . -- Q 0 j > | g j y y // Änderung-, nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und | | Grenze des ' V ' y \ Jff Jm / /- // ? §4 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am gemäß § 10 BauGB als Satzung, abweichende ' ■ räumlichen ^ ^ ^ J ^ Hr / / ^ // ~ .0 sowie die Begründung beschlossen. ^ Bauweise ■ ■ Geltungsbe- %V \ WM T / Offen' aber 1 1 reichsdes L- l. | | Gebäudelängen bis Bauungs- \ 9 II // 9t \ // Ovelgönne, den 100m zulässig Plans \ | iß ff* Qn ' Bürgermeister 5. Schema der Nutzungs- 1 \ \ 111 Mim 7 // 4 Schablone \ iß ffm / -2- ipueiuuuuuui Mit Leitungsrechten / 6 // / 6 r 1 zugunstender Ah der bau, ichen Nutzung W \ s iß ffm "0 Bekanntmachung Versorgungstrager zu 1 o // ffr p / Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 22-1. Änderung- belastende Flächen Grundflächen- Geschdssftachen Q \ ' ffar nffm // t/f] \ yff / ist gemäß § 10 BauGB am ortsüblich bekannt . _ ~ ~ \ ffff ff W 7 // // \ 2 \ / 0 ff . | A aa aaa | Umgrenzung von Bauweise E) // // - / gemachtwomen. Der Bebauungsplan Nr.22-1, Änderung ist damit am >VVVVV> Flächen die von der 1 ^ \ // /W // // 2 1 X \ / rechtsverbindlich geworden. IWWW^ | Bebauung freizuhalten Sf1 \ \ // // // 4 X \ // sind S' chtdreieck Wik \ W / Mm fl / 2 \ \ / Ovel9Önne den Bürgermeister Festsetzungen durch Text: \ j ^ \ / f / j 6 / 4 \ / 1. In den sich überschneidenden Bereichen (Fl.SL: 5) werden die Fest- \ fe / / j 2 // / 5 \ . / Setzungen des Bebauungsplanes Nr.22 "Gewerbegebiet Großenmeer \ i Ä // // 5 // // // > / (Rechtskraft: 16.03.1984) der Planzeichnung außer Kraft gesetzt. Die 0 // // / Planverfasser textlichen Festsetzungen, textlichen Eintragungen und die nachricht- \ / ff ^ // // Der Entwurf des Bebauungsplans wurde ausgearbeitet von: liehen Eintragungen, soweit sie den Änderungsbereich betreffen, ^ i \ (Tw J // ff P ' / gemeinde Ovelgönne behalten Gültigkeit. k < rfmn \ i M // // // // 0 ^ 011, den Gemeinde Ovelgönne \ V // // // A 9 A / ff // // / A A dipl.-ing. dirk majeher w \ X h \ 1 A X // // AAA A stadi- und regicnaipianer srl B-Plan Nr. 22 Gewerbegebiet Großenmeer uh £ / 3 l / B Landesamt für Geoinformation // // // -1. Änderung- \ \ 7 ff x Jff ^ ff \ / 7 \ 7 / ff und Landesvermessung Niedersachsen // // (Bebauungsplan der Innenentwicklung entspr. § 13a BauGB) \ Jff ^ \ \ // / hL / Regionaldirektion Oldenburg- Cloppenburg / mm n a j a Ann \ // SV ~ 7 \ // // ■ Katasteramt Brake- Z Maß Sta P IS 1000 En ^ r f 18.01.2021 \ // // // // Stand üflgenst Maftskirtlasier 31.05.2020 //

- >
- >
- > p Mki Gemeinde Ovelgönne \ | %li / B- Plan Nr. 22 Gewerbegebiet Großenmeer \ 1-4 / A y , -1. Änderung - (Bebauungsplan der Innenentwicklung entspr. § 13a BauGB) Begründung Entwurf 18.01.2021
- >
- >
- > Plan Nr. 22 Gewerbegebiet Großenmeer Gemeinde Ovelgönne -1. Änderung - Inhaltsverzeichnis 1 Erfordernis / Ziel der Planung 3 2 Planungsgrundlagen 3 2.1 Lage des Plangebietes / Geltungsbereich 3 2.2 Ziele der Raumordnung 4 2.2.1 Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Wesermarsch 4 2.3 Rechtsgrundlage 5 2.3.1 Verfahren im Sinne des § 13a BauGB 5 2.4 vorbereitende Bauleitplanung 5 2.5 Festsetzungen des B- Plan Nr. 22 Gewerbegebiet Gildestraße.... 6 2.6 Städtebauliche Situation 6 3 künftige Festsetzungen des Bebauungsplanes 8 3.1 Bauweise 8 3.2 Erweiterung des überbaubaren Bereich 8 4 Planungsrelevante Belange 8 4.1 Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege 8 4.2 Denkmalschutz 8 4.3 Verkehr 8 4.4 Kanalisation / Oberflächenentwässerung 9 4.5 Aitablagerungen 9 4.6 Sonstige Versorgung / Entsorgung 9 5 Städtebauliche Werte. 9 6 Durchführungskonzept 9 Seite 2 von 9
- >
- >
- > » * Plan Nr. 22 Gewarbagcbist GroßcnmGsr G0mGindG OVGIQÖnnG -1. Änderung - 1 Erfordernis / Ziel der Planung Es ist beabsichtigt im Gewerbegebiet Großenmeer (B-Plan 22) der Ortslage Großenmeer auf dem Flurstück 1/3 Flur 9, GBiricirkunQ GroßGnmGGr Gins AbstBllhciliG (80m x 22m) für RGisGmobilG (es. 5G Plätze) zu errichten, ergänzend sollen im räumlichen und funktionalen Zusammenhang Abstellplätze erstellt werden. Zudem soll das auf dem Grundstück vorhandene Betriebsleitergebäude erweitert werden. Der Bebauungsplan Nr. 22 „Gewerbegebiet Großenmeer“ weist den betreffenden Bereich als Gewer begebiet aus. Als Maß der Nutzung ist ein max. zweigeschossige offene Bauweise, eine Grundflä chenzahl von 0,6 sowie eine Geschossflächenzahl von 1,6 festgesetzt, Die geplante Halle wie auch die Erweiterung des vorhandenen Betriebsleitergebäudes entsprechen den aktuellen städtebaulichen Planungszielen der Gemeinde Ovelgönne, widersprechen aber den aktuellen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 22. Daher ist die vorliegende Änderung erforder lich. 2 Planungsgrundlagen 2.1 Lage des Plangebietes / Geltungsbereich Das Plangebiet befindet sich im südlich der Ortslage Großenmeer, im nördlichen Bereich des Gewer begebietes Großenmeer. Die genaue Abgrenzung und Lage geht aus der Planzeichnung hervor. Das Plangebiet umfasst eine Größe von ca. 1,1 ha. broisenmeer .i— Lage des

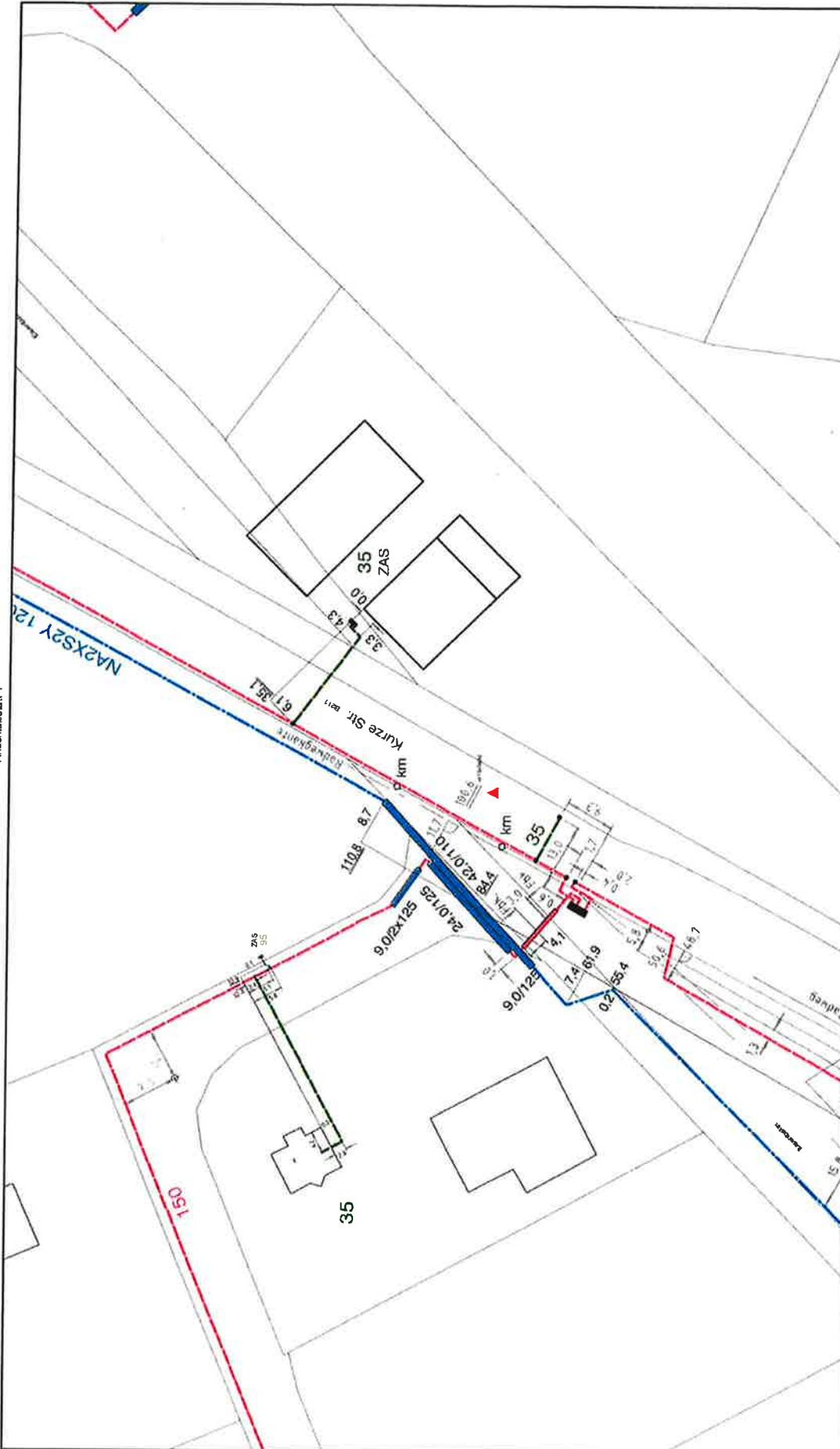
Plangebietes in der Ortslage Seite 3 von 9

- >
- >
- > 1 Plan Nr. 22 Gewerbegebiet Großenmeer Gemeinde Ovelgönne ■ 1, Änderung - 2.2 Ziele der Raumordnung
Gemäß §1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Im Sinne des §3 Nr. 2 ROG
finden sich die Vorgaben der Raumordnung für diese Planung im Regionalen Raum ordnungsprogramm des
Landkreis Wesermarsch. 2.2.1 Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Wesermarsch Das RROP des
Landkreises Wesermarsch weist die Ortslage Großenmeer als Standort zur Sicherung und Entwicklung von
Wohnstätten aus. Die Planfläche ist von Festsetzungen freigehalten, westlich und südlich grenzt ein
Vorbehaltsgebiet für landschaftsbezogene Erholung an. Auszug aus dem aktuellen RROP des Landkreis
Wesermarsch Die vorliegende Planung entspricht den Zielen der Raumordnung und somit den Vorgaben des §1
Abs. 4 BauGB. Seite 4 von 9
- >
- >
- > / ^ Plan Nr. 22 Gewerbegebiet Großenmeer Gemeinde Ovelgönne -1. Änderung - 2.3 Rechtsgrundlage Der
Aufstellung des Bebauungsplanes liegen die Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) (Bau gesetzbuch in der
Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. 1 S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes
vom 8. August 2020 (BGBl. 1 S. 1728) geändert worden ist) und der entsprechenden ergänzenden
Rechtsvorschriften zugrunde. 2.3.1 Verfahren im Sinne des § 13a BauGB Die Gemeinde Ovelgönne hat beschlossen,
den Bebauungsplan Plan Nr. 22 „Gewerbegebiet Gro ßenmeer - 1. Änderung -" im beschleunigten Verfahren nach §
13a BauGB durchzuführen. Die Vor aussetzungen sind hierfür gegeben. 2.4 vorbereitende Bauleitplanung Der
Flächennutzungsplan der Gemeinde Ovelgönne stellt den Planbereich als gewerbliche Bauflä che dar. Auszug aus
dem aktuellen Flächennutzungsplan der Gemeinde Ovelgönne Gemäß § 8 BauGB ist die Bebauungsplanänderung
aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Seite 5 von 9
- >
- >
- > V Plan Nr. 22 Gewerbegebiet Großenmeer Gemeinde Ovelgönne -1, Änderung - 2.5 Festsetzungen des B- Plan
Nr. 22 Gewerbegebiet Großenmeer Der Bebauungsplan Nr. 22 „Gewerbegebiet Großenmeer" weist den
betreffenden Bereich als Gewer begebiet aus. Als Maß der Nutzung ist ein max. zweigeschossige offene Bauweise,
eine Grundflä chenzahl von 0,6 sowie eine Geschossflächenzahl von 1,6 festgesetzt. Die östliche Baugrenze wurde
in einem Abstand von 13m zur Geltungsbereichsgrenze festgesetzt. Grund hierfür war der zum Zeitpunkt der
Planaufstellung erforderliche Abstand zum Fahrbahnrand der Bundesstraße 211 von 20m. Die Bundesstrasse 211 ist
seit Jahrzehnten verlegt worden und die Notwendigkeit des festgesetzten Abstandes der Baugrenze ist entfallen.
S«migvnfsstr*,ffn von drr Böschung,obtrkant,} ist so \v—fl t ltl | | / ***'/ d.i E^t.....rung.H.rband.E nich, ^ \ ff\ .
<f"^\ |Jr i | 1 i | .H4 | —*11 T Sw ' / *r ,Om finnungMlr*,f.n lg«roess,n von der Bo- Q8 (un | J?/1[T 1 ÜP ^—7/
scnung»b*«Qr,t»| isf so tu nutzen, dort d>e Unter half ungs - P=H %Y /il 1OXjFT/ / ^ / arbtf»«n d«
Entwas*«rungSvefbandes «rcht t>i eint rocht,gt ~7 / MälJm // T der '2S 0* Wasserleitung Dieser Teil der G,
Wasserleitung [ca- i?3n]Zarffe)'^ // wird später >n de 5« breite ausgewiesen * jT f " yy // Leifungstrasse
Izukünftig« Ltitungelrotsel ff f y / 2.6 Städtebauliche Situation Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 1,1ha
und wird aktuell überwiegend als gewerbliche La gerfläche intensiv genutzt. Nordwestlich befindet sich ein
Lagergebäude, nordöstlich ein Betriebslei tergebäude. Seite 6 von 9
- >
- >
- > «■ «4 Plan Nr. 22 Gewerbegebiet Großenmeer Gemeinde Ovelgönne * 1. Änderung - Das Plangebiet befindet
sich im nördlichen Bereich des Gewerbegebietes Großenmeer, südwestlich der Ortslage Großenmeer. Östlich in
einem Abstand von ca. 120 m verläuft die Bundesstraße 211. Seite 7 von 9
- >
- >
- > r 1 Plan Nr. 22 Gewerbegebiet Großenmeer Gemeinde Ovelgönne -1. Änderung - 3 künftige Festsetzungen des
Bebauungsplanes Um die beabsichtigten Planungsziele zu ermöglichen wird der zugrundeliegende Bebauungsplan
in zwei Punkten geändert. Die sonstigen Festsetzungen sollen weiterhin Gültigkeit behalten. 3.1 Bauweise Um die
beabsichtigte Bebauung zu ermöglichen wird eine abweichende Bauweise (offen, jedoch sind Gebäudelängen bis
100m zulässig) festgesetzt. Die festgesetzte Bauweise orientiert sich an den Festsetzungen des östlich liegenden

Bebauungsplan Nr. 31. 3.2 Erweiterung des überbeuberen Bereich Die östliche Baugrenze wird in einem Abstand von 13m zur Geltungsbereichsgrenze festgesetzt. Die Bundestrasse 211 ist seit langen verlegt worden und die Notwendigkeit des festgesetzten Abstandes der Baugrenze im zugrundeliegenden Plan ist entfallen. Die geplante Erweiterung des Betriebsleiter gebäudes wird ermöglicht. 4 Planungsrelevante Belange ■ 4.1 Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege Das Plangebiet wird bereits seit langer Zeit gewerblich genutzt. Durch die beiden Änderungen des Bebauungsplanes wird kein zusätzlicher Eingriff in den Naturhaushalt verursacht. Es sind keine um weltrelevanten Schutzgebiete betroffen. Der Planbereich entspricht den Voraussetzungen des § 13 a (1) Satz 2 Nr. 1 BauGB , somit gelten Eingriffe, die aufgrund der Bebauungsplanung zu erwarten sind, als im Sinne des § 1 a (3) Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Ausgleichsmaßnahmen sind somit nicht zu leisten und ein Umweltbericht ist nicht erforderlich. 4.2 Denkmalschutz Baudenkmale befinden sich nicht im Planbereich. 4.3 Verkehr Durch die Bebauungsplanänderung ist keine zusätzliche Erhöhung des Verkehrsaufkommens ver bunden, das vorhandene Straßennetz wird in seiner Dimension auch in Zukunft ausreichen. Seite 8 von 9

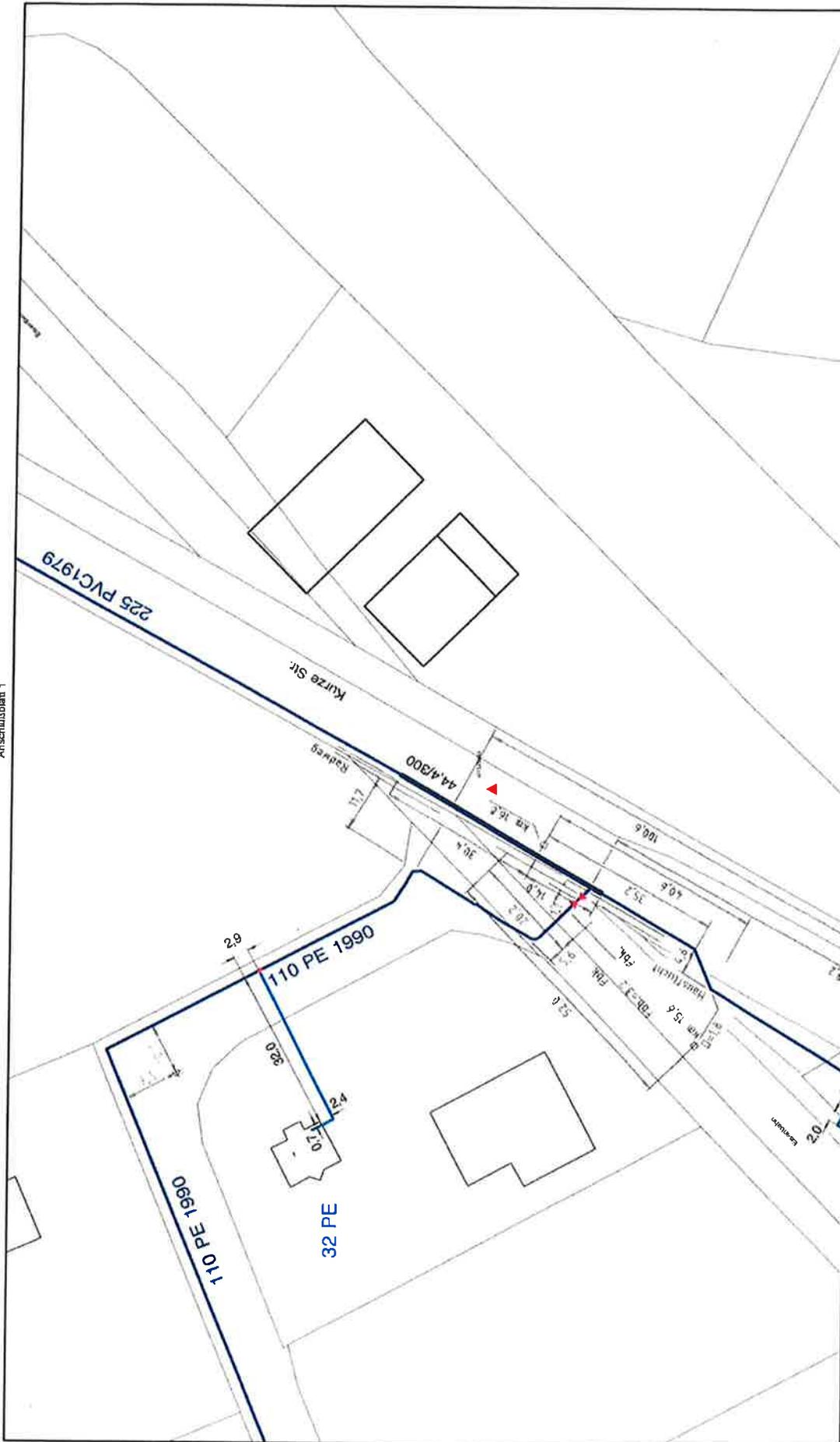
>
>
> Plan Nr. 22 Gewerbegebiet Großenmeer Gemeinde Ovelgönne -1. Änderung - 4.4 Kanalisation / Oberflächenentwässerung Ein Anschluss der entstehenden Neubebeicuiung an das vorhandene Schmutzwasserkanalnetz ist möglich. Das anfallende Oberflächenwasser wird wie bisher über das vorhandene Grabensystem abgeführt 4.5 Ablagerungen Ablagerungen sind der Gemeinde Ovelgönne im Planbereich nicht bekannt. 4.6 Sonstige Versorgung / Entsorgung Die sonstige notwendige Ver- und Entsorgung ist gesichert. 5 Städtebauliche Werte Die städtebaulichen Werte ermitteln sich wie folgt: (ca. Werte) Gewerbegebiet 11064 m2 Gesamtfläche 11064 m3 6 Durchführungskonzept Der Grund und Boden befindet sich im Eigentum des Investors. Die Umsetzung der Planung ist ge währleistet. Seite 9 von 9
>
>
> »

Anschlussblatt 1

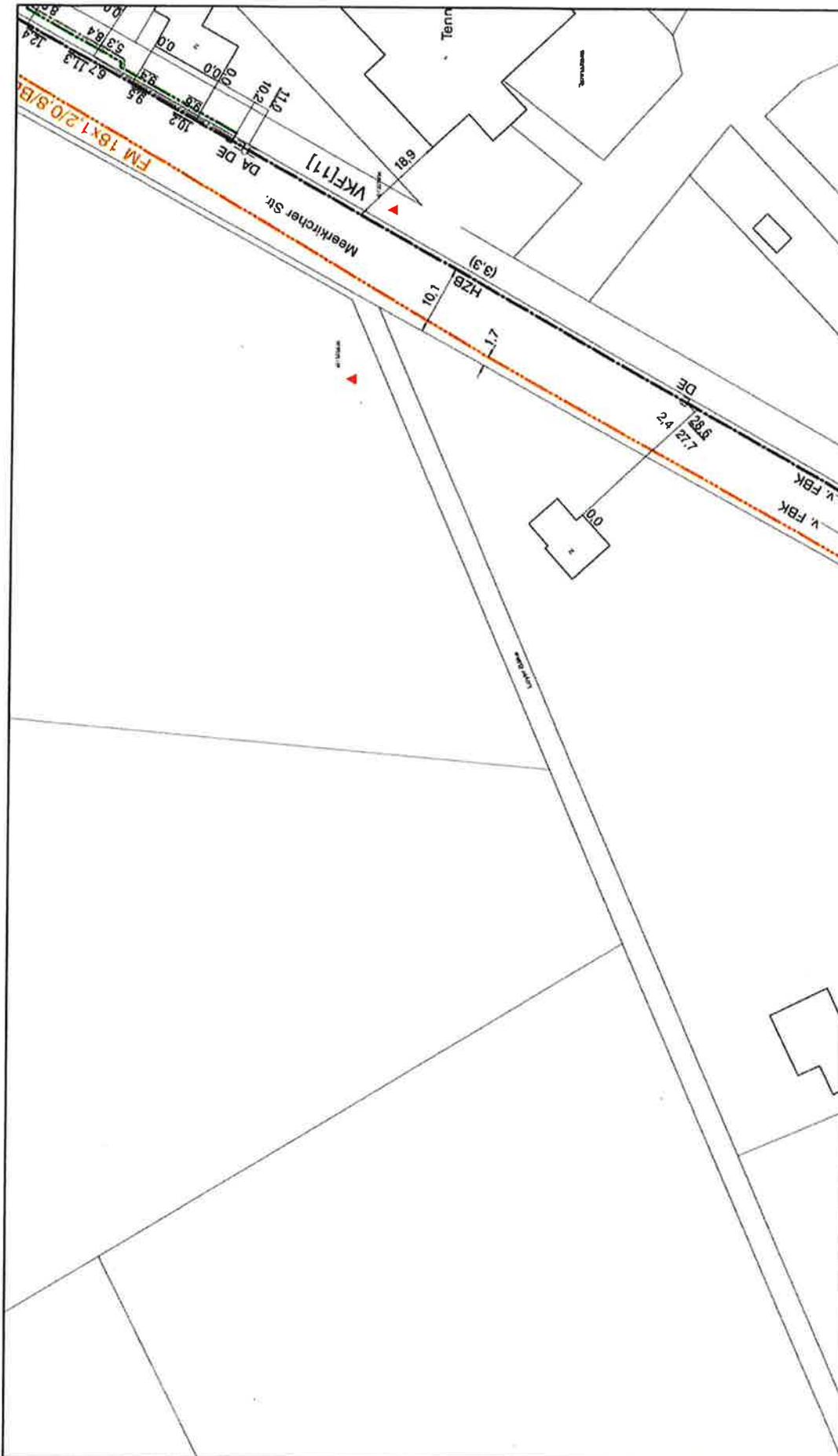


	<p>Die in den Plänen enthaltenen Eintragungen hinsichtlich der Leitungslage und Verlegungstiefe sind unverbindlich. Die genaue Lage der Leitungen ist durch Querschnitte in Handschachtung festzustellen. In Leitungsnähe sind die Erdarbeiten unbedingt von Hand mit äußerster Vorsicht nach vorheriger Absprache mit der zuständigen Bezirksmeister der EWE NETZ GmbH durchzuführen.</p>	<p>Strom</p>	<p>Maßstab: 1:1000</p>
			<p>Blatt: 2/2</p>
<p>Störungnummer: Gas: 0800 0500 505, Strom/TK: 0800 0600 606 Trinkwasser: 0800 0700 707, Wärme: 0800 3932010</p>		<p>Wegen ständiger Netzveränderungen haben die Pläne nur eine begrenzte Gültigkeitsdauer von vier Wochen.</p>	
<p>Organisationsnummer: X: 32453752 Y: 5901313</p>		<p>Organisation: Gemeinde</p>	<p>Benutzer: holgermeyer</p>
<p>Trinkwasser: 0800 0700 707, Wärme: 0800 3932010</p>		<p>Gemeinde: Ovelgönne</p>	<p>Ausgabedatum: 25.02.2021</p>

Anschlußblatt 1

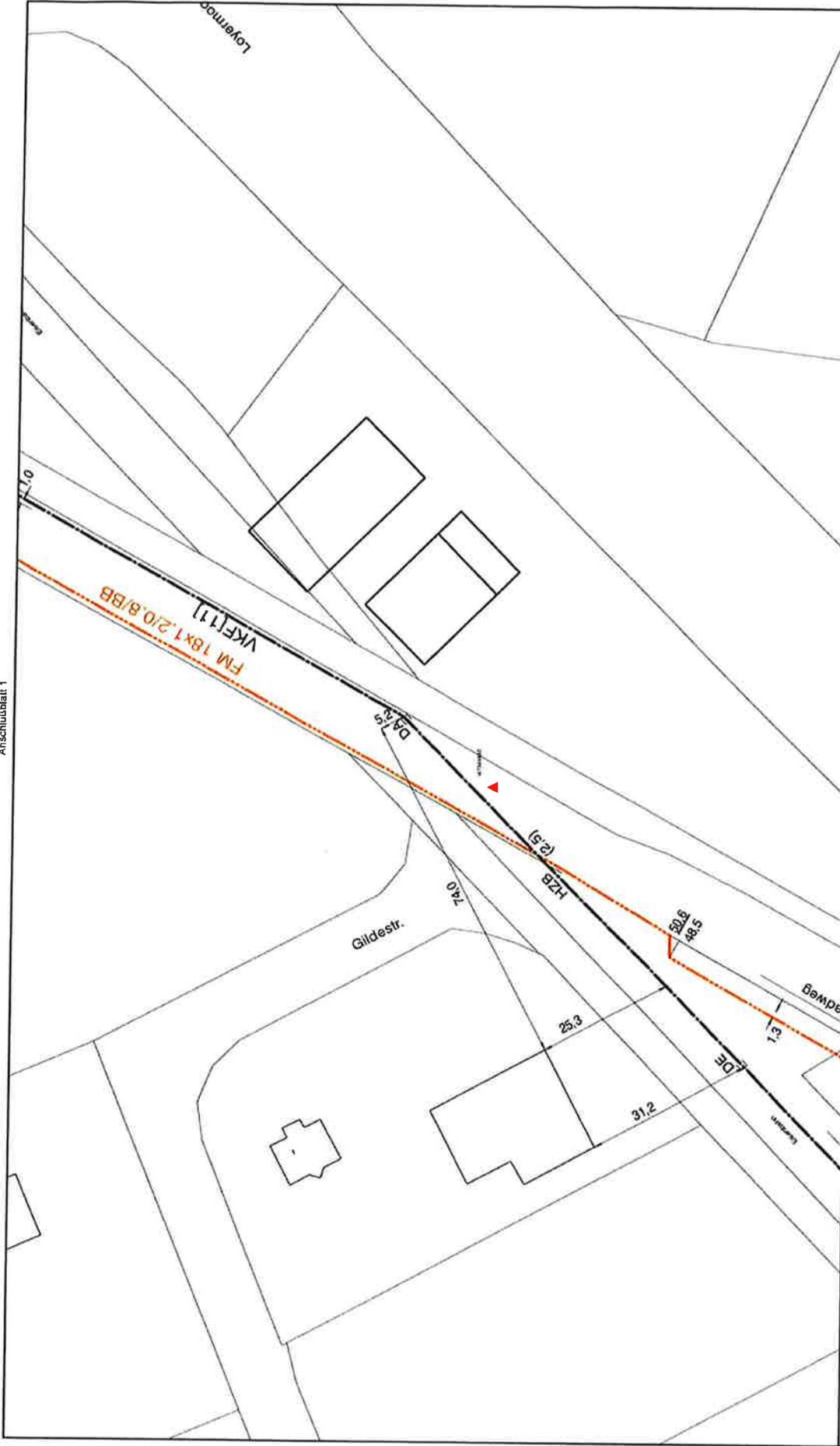


	<p>Die in den Plänen enthaltenen Eintragungen hinsichtlich der Leitungslage und Verlegungstiefe sind unverbindlich. Die genaue Lage der Leitungen ist durch Querschnitte in Handschachtung festzustellen. In Leitungsnähe sind die Erdarbeiten unbedingt von Hand mit äußerster Vorsicht nach vorheriger Absprache mit der zuständigen Bezirksmeistererei der EWE NETZ GmbH durchzuführen.</p>	<p>Gas</p>	Maßstab: 1:1000
			Blatt: 2/2
			Benutzer: holgermeyer
			Ausgabedatum: 25.02.2021
<p>Wegen ständiger Netzveränderungen haben die Pläne nur eine begrenzte Gültigkeitsdauer von vier Wochen.</p>			
<p>Störungsnummer: Gas: 0800 0500 505, Strom/TK: 0800 0600 606 Trinkwasser: 0800 0700 707, Wärme: 0800 3932010</p>			
<p><small>Diese Planunterlagen sind Eigentum der EWE NETZ GmbH. Nachdruck und Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Eigentümers.</small></p>			
<p>X: 32453752 Y: 5901313</p>			
<p>Organisation: Gemeinde Ovelgönne Gemeinde: Ovelgönne</p>			



	<p>Die in den Plänen enthaltenen Eintragungen hinsichtlich der Leitungslage und Verfertigungstiefe sind unverbindlich. Die genaue Lage der Leitungen ist durch Querschnitte in Handschachtung festzustellen. In Leitungsnähe sind die Erdarbeiten unbedingt von Hand mit äußerster Vorsicht nach vorheriger Absprache mit der zuständigen Bezirksmeisterei der EWE NETZ GmbH durchzuführen.</p>	Anschlußblatt 2		Maßstab: 1:1000
		<h2 style="margin: 0;">Telekommunikation</h2>		Blatt: 1/2 Benutzer: holgermeyer Ausgabedatum: 25.02.2021
Störungsnummer: Gas: 0800 0500 505, Strom/TK: 0800 0600 606 Trinkwasser: 0800 0700 707, Wärme: 0800 3952010		Wegen ständiger Netzveränderungen haben die Pläne nur eine begrenzte Gültigkeitsdauer von vier Wochen.		
Diese Pläne sind Eigentum der EWE NETZ GmbH. Nachdruck und Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Eigentümers. X: 32453752 Y: 5901477		Organisation: Gemeinde Ovelgönne	Gemeinde: Ovelgönne	

Anschlussblatt 1



	<p>Die in den Plänen enthaltenen Eintragungen hinsichtlich der Leitungslage und Verlegungsstelle sind unverbindlich. Die genaue Lage der Leitungen ist durch Querschläge in Handschachtung festzustellen. In Leitungsnähe sind die Erdarbeiten unbedingt von Hand mit äußerster Vorsicht nach vorheriger Absprache mit der zuständigen Bezirksmeisterin der EWE NETZ GmbH durchzuführen.</p> <p>Störungsnummer: Gas: 0800 0500 505, Strom/TK: 0800 0600 606 Trinkwasser: 0800 0700 707, Wärme: 0800 3932010</p>	<p>Wegen ständiger Netzveränderungen haben die Pläne nur eine begrenzte Gültigkeitsdauer von vier Wochen.</p> <p>Diese Planunterlage ist Eigentum der EWE NETZ GmbH. Nachdruck und Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Eigentümers. X: 32453752 Y: 5901313</p>	<p>Organisation: Gemeinde Ovelgönne Gemeinde: Ovelgönne</p>	<p>Maßstab: 1:1000</p>
				<p>Blatt: 2/2</p>
				<p>Benutzer: holgermeyer</p>
				<p>Ausgabedatum: 25.02.2021</p>
<p>Telekommunikation</p>				



Avacon Netz GmbH Lindenstraße 45 21335 Lüneburg

Gemeinde Ovelgönne
Herr Hoger Meyer
Rathausstraße 14

26939 Ovelgönne
Deutschland

Avacon Netz GmbH
Lindenstraße 45
21335 Lüneburg
www.avacon.de

Leitungsauskunft@avacon.de

Lüneburg, den 23.02.2021

Spartenauskunft: 0165199-AVA in Ovelgönne Gildestraße
Anfragegrund: Stellungnahme
Projektname: 1. Änderung des Bebauungsplan N. 22 GE Großenmeer
Projektzusatz: II
Erstellt am: 23.02.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übersenden wir Ihnen die gewünschte Spartenauskunft.
Im Bereich Ihrer Spartenanfrage befinden sich Leitungen der Avacon Netz GmbH.
Folgende Planauszüge und sonstige Dokumente wurden übergeben:

Indexplan:	<input type="checkbox"/>	Legende:	<input checked="" type="checkbox"/>	Merkblatt zum Schutz der	<input checked="" type="checkbox"/>
Anfrageübersicht:	<input type="checkbox"/>	Nutzungsbestimmungen:	<input type="checkbox"/>	Verteilungsanlagen:	<input checked="" type="checkbox"/>
Skizze:	<input type="checkbox"/>				

Sparte	Spartenpläne ausgegeben	Sicherheitsrel. Einbauten	Sperrflächen	Leerauskunft
Wasser:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Gas:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Gas-FG:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Strom-BL:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Strom-NS:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Strom-MS:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Strom-HS:	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Telekommunikation:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Fernwärme:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

Achtung: Im Auskunftsbereich befinden sich Hochspannungsleitungen der TenneT!
Wir würden sie bitten, die Unterlagen noch einmal postalisch oder per Mail an folgende
Adresse zu schicken:

fremdplanung-zn@tennet.eu
TenneT TSO GmbH, Eisenbahnlängsweg 2A, 31275 Lehrte

Bitte beachten Sie hierzu die Bestätigung über erfolgte Planauskunft /
Einweisung (insbesondere die Besondere Hinweise auf Seite 3), das Merkblatt
zum Schutz unterirdischer Versorgungsleitungen und die beigefügten Pläne.

Zustimmung:
Flucht-ISO 14091-1:2011
015A's 18001



Bestätigung über erfolgte Planausgabe / Einweisung

Achtung:

Arbeiten in der Nähe von Strom- und Gasverteilungsanlagen sind mit Lebensgefahr verbunden!!

Für das Bauvorhaben	0165199-AVA, Ovelgönne Gildestraße <small>genaue Bezeichnung: Ort, Straße, Hausnummer, bzw. Leitungsabschnitt oder zwischen Hausnummern</small>
	Stellungnahme, traeger_oeffentl_belange <small>auszuführende Arbeiten</small>
	24.03.2021 <small>voraussichtlicher Beginn der Arbeiten</small>
wurde Herr/Frau	Herr Hoger Meyer (Tel: 004808245)
Beauftragter der Firma	Gemeinde Ovelgönne
Anschrift	26939 Ovelgönne, Rathausstraße 14 <small>Ort, Straße, Hausnummer</small>

über den Gefährdungsbereich nachstehender Verteilungsanlagen (hierzu gehören z. B. Rohrleitungen, Stationen, elektrische Freileitungen und Kabel, Armaturen, Anlagen für den Kathodenschutz, Steuer- und Messkabel, Erdungsanlagen u. a.) im Baustellenbereich eingewiesen.

Auskünfte über Verteilungsanlagen, die sich nicht im Eigentum des Netzbetreibers befinden, müssen bei den zuständigen Netzbetreibern (Übertragungsnetzbetreiber, Stadtwerke, Wasserzweckverbände, private Eigentümer, ...) eingeholt werden.

Eventuell kann die Gemeinde über weitere Versorgungsträger Auskunft erteilen.

Die Einweisung erfolgte mittels Aushändigung von Plänen (mit Übergabedatum).

Die Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt!

Für die Lagerichtigkeit der in den ausgegebenen Plänen eingezeichneten Anlagen, Kabel, Rohrleitungen und Neben-/Hilfs-einrichtungen, insbesondere für Maßangaben, übernimmt der Netzbetreiber keine Gewähr.

Bei Arbeiten im Gefährdungsbereich (Nieder- und Mittelspannung 2m, Hochspannung 6m) von Verteilungsanlagen ist der genaue Verlauf, insbesondere die Tiefe, durch Graben von Suchschlitzen in Handschachtung oder in leitungsschonender Arbeitstechnik, wie z.B. der Einsatz eines Saugbaggers, festzustellen.

Bei Unklarheiten ist in jedem Fall Rücksprache mit dem zuständigen Kundencenter/Standort des Netzbetreibers auf zu nehmen.

Außerdem sind die Informationen zu "Örtliche Einweisung / Ansprechpartner", "Wichtige Hinweise und besondere Sicherheitsmaßnahmen" (Seite 3 bzw. Seite 4) und das "Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen" sowie die spartenspezifischen Verhaltensregeln besonders zu beachten.

Die übergebenen/empfangenen Pläne sind gut lesbar und entsprechen dem nachgefragten Gebiet.

Die abgegebenen Pläne geben den Zustand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauarbeiten aktuelle Pläne vor Ort vorliegen.

Kontaktadresse /
Netzcenter

Avacon Netz GmbH, Lüneburg

+49 41 31 / 70 4 - 3 00 11

Telefon



Örtliche Einweisung / Ansprechpartner

Örtliche Einweisung notwendig

Vorgehensweise bei einer örtlichen Einweisung:

Bitte umgehend mit dem zuständigen Ansprechpartner einen Termin vereinbaren.

Die Durchführung des Einweisungstermins muss auf diesem Formular durch die Unterschrift der Avacon Netz GmbH und Ihrem Unternehmen bestätigt werden.

Der Sachbearbeiter kann nur für die angegebene Sparte eine Auskunft erteilen. Daher Bitte mit allen aufgeführten Ansprechpartnern für die jeweilige Sparte Kontakt aufnehmen.

Ansprechpartner eintragen

Sparte	Ansprechpartner	Termin durchgeführt am	Unterschrift Avacon Netz GmbH	Unterschrift Unternehmen
-	-			
-	-			
Telefon	Mobil			
-	-			
-	-			
Telefon	Mobil			
-	-			
-	-			
Telefon	Mobil			
-	-			
-	-			
Telefon	Mobil			
-	-			
-	-			
Telefon	Mobil			
-	-			
-	-			
Telefon	Mobil			
-	-			
-	-			
Telefon	Mobil			
-	-			
-	-			
Telefon	Mobil			

**Wichtige Hinweise und besondere Sicherheitsmaßnahmen:**

Wenn trotz aller Vorsicht eine Kabel- oder Rohrleitung beschädigt worden ist, sind unbedingt folgende Punkte zu beachten:

Schadenstelle sofort räumen und absperren!
Unverzüglich unsere zuständige Störstelle benachrichtigen!

Störstellen-Nr.	Gas	0800 / 4 28 22 66
	Strom / Wasser / Wärme	0800 / 0 28 22 66

Dies gilt auch für geringfügige Beschädigungen des äußeren Kabelmantels bzw. der Rohrumhüllung, da hieraus bei Nichtbeachtung schwerwiegende Folgeschäden mit hohen Kosten für den Schadensverursacher entstehen können.

Der Auskunftsbereich ist unbedingt einzuhalten.

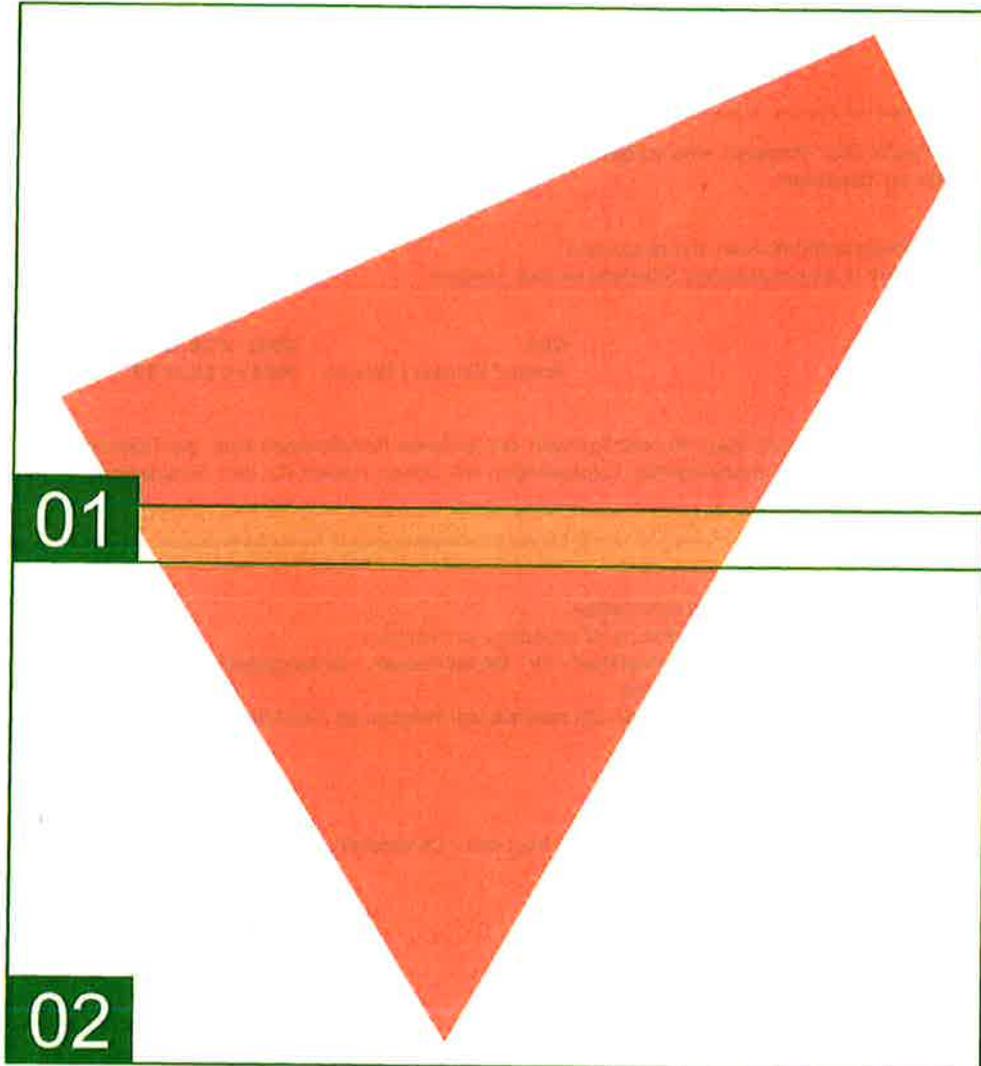
Die mitgelieferte Leitungsschutzanweisung ist unbedingt zu beachten.

Zusätzliche Hinweise sind dem <Merkeft für Baufachleute>, herausgegeben von der VDEW-Landesgruppe Niedersachsen/Bremen, zu entnehmen.

Weiterhin ist zu beachten, dass diese Auskunft maximal vier Wochen ab 23.02.2021 gültig ist.

Dieses Schriftstück wurde maschinell erstellt und trägt keine Unterschrift.

Mit freundlichen Grüßen
Avacon Netz GmbH



Diese Planunterlage ist Eigentum der Avacon Netz GmbH
 Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Eigentümers
 Die Weitergabe dieses Planes an Dritte bedarf unserer Genehmigung

Genauere Lage und Tiefe unserer Anlage sind durch Handschachtung zu ermitteln
 Parallel zu Mittelspannung u. Ferngastrassen können sich Fernmeldekabel
 (LWL/CU) in einem Abstand von maximal 1 m, gewöhnlich jedoch 0,4 m befinden.

	avacon		Auskunft / Fortführung	Vorgangs-Nr.: 0165199
	Bemerkungen:		Ansprechpartner: DNML	
			Druckdatum: 23.02.2021	
			Ort: Ovelgönne	
Maßstab: 1:1316		Blatt-Nr.: 01	Straße: Gildestraße	
			Sparte(n): Index	

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und
 Katasterverwaltung.

© Geobasis-DE / LVerm LSA, 011012

© 2005  

Legende

Planerstellung

Geographischen
Informationssystem

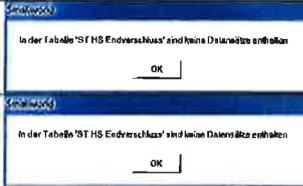
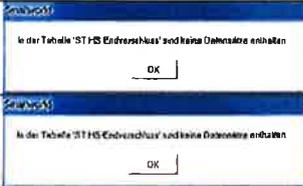
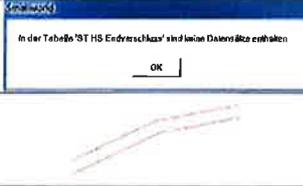
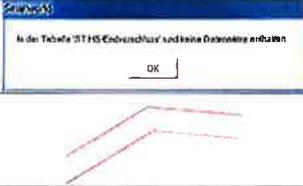
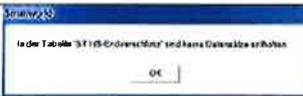
Inhalt

Strom Allgemein	3
Strom Hochspannung (HS)	4
Strom Mittelspannung (MS)	5
Strom Niederspannung (NS)	7
Fernmelde (FM)	9
Gas	10
Ferngas (FG)	14
Kathodischer Korrosionsschutz (KKS)	17
Fernwärme (FW)	19
Wasser (WA)	23

Strom Allgemein

Objektklasse	Darstellungsmaßstab	
	Bestandsplan 1:500	Übersichtsplan 1:2000
ST Digitalisierende		
ST Fremdleitung		Die Objekte können bei meiner Konfiguration nicht gefiltert werden (Keine ÜP-Spalten beim Explorer)
ST Schacht		Die Objekte können bei meiner Konfiguration nicht gefiltert werden (Keine ÜP-Spalten beim Explorer)
ST Schutzrohr		Die Objekte können bei meiner Konfiguration nicht gefiltert werden (Keine ÜP-Spalten beim Explorer)
ST Spannungswandler	Darstellungsstyle: nur Umschaltplan Übersicht	Darstellungsstyle: nur Umschaltplan Übersicht
ST Station		
ST Umspannwerk		
ST Verbindungsknoten		
ST Zählpunkt	Bei meiner aktuellen Konfiguration nicht eingebildet (ML)	Bei meiner aktuellen Konfiguration nicht eingebildet (ML)

Strom Hochspannung (HS)

Objektklasse	Darstellungsmaßstab	
	Bestandsplan 1:500	Übersichtsplan 1:2000
ST HS-Endverschluss		
ST HS-Erdungstrenner		
ST HS- -Freileitungsabschnitt		
ST HS-Kabelabschnitt		
ST HS-Leistungsschalter		
ST HS-Leitung	Bei meiner aktuellen Konfiguration nicht eingeblendet (ML)	Bei meiner aktuellen Konfiguration nicht eingeblendet (ML)
ST HS-Mast		
ST HS-Muffe		
ST HS-Trenner	Bei meiner aktuellen Konfiguration nicht eingeblendet (ML)	Bei meiner aktuellen Konfiguration nicht eingeblendet (ML)

Strom Mittelspannung (MS)

Objektklasse	Darstellungsmaßstab	
	Bestandsplan 1:500	Übersichtsplan 1:2000
ST MS-Muffe		
ST MS-Leistungsschalter		
ST MS-Endverschluss	Bei meiner aktuellen Konfiguration nicht eingeblendet (ML)	Bei meiner aktuellen Konfiguration nicht eingeblendet (ML)
ST MS-Mast		
ST MS-Freileitungsschalter		
ST MS-Freileitungsabschnitt		
ST MS-Lasttrennschalter		
ST MS/NS-Transformator	Kartographisch nicht erfasst	Kartographisch nicht erfasst
ST MS-Freileitungsverbindung		
ST MS-Einspeisung		
ST MS-Leitung	Bei meiner aktuellen Konfiguration nicht eingeblendet (ML)	Bei meiner aktuellen Konfiguration nicht eingeblendet (ML)
ST MS-Speicher	Bei meiner aktuellen Konfiguration nicht eingeblendet (ML)	Bei meiner aktuellen Konfiguration nicht eingeblendet (ML)
ST MS-Überspannungsableiter		
ST MS-Verbraucher	Kartographisch nicht erfasst	Kartographisch nicht erfasst
ST MS-Trenner		

Objektklasse	Darstellungsmaßstab	
	Bestandsplan 1:500	Übersichtsplan 1:2000
ST MS-Sicherung	Kartographisch nicht erfasst	Kartographisch nicht erfasst
ST MS-Schrank	Kartographisch nicht erfasst	Kartographisch nicht erfasst

Strom Niederspannung (NS)

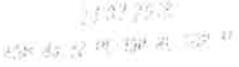
Objektklasse	Darstellungsmaßstab	
	Bestandsplan 1:500	Übersichtsplan 1:2000
ST NS-HA-Freileitung		
ST NS-Einspeisung		
ST NS-HA-Kabel		
ST NS-Brücke		
ST NS-Hausanschluss	Bei meiner aktuellen Konfiguration nicht eingeblendet (ML)	Bei meiner aktuellen Konfiguration nicht eingeblendet (ML)
ST NS- -Freileitungsverbindung		
ST NS-HA-Kasten		
ST NS- -Freileitungsabschnitt		
ST NS-HA-Muffe		
ST NS-HA-Klemme		
ST NS-Freileitungsschalter		
ST NS- -Freileitungssicherung		
ST NS-Speicher	Bei meiner aktuellen Konfiguration nicht eingeblendet (ML)	Bei meiner aktuellen Konfiguration nicht eingeblendet (ML)
ST NS-Strecke	Geometrie nur als ÜP	Nur 3 Objekte, die die Geometrie erfasst ist.
ST NS-Muffe		

Objektklasse	Darstellungsmaßstab	
	Bestandsplan 1:500	Übersichtsplan 1:2000
ST NS-Mast		
ST NS-Lasttrennschalter	Bei meiner aktuellen Konfiguration nicht eingeblendet (ML)	Bei meiner aktuellen Konfiguration nicht eingeblendet (ML)
ST NS-Trenner	Bei meiner aktuellen Konfiguration nicht eingeblendet (ML)	Bei meiner aktuellen Konfiguration nicht eingeblendet (ML)
ST NS- -Überspannungsableiter		
ST NS-Kabelverteiler		
ST NS-Sonderverbraucher		
ST NS-Sicherung	Bei meiner aktuellen Konfiguration nicht eingeblendet (ML)	Bei meiner aktuellen Konfiguration nicht eingeblendet (ML)
ST NS-Leitung	Bei meiner aktuellen Konfiguration nicht eingeblendet (ML)	Bei meiner aktuellen Konfiguration nicht eingeblendet (ML)
ST NS-Leistungsschalter	Bei meiner aktuellen Konfiguration nicht eingeblendet (ML)	Bei meiner aktuellen Konfiguration nicht eingeblendet (ML)
ST NS-Aufladepunkt		
ST NS-Wärmepumpe		
ST NS-Kabelabschnitt		

Fernmelde (FM)

Objektklasse	Darstellungsmaßstab	
	Bestandsplan 1:500	Übersichtsplan 1:2000
ST FM-Strecke	Geometrie im BP kartographisch nicht erfasst	
ST FM-Kabelverteiler		
ST FM-Freileitungsverbindung		
ST FM-Einrichtung		
ST FM-LWL-Schacht		Geometrie im ÜP kartographisch nicht erfasst
ST FM-LWL-Rohrverbinder		
ST FM-Mast		
ST FM-Leitungsabschnitt		
ST FM-Muffe		
ST FM-LWL-Leerrohr		
ST FM-Leitung	Bei meiner aktuellen Konfiguration nicht eingeblendet (ML)	Bei meiner aktuellen Konfiguration nicht eingeblendet (ML)

Gas

Objektklasse	Darstellungsmaßstab	
	Bestandsplan 1:500	Übersichtsplan 1:2000
GAS Anlagenknoten		
GAS Armatur		
GAS Abzweig		
GAS Ausbläser		
Fremdleitung	In der Tabelle Fremdleitung sind keine Datensätze enthalten	In der Tabelle Fremdleitung sind keine Datensätze enthalten
GAS Hausdruckregler	Bei meiner aktuellen Konfiguration nicht eingeblendet (ML)	Bei meiner aktuellen Konfiguration nicht eingeblendet (ML)
GAS Fremdanschluss	Bei meiner aktuellen Konfiguration nicht eingeblendet (ML)	Bei meiner aktuellen Konfiguration nicht eingeblendet (ML)
GAS Einspeisung intern	Bei meiner aktuellen Konfiguration nicht eingeblendet (ML)	Bei meiner aktuellen Konfiguration nicht eingeblendet (ML)
GAS Digitalisierende		
GAS Deckung		Geometrie im ÜP kartographisch nicht erfasst, bzw. bei meinen Einstellungen ist sie nicht freigeschaltet
GAS HAE		
GAS Anschluss		Ü Position gibt es bei dieser Objektklasse nicht, bzw. bei meinen Einstellungen ist sie nicht freigeschaltet
GAS Kat. HAE	Katalogfeld, keine Objektklasse	Katalogfeld, keine Objektklasse
GAS Kat. KKS Isolierstück (doppelt, s. auch GAS KKS Isolierstück)		
GAS Kat. Leitungsabschluss	Katalogfeld, keine Objektklasse	Katalogfeld, keine Objektklasse

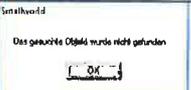
Objektklasse	Darstellungsmaßstab	
	Bestandsplan 1:500	Übersichtsplan 1:2000
GAS Kat. Reduzierstück	Katalogfeld, keine Objektklasse	Katalogfeld, keine Objektklasse
GAS Kat. Armatur	Katalogfeld, keine Objektklasse	Katalogfeld, keine Objektklasse
GAS Kat. Hausdruckregler	Katalogfeld, keine Objektklasse	Katalogfeld, keine Objektklasse
GAS Kat. Strömungswächter	Bei meiner aktuellen Konfiguration nicht eingebildet (ML)	Bei meiner aktuellen Konfiguration nicht eingebildet (ML)
GAS Kat. Kondensatsammler	Katalogfeld, keine Objektklasse	Katalogfeld, keine Objektklasse
GAS Kat. Abzweig	Bei meiner aktuellen Konfiguration nicht eingebildet (ML)	Bei meiner aktuellen Konfiguration nicht eingebildet (ML)
GAS KKS Isolierstück (doppelt, s. GAS Kat. KKS Isolierstück)		
GAS Laterne		Leere ÜP-Geometriefelder bei allen Datensätzen
GAS Leitungsabschnitt		
GAS Leitungsabschluss		
GAS Leitung	Kartographisch nicht erfasst	Kartographisch nicht erfasst
GAS Kreuzung Ü	Geometrie im BP kartographisch nicht erfasst	Kartographisch nicht dargestellt, beim Abrufen von Daten kommt die Objektklasse GAS Leitungsabschnitt
GAS Kreuzung B	Im Maßstab 1:500 nicht sichtbar	Geometrie im ÜP kartographisch nicht erfasst
GAS Messpunkt		
GAS Längenausgleicher		Im Maßstab 1:2000 nicht sichtbar

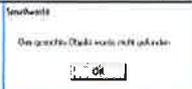
Objektklasse	Darstellungsmaßstab	
	Bestandsplan 1:500	Übersichtsplan 1:2000
GAS Molchschleuse	In der Tabelle Fremdleitung sind keine Datensätze enthalten	In der Tabelle Fremdleitung sind keine Datensätze enthalten
GAS Schutzrohrabschluss	Katalogfeld, keine Objektklasse	Katalogfeld, keine Objektklasse
GAS Schutzrohr		
GAS Riechrohr		Leere ÜP-Geometriefelder bei allen Datensätzen
GAS Speicher	Bei meiner aktuellen Konfiguration nicht eingeblendet (ML)	Bei meiner aktuellen Konfiguration nicht eingeblendet (ML)
GAS Schacht		Leere ÜP-Geometriefelder bei allen Datensätzen
GAS Störung		
GAS Reparaturstelle		Leere ÜP-Geometriefelder bei allen Datensätzen
GAS Schutzstreifen		Nur ein Objekt, mit fehlender ÜP-Geometrie
GAS Rohrverbindung		
GAS Strömungswächter		Leere ÜP-Geometriefelder bei allen Datensätzen
GAS Druckregelteinlage	Es gibt keine BP Position als Attributfeld (nur B Kennzeichen)	Es gibt keine ÜP Position als Attributfeld (nur Ü Kennzeichen)
GAS Schweißnaht	Bei meiner aktuellen Konfiguration nicht eingeblendet (ML)	Bei meiner aktuellen Konfiguration nicht eingeblendet (ML)
GAS Reduzierstück		
GAS Schutzrohrtyp	Katalogfeld, keine Objektklasse	Katalogfeld, keine Objektklasse

Objektklasse	Darstellungsmaßstab	
	Bestandsplan 1:500	Übersichtsplan 1:2000
GAS Zählpunkt	Keine Objektklasse mit diesem Namen	Keine Objektklasse mit diesem Namen
GAS Kondensatsammler		
GAS Weiterversorgung		Leere ÜP-Geometriefelder bei allen Datensätzen
GAS Übergang		
GAS Zähler	Keine Objektklasse mit diesem Namen	Keine Objektklasse mit diesem Namen
GAS Druckregelanlage		

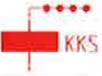
Ferngas (FG)

Objektklasse	Darstellungsmaßstab	
	Bestandsplan 1:500	Übersichtsplan 1:25000, (bzw. 1:2000)
FG Sonderbauteil - Flansch		 nur bei 1:2000
FG Sonderbauteil - Kugelmuffe		 nur bei 1:2000
FG Sonderbauteil - Steckmuffe		 nur bei 1:2000
FG Sonderbauteil - Stumpfnah		 nur bei 1:2000
FG Außendurchmesser	Bei meiner aktuellen Konfiguration nicht eingeblendet (ML)	Bei meiner aktuellen Konfiguration nicht eingeblendet (ML)
FG Sonstige Einrichtung	<small>Symbol</small> In der Tabelle 'FG Sonstige Einrichtung' sind keine Datenätze enthalten. 	<small>Symbol</small> In der Tabelle 'FG Sonstige Einrichtung' sind keine Datenätze enthalten. 
FG Schweißnaht		Geometrie im ÜP nicht erfasst
FG Bereichsgrenze	<small>Symbol</small> In der Tabelle 'FG Bereichsgrenze' sind keine Datenätze enthalten. 	<small>Symbol</small> In der Tabelle 'FG Bereichsgrenze' sind keine Datenätze enthalten. 
FG Fremdleitung		
FG Untergrundspeicher	Keine BP-Daten	
FG Armatur		Geometrie im ÜP nicht erfasst
FG Armaturengruppe	Keine BP-Daten	
FG Kabel	Keine BP-Daten	Geometrie im ÜP nicht erfasst
FG Kabel Schutzrohr	<small>Symbol</small> Das gesuchte Objekt wurde nicht gefunden. 	<small>Symbol</small> Das gesuchte Objekt wurde nicht gefunden. 

Objektklasse	Darstellungsmaßstab	
	Bestandsplan 1:500	Übersichtsplan 1:25000, (bzw. 1:2000)
FG Leitungsabschnitt		Geometrie im ÜP nicht erfasst
FG Leitung	Kartographisch nicht erfasst	Kartographisch nicht erfasst
FG Kilometerpunkt	Keine BP-Daten	Geometrie im ÜP nicht erfasst
FG Höhenpunkt		Geometrie im ÜP nicht erfasst
FG Antrieb	Bei meiner aktuellen Konfiguration nicht eingeblendet (ML)	Bei meiner aktuellen Konfiguration nicht eingeblendet (ML)
FG Fremdl. Linie		
FG Bohrloch		Geometrie im ÜP nicht erfasst
FG Kabel Meßstelle		
FG Zubehör- Leitungspunkt		Kein Zeichen im ÜP gesetzt
FG Zubehör- Stationierungspunkt		Kein Zeichen im ÜP gesetzt
FG Widerlager	Keine Geometrie-Daten	Keine Geometrie-Daten
FG Station		
FG Vermessungspunkt		Geometrie im ÜP nicht erfasst
FG Merkstein		Geometrie im ÜP nicht erfasst
FG Kabel Muffe		

Objektklasse	Darstellungsmaßstab	
	Bestandsplan 1:500	Übersichtsplan 1:25000, (bzw. 1:2000)
FG Richtung	Bei meiner aktuellen Konfiguration nicht eingeblendet (ML)	Bei meiner aktuellen Konfiguration nicht eingeblendet (ML)
FG Kreuzung		Geometrie im ÜP nicht erfasst
FG Rohrschaden		Geometrie im ÜP nicht erfasst
FG Schilderpfahl		Geometrie im ÜP nicht erfasst
FG Flanschverbindung		
FG Schutzrohr		Geometrie im ÜP nicht erfasst
FG Meßstelle	Keine Objekte	Keine Objekte
FG Übergang		Geometrie im ÜP nicht erfasst
FG Rohr	Keine Objekte	Keine Objekte
FG Drainagepunkt	Keine Objekte	Keine Objekte
FG Kabelabschnitt		 nur bei 1:2000
FG Kabel Zubehör		

Kathodischer Korrosionsschutz (KKS)

Objektklasse	Darstellungsmaßstab	
	Bestandsplan 1:500	Übersichtsplan 1:25000
KKS Bezugs Elektrodenart	Katalogfeld, keine Objektklasse	Katalogfeld, keine Objektklasse
KKS Potentialverbindung	<small>Smallwidth</small> In der Tabelle 'KKS Potentialverbindung' sind keine Datenzeilen enthalten. 	<small>Smallwidth</small> In der Tabelle 'KKS Potentialverbindung' sind keine Datenzeilen enthalten. 
KKS Kabel ¹⁾		
KKS Fehlerstelle	Keine Objektklasse mit diesem Namen	Keine Objektklasse mit diesem Namen
KKS Meßstellengehäuse ¹⁾		Geometrie im ÜP nicht erfasst
KKS Schutzabschnitt	Es gibt hier nur Beschriftungsfelder	Es gibt hier nur Beschriftungsfelder
KKS Klemme	Keine Objektklasse mit diesem Namen	Keine Objektklasse mit diesem Namen
KKS Status	Bei meiner aktuellen Konfiguration nicht eingeblendet (ML)	Bei meiner aktuellen Konfiguration nicht eingeblendet (ML)
KKS Schutzrohr ¹⁾		Geometrie im ÜP nicht erfasst
KKS Stromversorgung ¹⁾		Geometrie im ÜP nicht erfasst
KKS Bezugs elektrode ¹⁾		Geometrie im ÜP nicht erfasst
KKS Anlage ¹⁾		
KKS Betreiber	Bei meiner aktuellen Konfiguration nicht eingeblendet (ML)	Bei meiner aktuellen Konfiguration nicht eingeblendet (ML)
KKS Sonstige Einrichtung	<small>Smallwidth</small> In der Tabelle 'KKS Sonstige Einrichtung' sind keine Datenzeilen enthalten. 	<small>Smallwidth</small> In der Tabelle 'KKS Sonstige Einrichtung' sind keine Datenzeilen enthalten. 
KKS Schrank ¹⁾		Geometrie im ÜP nicht erfasst

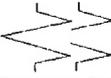
Objektklasse	Darstellungsmaßstab	
	Bestandsplan 1:500	Übersichtsplan 1:25000
KKS Muffe ¹⁾		Geometrie im ÜP nicht erfasst
KKS Elektrokabel ¹⁾		Geometrie im ÜP nicht erfasst
KKS Rohrstück	Nur SPL erfasst	Nur SPL erfasst
KKS Kabel Höhenpunkt	Keine Objektklasse mit diesem Namen	Keine Objektklasse mit diesem Namen
KKS Schutzeinrichtung		
KKS Meßstelle ¹⁾		
KKS Kontakt ¹⁾		
KKS Mantelbefund	Keine Objektklasse mit diesem Namen	Keine Objektklasse mit diesem Namen
KKS Kilometerpunkt	Nur SPL erfasst	Nur SPL erfasst
KKS Fremdobjekt	Keine Objekte erfasst	Keine Objekte erfasst
KKS Meßabschnitt		
KKS Erder	Kartographisch nicht erfasst	Kartographisch nicht erfasst

1) Objektklasse eingegliedert unter FG KKS Betriebsmittel.

Fernwärme (FW)

Objektklasse	Darstellungsmaßstab	
	Bestandsplan 1:500 (Position IB)	BP = ÜP
FW Abzweig		BP = ÜP
FW Bauwerk Steckdosen	Katalogfeld, keine Objektklasse	Katalogfeld, keine Objektklasse
FW Stahl Isolierung	Meldung: Das gesuchte Objekt wurde nicht gefunden	Meldung: Das gesuchte Objekt wurde nicht gefunden
FW Einstieg (Position rund)		BP = ÜP
FW Einstieg (Position quadratisch)		BP = ÜP
FW Pumpe	Keine Objekte	Keine Objekte
FW Anschluss	Bei meiner aktuellen Konfiguration nicht eingeblendet (ML)	Bei meiner aktuellen Konfiguration nicht eingeblendet (ML)
Höhenpunkt		BP = ÜP
FW Heißwasser	Katalogfeld, keine Objektklasse	Katalogfeld, keine Objektklasse
FW Trennpunkt		BP = ÜP
FW Grundfläche (Bauwerk)		BP = ÜP
FW Grundfläche (Kanal)		BP = ÜP
FW Grundfläche (Netzstation)		BP = ÜP
FW Schutzrohr		BP = ÜP
FW Kanal		BP = ÜP

Objektklasse	Darstellungsmaßstab	
	Bestandsplan 1:500 (Position IB)	BP = ÜP
FW Trassenabschnitt		BP = ÜP
FW Leitungsabschluss		BP = ÜP
FW Muffen	Katalogfeld, keine Objektklasse	Katalogfeld, keine Objektklasse
FW Reduzierstück		BP = ÜP
FW Rohrleitungsabschnitt (Vorlauf)		BP = ÜP
FW Rohrleitungsabschnitt (Rücklauf)		BP = ÜP
FW Abdichtung	Katalogfeld, keine Objektklasse	Katalogfeld, keine Objektklasse
FW Armatur (Typ Kugelhahn; Betriebsstatus offen)		BP = ÜP
FW Armatur (Typ Kugelhahn; Betriebsstatus zu)		BP = ÜP
FW Armatur (Typ Schieber; Betriebsstatus offen)		BP = ÜP
FW Armatur (Typ Schieber; Betriebsstatus zu)		BP = ÜP
FW Netzstation		BP = ÜP
FW Schweißnaht	<small>Drucknaht</small> In der Tabelle FW Schweißnaht sind keine Datenätze enthalten. 	<small>Smallworld</small> In der Tabelle FW Schweißnaht sind keine Datenätze enthalten. 
FW Bauwerk/Schacht		BP = ÜP
FW Übergang		BP = ÜP

Objektklasse	Darstellungsmaßstab	
	Bestandsplan 1:500 (Position IB)	BP = ÜP
FW Fremdleitung Sek.		BP = ÜP
FW Messstelle		
FW Entleerung		BP = ÜP
FW Bauwerk Lüftung	Katalogfeld, keine Objektklasse	Katalogfeld, keine Objektklasse
FW Kreuzung		BP = ÜP
FW Übergabe Zugang	Katalogfeld, keine Objektklasse	Katalogfeld, keine Objektklasse
FW Trasse	Katalogfeld, keine Objektklasse	Katalogfeld, keine Objektklasse
FW Kanal Ausführung	Katalogfeld, keine Objektklasse	Katalogfeld, keine Objektklasse
FW Kompensator (Position Axial)		BP = ÜP
FW Kompensator (Position Sonst)		BP = ÜP
FW Eigentumsgrenze	Katalogfeld, keine Objektklasse	Katalogfeld, keine Objektklasse
FW Dampf	Katalogfeld, keine Objektklasse	Katalogfeld, keine Objektklasse
FW Dehnungspolster		
FW Lage	Katalogfeld, keine Objektklasse	Katalogfeld, keine Objektklasse
FW Stahl-System		

Objektklasse	Darstellungsmaßstab	
	Bestandsplan 1:500 (Position IB)	BP = ÜP
FW Fließrichtung		BP = ÜP
FW Formteil		BP = ÜP
FW Stahlmantelrohr	Katalogfeld, keine Objektklasse	Katalogfeld, keine Objektklasse
FW Höhensprung		BP = ÜP
FW Bauwerk Wasser	Katalogfeld, keine Objektklasse	Katalogfeld, keine Objektklasse
FW Be-/ Entlüftung		BP = ÜP
FW Druckstufe	Katalogfeld, keine Objektklasse	Katalogfeld, keine Objektklasse
FW Mitversorgte Objekte		BP = ÜP
FW Kälte	Katalogfeld, keine Objektklasse	Katalogfeld, keine Objektklasse
FW Fremd	Katalogfeld, keine Objektklasse	Katalogfeld, keine Objektklasse
FW Schrank	Katalogfelder: Schrank Funktion und Schrank Typ, aber keine Objektklasse	Katalogfelder: Schrank Funktion und Schrank Typ, aber keine Objektklasse
FW Stützpunkt		
FW Digitalisierende		

Wasser (WA)

Objektklasse	Darstellungsmaßstab	
	Bestandsplan 1:500	Übersichtsplan 1:2000
WA Außenschutz	Katalogfeld, keine Objektklasse	Katalogfeld, keine Objektklasse
WA Anlagenknoten		
WA Abzweig		
WA Absperrhinweis	Katalogfeld, keine Objektklasse	Katalogfeld, keine Objektklasse
WA Aufbereitungsanlage	Es sind nur drei Objekte erfasst, die haben auch unterschiedliche Zeichen	Die Geometriefelder ÜP sind nicht erfasst.
WA Deckung		Geometrie nur als BP
WA Armatur		
WA Adsorption	Katalogfeld, keine Objektklasse	Katalogfeld, keine Objektklasse
WA Wasserbehälter		
WA Brunnen		
WA Be. - Entlüftung		
WA Antrieb	Katalogfeld, keine Objektklasse	Katalogfeld, keine Objektklasse
WA Formstück		ÜP-Geometriefelder sind leer
WA Entleerung	Obwohl B Position als Geometriefeld vorhanden ist, ist sie im Maßstab 1:500 nicht sichtbar	ÜP-Geometriefelder sind leer
WA Druckminderung		

Objektklasse	Darstellungsmaßstab	
	Bestandsplan 1:500	Übersichtsplan 1:2000
WA Hausanschlussbox		ÜP-Geometriefelder sind leer
WA Druckerhöhungsanlage		
WA Hinweisschild	Meldung: Das gesuchte Objekt wurde nicht gefunden	Meldung: Das gesuchte Objekt wurde nicht gefunden
WA Anschluss	Es gibt nur Bezeichnungs-, aber keine Geometriefelder	Es gibt nur Bezeichnungs-, aber keine Geometriefelder
WA Höhenangaben	Katalogfeld, keine Objektklasse	Katalogfeld, keine Objektklasse
WA KKS Isolierstück		
WA HEK		ÜP-Geometrie kann man nicht sehen, auch bei Objekten, wo sie erfasst ist
WA Hydrant		
WA Digitalisierende		

Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen

1. Allgemeine Hinweise

Jahr für Jahr entstehen bei Erdarbeiten im Bereich von unterirdisch verlegten Verteilungsanlagen zahlreiche Schäden. Neben den erheblichen Sachschäden ist im Schadensfall eine Gefährdung von Personen nicht auszuschließen. Um dies zu vermeiden sind folgende Hinweise zu beachten:

- **Die für die Durchführung der Arbeiten bestehenden einschlägigen Vorschriften und Regeln werden durch diese Hinweise, die keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhalten, nicht berührt.**
- **Überall in der Erde können Verteilungsanlagen liegen.
Personen, die Verteilungsanlagen beschädigen, gefährden sich selbst und andere.
Eine Beschädigung kann zur Unterbrechung der Versorgung führen.
Deshalb: Vorsicht bei Erdarbeiten jeder Art!**
- Die Anwesenheit eines Beauftragten des Netzbetreibers an der Aufgrabungsstelle entbindet das ausführende Unternehmen nicht von seinen Sorgfaltspflichten und von der Haftpflicht bei evtl. auftretenden Schäden.
- In der Nähe von Gebieten mit Kampfmitteln sind die hierfür geltenden Bestimmungen einzuhalten.
- Verteilungsanlagen werden nicht nur in öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen, sondern auch in privaten Grundstücken verlegt (z.B. Gärten, Felder, Wiesen, Wälder). Hierzu gehören z.B. Rohrleitungen, sonstige Betriebseinrichtungen, Hoch-, Mittel- und Niederspannungskabel, Armaturen, sonstige Einbauteile, Anlagen für den kathodischen Korrosionsschutz, Steuer- und Messkabel, Erdungsanlagen, Warnbänder u. a.
- Jeder Bauunternehmer hat bei Durchführung ihm übertragener Hoch- und Tiefbauarbeiten auf öffentlichem und privatem Grund mit dem Vorhandensein unterirdisch verlegter Ver- und Entsorgungsleitungen zu rechnen und seine Mitarbeiter und gegebenenfalls Subunternehmer zu unterweisen und zu überwachen. Die Erkundigungs- und Sicherungspflicht ergibt sich aus der DIN 18300 (VOB Teil C) Pkt. 3.1.3 und 3.1.5, dem DVGW-Arbeitsblatt GW 315 und den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften.
- Der Einsatz von Subunternehmern für die Tiefbauarbeiten setzt Übernahme und Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht voraus. Der Hauptunternehmer hat alle in einer eventuellen Einweisung gegebenen Informationen, übergebene Bestandspläne bzw. Kopien und die „Bestandsplan-Auskunft“ an die bauausführenden Firmen zu übergeben. Auch wenn das Tiefbauunternehmen für eigenes Verschulden gem. §§ 823, 31 BGB selbst haftet, bleibt der Hauptunternehmer für eventuell entstandene Leitungsschäden und deren Regulierung primär gegenüber dem Netzbetreiber haftbar.
- Bei Beginn der Bauarbeiten müssen Leitungsauskünfte neuesten Standes vorliegen. Bei Abweichungen von der Bauplanung oder Erweiterung des Bauauftrages muss eine neue Leitungsauskunft eingeholt werden. Der Unternehmer hat sich vor Arbeitsaufnahme davon zu überzeugen, dass alle Planangaben eindeutig erkennbar sind und dass die Planauskunft tatsächlich mit der Anfrage übereinstimmt.
- Unsere Leitungstrassen und Erdungsanlagen sind bei den Bauarbeiten zu berücksichtigen und vor Beschädigung zu schützen. Bei Arbeiten in der Nähe von Kabeln sind insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften DGUV Vorschrift 3 (Elektrische Anlagen und Betriebsmittel), DGUV Vorschrift 70 (ehemals BGV D 29), DGUV Vorschrift 38 (ehemals BGV C 22) und DGUV Regel 100-500 (ehemals BGR 500 Kap.2.12 -Erdbaumaschinen) zu beachten. Die jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften (z.B. Landesbauordnung, Baugesetzbuch) sind zu beachten. In Leitungsnähe sind Erdarbeiten unbedingt mit Hand und mit äußerster Vorsicht auszuführen. Die in den Plänen enthaltenen Eintragungen hinsichtlich der Leitungslage sind verbindlich. Die genaue Lage der Leitungen ist gegebenenfalls durch Kabelortung oder Quergrabungen in Handschachtung festzustellen. Das Abgreifen (Ausmessen) von Maßen aus der Leitungsdokumentation ist nicht zulässig. Leitungsverdrängungen von Parallelkabel (u. a. in Mehrspartenplänen) können zusätzliche Verfälschungen der Leitungslagen in der Dokumentation darstellen.
- Bagger oder sonstige maschinelle Aufgrabungsgeräte sowie spitze Geräte (Dorne, Schnurpfähle) dürfen im Gefährdungsbereich der Verteilungsanlagen nur dann eingesetzt werden, wenn deren genaue Lage bekannt und eine Beschädigung ausgeschlossen ist. Dies gilt insbesondere auch für den Einsatz von grabenlosen Verlegeverfahren (z.B. Bodenraketen).
- Werden Verteilungsanlagen oder Warnbänder an Stellen, die in keinen Plan eingezeichnet sind angetroffen, so ist der Betreiber der Verteilungsanlage unverzüglich zu ermitteln und zu verständigen. Die Arbeiten sind in diesem Bereich zu unterbrechen, bis mit dem Zuständigen Einvernehmen über das weitere Vorgehen erzielt wurde.

2. Verhaltensregeln bei Freileitungen

- Achtung: Wer Freileitungen – gleichgültig mit welchen Gegenständen – **berührt**, befindet sich in **akuter Lebensgefahr. Eine Annäherung an die Leitung innerhalb des Schutzbereiches kommt wegen eines Überschlages einer Berührung gleich.**
- Vor Beginn der Arbeiten sind alle beteiligten Personen über die Gefahren bei Arbeiten in der Nähe bzw. unter Freileitungen zu unterweisen.
- Bei Verwendung von Baugeräten, wie Bagger, Krane, Kipper-Lastwagen, Leitern, Bauaufzügen, Baugerüsten usw. sowie Transport und Lagerung von Baumaterialien sind folgende Schutzabstände lt. DGUV Vorschrift 3 von spannungsführenden Leitungen einzuhalten:

Bei Freileitungen mit Spannungen	Schutzabstände
Bis 1000 Volt (Niederspannung)	1 m nach allen Seiten
über 1 kV bis 110 kV	3 m nach allen Seiten
unbekannt	5 m nach allen Seiten

- Im Zweifelsfalle erteilt der zuständige Standort des Netzbetreibers über die Höhe der Spannung einer Freileitung sowie über den erforderlichen Schutzabstand Auskunft. Neben der ergonomischen Komponente ist auch ein technisches Versagen von Geräten und Betriebsmitteln für die Einhaltung der Abstände zu berücksichtigen.
- Die einzuhaltenden Schutzabstände beziehen sich auf die tatsächliche Lage der Leiterseile. Daher ist das mögliche seitliche Ausschlagen der Leiterseile bei Wind zusätzlich zu beachten. Ebenso ist zu berücksichtigen, dass sich der Durchhang der Leiterseile witterungs- und belastungsabhängig erheblich ändern kann. Innerhalb des Spannungsfeldes ist sicherzustellen, dass durch Aufschüttungen etc. der Mindestabstand von 6 m zwischen Leiter und Erdoberfläche eingehalten wird. Bei der Ermittlung des Abstandes sind der größte Durchhang und die Windlast unter Anwendung der DIN EN 50341 bzw. die DIN EN 50423 zu berücksichtigen. Bei Unsicherheiten bezüglich Durchhangs- und Abstandsermittlung ist im zuständigen Standort des Netzbetreibers Auskunft einzuholen.
- Bei einer unumgänglichen Annäherung an die Schutzabstände sind wahlweise folgende Maßnahmen zu treffen, damit die genannten Abstände mit Sicherheit nicht unterschritten werden:
 - Aufstellen von Warnposten, welche die Bewegung der Geräte überwachen und die Verantwortung für die Sicherheit übernehmen.
 - Aufstellen von Sperrschranken, welche den Schutzabstand absichern.
 - Umgeben der Freileitung mit einem Schutzgerüst (nur bei abgeschalteter Leitung und unter Aufsicht eines Mitarbeiters des Netzbetreibers).
 - Wenn obige Maßnahmen nicht durchgeführt werden können, muss in Verbindung mit einem Mitarbeiter des zuständigen Standortes des Netzbetreibers eine andere Lösung gefunden werden, wie z. B. bei kreuzenden Fahrwegen das Aufstellen einer **Höhenbegrenzung** vor und hinter der Freileitung.
- Sollten Schutzabstände oder obige Maßnahmen nicht eingehalten werden können, so muss die betreffende Anlage bzw. Leitung freigeschaltet werden. Hierfür sind rechtzeitige Informationen und Abstimmungen mit dem zuständigen Standort des Netzbetreibers durchzuführen.
- Bitte setzen Sie sich zur Abstimmung der weiteren Verfahrensweise mit dem zuständigen Standort des Netzbetreibers in Verbindung:
 - **wenn Masterder** (z. B. verzinktes Bandeisen) beschädigt werden.
 - **zu eventuellen Möglichkeiten der Freischaltung, Umsetzung bzw. Isolierung von Freileitungen.**
 - wenn trotz aller Sorgfalt eine Freileitungsanlage beschädigt wird, um weitere Schäden und Gefahren abzuwenden. Die Gefahrenstelle ist zu sichern und die Arbeiten sind bis zum Eintreffen des Mitarbeiters des Netzbetreibers einzustellen.

Wir machen ausdrücklich darauf aufmerksam, dass eine beschädigte Freileitung vor „Freigabe“ durch unseren Mitarbeiter auf keinen Fall berührt werden darf, da hier **Lebensgefahr** besteht.

3. Verhaltensregeln bei Kabeln

- Die Verlegetiefe von Verteilungsanlagen beträgt zwar in der Regel 60 – 150 cm; abweichende Tiefen sind jedoch aus den verschiedensten Gründen möglich (selbst 10 – 20 cm), aber auch größere Tiefen sind aus verschiedensten Gründen, wie z.B. Niveauänderungen, möglich.
- Kabel sind bei Legung mit sogenannten Kabelsteinen, Ton- bzw. Kunststoffhauben oder Schutzrohren abgedeckt und/oder durch Trassen- oder Kunststoffbänder gekennzeichnet oder liegen frei im Erdreich. Bei Arbeiten im Erdreich darf nicht auf das Vorhandensein derartiger Schutz-/Warnmaßnahmen vertraut werden, da diese z. B. durch Baumaßnahmen nachträglich entfernt sein können. Diese können die Kabel auch nicht gegen mechanische Beschädigungen schützen, sondern lediglich auf das Vorhandensein von Energieanlagen aufmerksam machen (Warnschutz!). Für den Fall abweichender Legetiefen oder Leitungsverläufe kann ein Mitverschulden des Netzbetreibers bei Leitungsbeschädigungen nicht begründet werden.
- Kabel können sowohl mit rotem bzw. schwarzem Kunststoffmantel als auch mit Jute/Metall-Außenmantel angetroffen werden. In den Plänen werden grundsätzlich alle Verteilungsanlagen als System dargestellt, das heißt, ein Kabelsystem kann im Erdreich als 3 x Einleiterkabel bzw. 1 x Mehrleiterkabel vorkommen. Werden in der Nähe von Verteilungsanlagen Erdungsleitungen (meist verzinkte Bandeisen oder Kupferseile) freigelegt, dürfen diese nicht unterbrochen werden, da sie Schutzfunktionen erfüllen. Wir weisen darauf hin, dass auch Kabel anderer Versorgungsträger bzw. stillgelegte Kabel angetroffen werden können.
- Baumaschinen sind bis zu einer Annäherung an die Trasse einzusetzen, die mit Sicherheit eine Gefährdung der Verteilungsanlagen ausschließt. Erforderlichenfalls sind besondere Sicherheitsvorkehrungen zu treffen. Diese sind, ebenso wie Rohrvortriebs-, Bohr- und Sprengarbeiten, das Einschlagen (Rammen) von Pfählen, Bohlen und Spundwänden, das Einspülen von Filtern für Grundwasserabsenkungen, der Einsatz von Durchörterungsgeräten u. ä. mit dem Netzbetreiber abzustimmen. Im Bereich von Kabelanlagen dürfen Pfähle, Dorne oder andere spitze Gegenstände nicht in den Erdboden getrieben werden. Werden Warnbänder, Schutzrohre, Kabelabdecksteine, Erdungsanlagen oder Kabel angetroffen, so ist die Arbeit mit besonderer Vorsicht (ggf. Handschachtung) fortzusetzen. Freigelegte Kabel müssen beim Verfüllen wieder ordnungsgemäß abgedeckt, verdichtet und mit Kabelwarnband (20 cm über Kabelscheitel) versehen werden. Erst ab einer Überdeckung von 40 cm (30 cm nach ATV DIN 18300) ist eine lagenweise, maschinelle Verdichtung zulässig.
- Lageänderungen und/oder das Verfüllen von freigelegten Verteilungsanlagen dürfen vom ausführenden Unternehmen nicht selbstständig, sondern nur in Abstimmung mit dem Netzbetreiber vorgenommen werden.
- Schachtdeckel müssen stets zugänglich bleiben. Hinweisschilder oder andere Markierungen dürfen ohne Zustimmung nicht verdeckt oder entfernt werden.
- Wenn unzulässige Näherungen von Kabeln zu Gasverteilungsleitungen festgestellt werden, ist der Netzbetreiber zu informieren. (Sicherheitsbereich: 10 cm (MS-Kabel 20 cm) bei Kreuzungen, 20 cm) (MS-Kabel 40 cm) bei Parallelverlegung. Für lichte Mindestabstände von Kabeln zu Gasverteilungsanlagen gelten die Werte im Merkblatt „Verhaltensregeln bei Gasanlagen“.
- Bitte setzen Sie sich zur Abstimmung der weiteren Verfahrensweise mit dem zuständigen Kundencenter/Standort des Netzbetreibers in Verbindung:
 - bevor mit den Arbeiten begonnen wird. Unsere Verteilungsnetze sind ständigen Veränderungen unterworfen. Aus diesem Grund haben die anliegenden Pläne eine begrenzte Gültigkeitsdauer. Der zuständige Standort nimmt gegebenenfalls eine örtliche Einweisung vor. Es werden Aufträge zur Kabelortung und Kabelfeststellung ggf. Schalthandlungen abgestimmt.
 - wenn es, bedingt durch Ihre Baumaßnahmen bzw. Planungen, zur Überbauung unserer Kabel, zur Veränderung der Legetiefe bzw. zur Behinderung Ihrer Baumaßnahme durch unsere Verteilungsanlagen kommt. Beantragen Sie bitte die Umlegung unserer Verteilungsanlagen bzw. die Legung dieser im Schutzrohr durch den Netzbetreiber. Der Netzbetreiber wird dann bei Erfordernis dem Antragsteller auf Grundlage des Antrages ein Angebot für die Umlegung unterbreiten und dafür sorgen, dass die notwendigen Maßnahmen gefahrlos und entsprechend geltenden Richtlinien durchgeführt werden. Ggf. sind für Planungszwecke Quergrabungen in Handschachtung durchzuführen.
 - wenn durch den Bauausführenden Kabel in einer Baugrube freigelegt werden. Ihr Netzbetreiber wird eventuell durch Beistellen eines erfahrenen Mitarbeiters dafür Sorge tragen, dass diese Arbeiten gefahrlos und sachlich richtig durchgeführt werden.

- wenn eingetragene Leitungslagen nicht aufgefunden werden. Es kann nicht automatisch von dem Nichtvorhandensein dieser Leitungen ausgegangen werden.
- wenn in der Nähe von Verteilungsanlagen Schutzrohre und Erdungsanlagen angetroffen werden, die nicht in den Bestandsplan-Ausschnitten enthalten sind.
- Wenn trotz aller Sorgfalt Kabel oder Schutzrohre beschädigt (auch (leichte) Beschädigungen, die nicht zur unmittelbaren Zerstörung des Kabels führen, wie z.B. leichte Pickhiebe) werden, dann gilt zur Abwendung weiterer Schäden und Gefahr:
 - Die Bauarbeiten sind sofort einzustellen, der Gefährdungsbereich ist sicher zu verlassen. Die Schadenstelle ist außerhalb des Schutzbereiches gegen Betreten zu sichern.
 - Es besteht Lebensgefahr für alle Personen in der Umgebung der Schadenstelle. Es können noch lebensgefährliche Schrittspannungen auftreten.
 - Einem beteiligten Fahrzeug oder Gerät darf man sich auf keinen Fall nähern, auch wenn die Spannung abgeschaltet zu sein scheint.
 - Fahrzeugführer dürfen den Fahrzeugstand nicht verlassen, sondern sollten versuchen durch Schwenken des Auslegers das Kabel oder durch Wegfahren des Fahrzeuges, den Kontakt zum Kabel zu unterbrechen, um so aus dem Gefahrenbereich zu gelangen. Sich nähernde Personen sind zu warnen.
 - Unverzüglich Störungsnummer „Strom“ anrufen.
 - Wir machen ausdrücklich darauf aufmerksam, dass ein beschädigtes Kabel vor „Freigabe“ durch unseren Mitarbeiter auf keinen Fall berührt werden darf, da hier Lebensgefahr besteht.

4. Verhaltensregeln bei Gasanlagen

- Beschädigungen (auch ohne Gasaustritt z. B. Deformierung oder Beschädigung der Umhüllung) von Verteilungsanlagen sind sofort und unmittelbar an die o. g. Entstörungsnummer zu melden.
- Ist die Rohrumhüllung beschädigt worden, so darf die Verfüllung erst nach Instandsetzung und mit Zustimmung des Netzbetreibers erfolgen.
- Im Netz eingebaute Armaturen dürfen nur vom Fachpersonal des Netzbetreibers oder auf dessen ausdrückliche Anweisung bedient werden!
- Die Anwesenheit eines Beauftragten des Netzbetreibers an der Aufgrabungsstelle entbindet das ausführende Unternehmen nicht von seinen Sorgfaltspflichten und von der Haftpflicht bei evtl. auftretenden Schäden.
- In Leitungsnähe sind Erdarbeiten generell nur von Hand oder Saugbagger und mit äußerster Vorsicht auszuführen.
- Lageänderungen und/oder ggf. das Verfüllen von freigelegten Verteilungsanlagen dürfen vom ausführenden Unternehmen nicht selbstständig, sondern nur in Abstimmung mit dem Netzbetreiber vorgenommen werden und nur nach dessen Anweisung erfolgen.
- Werden Warnbänder, Schutzrohre, Kabel oder Gasleitungen angetroffen, so ist die Arbeit mit besonderer Vorsicht (Handschachtung) fortzusetzen. Freigelegte Gasleitungen müssen beim Verfüllen wieder ordnungsgemäß abgedeckt, verdichtet und mit Gaswarnband (30 cm über der Gasleitung) versehen werden. Erst ab einer Überdeckung von 40 cm ist eine lagenweise, maschinelle Verdichtung zulässig.
- Straßenkappen müssen stets zugänglich bleiben. Hinweisschilder oder andere Markierungen dürfen ohne Zustimmung nicht verdeckt oder entfernt werden.
- Bei Anwendung grabenloser Verfahren im Bereich von Gasleitungen gelten die unten aufgeführten Mindestabstände. Die grabenlosen Verfahren sind im Vorfeld dem Netzbetreiber anzuzeigen und mit ihm abzustimmen. Erforderlichenfalls wird der Netzbetreiber die Abstände erweitern und die Herstellung von zusätzlichen Suchschachtungen im gefährdeten Bereich bzw. die Freilegung der Kreuzung der Gasleitung als Auflage erteilen. Im Bereich von Gasleitungen sind grabenlose Verlegungsverfahren nur zulässig, die eine genaue Position des Vortriebs unter Beachtung der Sicherheitsabstände gewährleisten. Zur Sicherstellung der Lage der eingezogenen Leitung sind durch den Bauherrn ggf. auch Maßnahmen erhöhten Aufwandes durchzuführen.
- Kreuzungen von Gasleitungen sind grundsätzlich rechtwinklig und als Unterkreuzung auszuführen. Bei Vorhandensein eines Schutzstreifens sind Knickpunkte außerhalb davon anzuordnen.
- Werden Gasleitungen gekreuzt, die im Bohrverfahren errichtet worden sind, sind grundsätzlich Suchschachtungen zur Freilegung des Bohranfangs und des Bohrendes durchzuführen.
- Bei Kreuzung von Gasleitungen mit einer Baustraße für Schwerlastverkehr (≥ 40 t), für das Kreuzen der Gasleitung durch Land- und Fortwirtschaftsfahrzeuge (≥ 40 t) sowie Aufstellung von Kränen auf Gasleitungen sind bei dem Netzbetreiber die Sicherheitsmaßnahmen im Einzelfall abzufragen.
- Vor Ramm- und Bohrarbeiten ist die genaue Lage der Gasleitung durch Ortung und/oder Suchschachtung festzustellen. Der Abstand richtet sich nach der Intensität der übertragenen Schwingungen und wird vom Netzbetreiber individuell festgelegt. Kann die genaue Lage der Gasleitung nicht festgestellt werden (z. B. bei gesteuerten Bohrungen $> 2,0$ m Tiefe), so ist von der Achse der Gasleitung (Lageplan) zur Außenwand der Spundung allseitig ein Mindestabstand von 3,00 m einzuhalten.
- Eine Überbauung von Gasleitungen oder die Überpflanzung mit Bäumen oder tiefwurzelnden Gehölzen ist nicht zulässig. Um den kathodischen Korrosionsschutz von Leitungen nicht zu gefährden, dürfen keine elektrisch leitenden Verbindungen zu metallischen Gasrohrleitungen hergestellt werden. Außerdem sind in der Örtlichkeit vorgefundene Messsäulen durch ein Erdkabel mit der Stahlleitung, dem Mantelrohr sowie dem Steuerkabel verbunden. Bei Kreuzungen bzw. Parallelverlegungen sind Beeinflussungen auszu-schließen.
- Bei der Verfüllung des Rohrgrabens sind freigelegte Gasverteilungsanlagen mind. 0,10 m allseitig mit steinfreiem neutralem Boden (Rundkorn 0 – 2 mm) zu umhüllen. Die Weiterverdichtung hat lagenweise zu erfolgen. Zur weiteren Verfüllung dürfen keine größeren Steine (Körnung > 100 mm), kein schwerentfernbares Material und kein Bauschutt verwendet werden.

Sicherheitsabstände, Schutzstreifen und Schutzmaßnahmen

Folgende lichte Mindestabstände von Ver- und Entsorgungsleitungen zu Gasverteilungsanlagen (einschließlich Zubehör z.B. KKS- und Fernmeldekabel) der Netzbetreiber sind einzuhalten.

Gasleitung	Abstand bei offener Parallelverlegung	Abstand bei geschlossener Parallelverlegung	Abstand bei offener Kreuzung	Abstand bei geschlossener Kreuzung
Gasleitung aus Kunststoff ≤ 16 bar	0,40 m	1,00 m	0,20 m	1,00 m
Gasleitung aus Kunststoff ≤ 16 bar zu Kabel bis 1kV	0,20 m	1,00 m	0,10 m	1,00 m
Gasleitung aus Stahl ≤ 16 bar	0,40 m	1,00 m	0,20 m	1,00 m
Gasleitung aus Stahl > 16 bar innerhalb öffentlicher Verkehrsflächen	0,40 m	1,00 m	0,20 m	1,00 m
Gasleitung aus Stahl > 16 bar außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen *				
◦ Leitung bis DN 150	1,00 m	1,00 m	0,50 m	1,00 m
◦ Leitung über DN 150 bis DN 400	1,50 m	1,50 m	0,50 m	1,00 m
◦ Leitung über DN 400 bis DN 600	2,00 m	2,00 m	0,50 m	1,00 m
◦ Leitung über DN 600 bis DN 900	3,00 m	3,00 m	0,50 m	1,00 m
◦ Leitung über DN 900	3,50 m	3,50 m	0,50 m	1,00 m

* Bei parallel verlegten Gasleitungen unterschiedlicher Durchmesser gilt für die Abstandsvorgabe stets der größere Durchmesser.

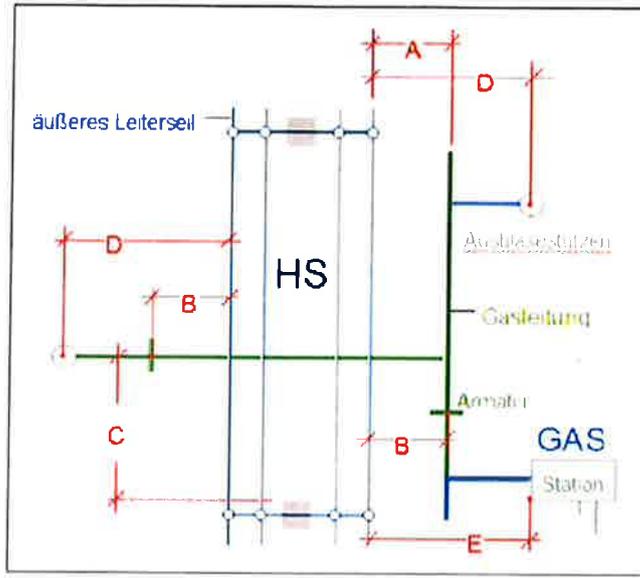
Für HS – Kabel gelten gesonderte Mindestabstände zu Gasleitungen aller Materialien und Druckstufen:

HS – Kabel	Abstand bei offener Parallelverlegung	Abstand bei geschlossener Parallelverlegung	Abstand bei offener Kreuzung	Abstand bei geschlossener Kreuzung
< 110 kV	2,00 m	2,00 m	0,50 m	1,00 m
>/ = 110 kV	5,00 m	5,00 m	1,00 m *	2,00 m
>/ = 380 kV	10,00 m	10,00 m	1,00 m *	2,00 m

* mit thermisch isolierenden Zwischenlagen

Des Weiteren gilt, dass sich die Schutzstreifen der HS – Kabel und die Schutzstreifen der Gasleitung nur berühren dürfen (keine Überlappung).

Für HS – Freileitungsanlagen (Leitungen, Masten, Erder, etc.) gelten beim Netzbetreiber folgende Mindestabstände zu Gasleitungen, oberirdischen Gasanlagen (Stationen) sowie Absperr- und Ausblasearmaturen.

**Bild: 1****Tabelle: 1**

		Mindestabstände (m)	
		< 110 kV	≥ 110 kV
A	Rohrachse - Leiterseil ¹	10	10
B	Armatur - Leiterseil ¹	10	10
C	Rohrachse - Mast ²	20	20
D	Ausblasestützen - Leiterseil ¹	35	35
E	Station - Leiterseil ¹	35	55

1 ... vertikale Projektion

2 ... Kreuzung / Querung der Freileitung
stets senkrecht zur Freileitungstrasse

Kathodische Korrosionsschutzanlagen müssen sich außerhalb der Beeinflussung von Hochspannungsfreileitungen (einschließlich Fahr- und Speiseleitung) befinden. Fremdstromanoden müssen bei Freileitungsmasten mit Erdseil mindestens 30 m vom Mastfuß und dessen Erdern entfernt sein.

Zwischen Gebäuden und oberirdischen Gasanlagen (Stationen) sowie Entspannungseinrichtungen der Gasversorgung sind folgende Mindestabstände zu beachten:

Tabelle 2

oberirdischen Gasanlagen (Station)	10,00 m
Entspannungseinrichtungen Leitung (Ausbläser)	20,00 m

Eine Bebauung näher als 20 m zu Gashochdruckleitungen größer 4 (5) bar bedarf der ausdrücklichen Genehmigung durch den Netzbetreiber, der individuelle Schutzmaßnahmen festlegt.

Zur Sicherung des Bestandes und Betriebes liegen Gasleitungen in einem Schutzstreifen. Die Außengrenzen des Schutzstreifens werden durch die Lage der Gasleitung bestimmt, deren Achse grundsätzlich unter der Mittellinie des Schutzstreifens liegt. Lageabweichungen können auftreten.

Tabelle 3

Gasleitung	Betriebsdruck (bar)	Schutzstreifen gesamt (m)
Nieder-, Mittel- und Hochdruck- Gasleitung	≤ 4 (5)	2
Hochdruck-Gasleitung	$> 4(5)$ bis ≤ 16	4
Hochdruck-Gasleitung	> 16	
- \leq DN 150		4
- $>$ DN 150 bis DN 300		6
- $>$ DN 300 bis DN 500		8
Hochdruck-Gasleitung (Baujahr vor 1990)	$> 4(5)$	8

Die Verlegung von unter- und oberirdischen Bauwerken und sonstigen Anlagen im Schutzstreifen einer Gasleitung > 16 bar wird vom Netzbetreiber nur im Ausnahmefall gestattet.

Voraussetzung dafür ist der Abschluss einer Interessensabgrenzungsvereinbarung.

Die Verlegung ist terrestrisch zu vermessen und an den Netzbetreiber im dxf-Format zu übergeben.

Die Kreuzung von Schutzstreifen einer Gasleitung > 16 bar durch Kabel oder Leitungen unterliegt folgenden Mindestanforderungen:

- Verlegung der Kabel oder Leitungen in einem Leerrohr, dessen Enden sich außerhalb des Schutzstreifens der Gasleitung befinden
- Kreuzung rechtwinklig zur Gasleitung
- dauerhafte und gut sichtbare Markierung der Kreuzung an beiden Enden des Leerrohres

Wichtige Hinweise zum Verhalten bei Beschädigungen an Gasverteilungsanlagen

Maßnahmen bei Gasaustritt im Freien:

Wenn eine Gasleitung so beschädigt worden ist, dass Gas austritt oder Undichtigkeiten zu befürchten sind, sind sofort folgende Vorkehrungen zur Verringerung von Gefahren zu treffen:

- Bei ausströmendem Gas besteht Brand- und Explosionsgefahr; Zündquellen (z. B. Funkenbildung) vermeiden, nicht rauchen, kein Feuer anzünden!
- Arbeiten im Bereich der Schadensstelle sofort einstellen, dazu gehört auch sofort alle Baumaschinen und Fahrzeugmotoren abzustellen!
- Keine Mobiltelefone im Gefahrenbereich verwenden!
- Keine elektrischen Verbindungen herstellen oder lösen!
- Markisen von Hand einrollen, Bewohner warnen und zum Verlassen des Gefahrenbereiches auffordern.
- Wenn möglich Kanalisation, Schächte, Telefonzellen und andere Hohlräume auf eingedrungenes Erdgas überprüfen.
- Gefahrenbereich räumen, weiträumig absichern und Zutritt unbefugter Personen verhindern!
- Den Netzbetreiber unverzüglich benachrichtigen! (jeweilige Entstörungsnummer Gas)
- Erforderlichenfalls Polizei und/oder Feuerwehr benachrichtigen.
- Erste Hilfe leisten!
- Keine elektrischen Geräte, Schalter, Klingeln etc. betätigen!
- Fenster und Türen angrenzender Gebäude schließen, damit kein im Freien ausströmendes Gas eindringen kann!
- Weitere Maßnahmen mit dem Netzbetreiber und den zuständigen Dienststellen abstimmen!
- Das Baustellenpersonal darf die Schadensstelle nur mit Zustimmung des Netzbetreibers verlassen!

Maßnahmen: Gasaustritt im Gebäude

- Gleiche Verfahrensweise wie Gasaustritt im Freien.
- Lüftungsmaßnahmen durchführen!
- Absperrarmatur nur auf ausdrückliche Anweisung des Netzbetreibers schließen!
- Mitbewohner durch Klopfen und lautes Rufen warnen (nicht klingeln oder telefonieren)!

Maßnahmen bei Gasbrand:

- Gleiche Vorgehensweise wie Gasaustritt
- Gasbrände nicht löschen (Vermeidung der Explosionsgefahr). Muss aus Gründen der Personenrettung doch ein Erdgasbrand gelöscht werden, sind Pulverlöscher der Brandklasse C zu verwenden.
- Ein Übergreifen der Flammen auf brennbare Materialien in der Umgebung verhindern.

Vorsicht bei Schäden an Biogasleitungen

- Gase aus der biologischen Erzeugung können neben Methan auch Kohlenstoffdioxid und Schwefelwasserstoff enthalten. Kohlenstoffdioxid kann den Sauerstoff in der Atemluft verdrängen, das Einatmen von Schwefelwasserstoff gefährdet die Gesundheit.

Strafrechtliche Konsequenzen und Schadenersatzansprüche

- Verstöße eines Unternehmens gegen die obliegende Erkundungs- und Sorgfaltspflicht führen im Schadensfall zu einer Schadenersatzverpflichtung nach § 823 BGB und können darüber hinaus auch mit strafrechtlichen Konsequenzen verbunden sein.
- Der Einsatz von Subunternehmern für die Tiefbauarbeiten setzt Übernahme und Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht voraus. Der Hauptunternehmer hat alle in einer eventuellen Einweisung gegebenen Informationen, übergebene Bestandspläne bzw. Kopien und die „Bestandsplan-Auskunft“ an die bauausführenden Firmen zu übergeben. Auch wenn das Tiefbauunternehmen für eigenes Verschulden gem. §§ 823, 31 BGB selbst haftet, bleibt der Hauptunternehmer für eventuell entstandene Leitungsschäden und deren Regulierung primär gegenüber dem Netzbetreiber haftbar.

5. Baumpflanzung/Bebauung im Bereich von Verteilungsanlagen

Von der Begrünung und Bepflanzung innerstädtischer Wege, Straßen und Plätze werden die unterirdischen Verteilungsanlagen und Freileitungen erfahrungsgemäß erheblich betroffen.

Verschiedene Interessen erfordern die gegenseitige Rücksichtnahme und ein rechtzeitiges Zusammenwirken aller Beteiligten bei der Planung und Durchführung von Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen. In diesem Zusammenhang verweisen wir Sie auf die Hinweise „Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“. Diese wurden vom Arbeitskreis „Baumpflanzungen im Bereich von Verteilungsanlagen“ im Arbeitsausschuss „Kommunaler Straßenbau“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) in Zusammenarbeit mit der DVGW der ATV-ad-hoc-Arbeitsgruppe „Baumstandorte“ im Fachausschuss 1.6 „Ausschreibungen und Ausführungen von Entwässerungsanlagen“ erarbeitet. Dies ist textgleich mit dem DVGW-Merkblatt GW 125 „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“.

Für unterirdische Trassen gilt zusätzlich:

Bei der Pflanzung im Bereich bestehender unterirdischer Gasleitungen und Kabel sind die Trassen grundsätzlich von Baumpflanzungen freizuhalten. Abstände von Baumpflanzungen zu bestehenden Verteilungsanlagen: (Die nachfolgenden Maße beziehen sich auf den horizontalen Abstand des Stammes zur Gasleitung bzw. Kabel)

- Bei einem Abstand von über 2,50 m sind Schutzmaßnahmen in der Regel nicht erforderlich.
- Bei einem Abstand zwischen 1,00 und 2,50 m ist in Abhängigkeit von Baumart und Leitungstyp der Einsatz von Schutzmaßnahmen zu prüfen und zu entscheiden.
- Bei einem Abstand unter 1,00 m ist eine Baumpflanzung nur im Ausnahmefall, unter Abwägung der Risiken, möglich. Besondere Schutzmaßnahmen sind zu vereinbaren.
- Pflanzgruben sind von Hand anzulegen, wenn die Außenkante einen geringeren Abstand als 0,50 m zur bestehenden Gasleitung oder Kabel besitzt.

Der Schutzbereich für 110 kV-Kabelanlagen beträgt 10 m. Innerhalb des Schutzbereiches darf keine Bepflanzung mit Gehölzen erfolgen. Der Schutzbereich darf nicht mit Bauwerken überbaut werden.

Bei geplanten Überbauungen (z. B. Straßen, Parkplätze usw.) sind zur Gewährleistung der erforderlichen Sicherheit eventuell zusätzliche Maßnahmen erforderlich. Die hierdurch verursachten Kosten sind durch den Antragsteller zu tragen.

Sofern Schutzmaßnahmen erforderlich werden, bedürfen diese der Abstimmung zwischen den Beteiligten.

Möglich sind z. B.:

- Trennwände aus Stahl, Beton oder wurzelfeste Kunststoffplatten
- ringförmige Trennwand (Betonrohr / Kanalschacht)
- Schutzrohre oder längsgeteilte Schutzrohre

Beim Einbau von parallelen Trennwänden müssen diese von der Oberfläche bis mindestens auf Sohlhöhe des Gasleitungs- bzw. Kabelgrabens geführt werden. Sie müssen aus schwer verrottbarem Material (Beton, Stahl, geeignete Kunststoffe) sein.

Ungeeignet sind z. B.:

- dünnwandige Folien < 2mm, Abdeckhauben, Trennwände mit ungeschützten Fugen
- Kabelkanalformsteine aus Beton

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen unsere Kundencenter/Standorte gerne zur Verfügung.

bayernwerk Hanse
Werk**e.dis****avacon**Für Freileitungen gilt:

Unter Freileitungen sind grundsätzlich keine Bauwerke zu errichten. Die Errichtung von Bauwerken ist nur möglich, wenn die innerhalb der vor genannten Normen geforderten Abstände nachgewiesen werden.

Verbindungen und Abspannungen, Plakate, Planen und sonstige Teile dürfen an Masten von Freileitungen nicht angebracht werden

Baumpflanzungen in der Nähe unserer Freileitungen stimmen wir grundsätzlich nicht zu, da diese bedingt durch den Baumwuchs, zur Beeinträchtigung der Versorgungszuverlässigkeit unserer Kunden führen können.

Die Zugänglichkeit der Maststandorte und der Trasse ist für Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten jederzeit zu gewährleisten.

Bei geplanten Straßen hat der Abstand zwischen Fahrbahnkante und den Mastestielen, die der Fahrbahn zugewandt sind, mindestens 15 m zu betragen. Maßnahmen des Anfahrerschutzes müssen im Einzelfall gesondert abgestimmt werden.

Bei der Kreuzung mit Straßen und befahrbaren Verkehrsflächen aller Art ist gemäß DIN EN 50341 zwischen Fahrbahnoberkante und Leiterseil ein Mindestabstand bei größtmöglichem Leiterseildurchhang von 7 m einzuhalten. Die Ermittlung des größten Leiterseildurchhanges und des seitlichen Ausschwingens erfolgt unter Berücksichtigung der DIN EN 50341. Es ist deshalb erforderlich, dass ein Bauprojekt beim Netzbetreiber zur Prüfung auf Einhaltung der nach DIN EN 50341 geforderten Abstände eingereicht wird, aus der die Fahrbahnhöhe, bisherige Geländehöhe und benachbarten Maststandorte hervorgehen.

Leitungsschutzanweisung

(Merkheft für Baufachleute)

... für Arbeiten im Bereich von Energie-
versorgungs- und Entsorgungsanlagen
der Avacon Netz GmbH

Stand: September 2017

Avacon Netz GmbH, Schillerstraße 3, 38350 Helmstedt
www.avacon.de

avacon

2

Inhaltsverzeichnis

Einleitung.....	3
Geltungsbereich.....	3
Allgemeine Pflichten des Bauunternehmers.....	4
Erkundungspflicht.....	5
Lage der Energieversorgungs- und Entsorgungsanlagen.....	5
Baubeginn.....	7
Fachkundige Aufsicht.....	8
Maschinelle Arbeiten.....	8
Bepflanzung.....	8
Freilegen von Energieversorgungs- und Entsorgungsanlagen.....	8
Verfüllen der Baugrube.....	9
Sollabstände zu Energieversorgungs- und Entsorgungsanlagen.....	10
Maßnahmen bei Beschädigungen.....	16
Beschädigung an Gasversorgungsanlagen.....	16
Beschädigung an Stromversorgungsanlagen.....	19
Beschädigung an Kommunikationsanlagen.....	20
Beschädigung an Wasserversorgungsanlagen.....	20
Nichteinhalten der Sicherheitsbestimmungen.....	21
Netzgebiet Strom.....	22
Netzgebiet Erdgas.....	23
Anschriften und Rufnummern.....	24

3

Einleitung

Diese Schutzanweisung dient der Unterstützung von Baufachleuten bei der Verhütung von Unfällen und von Schäden an Energieversorgungs- und Entsorgungsanlagen.

Es gehört in die Hände der auf Baustellen tätigen Personen wie z. B. Bauleiter, Schachtmeister, Kranführer, Baggerführer oder LKW-Fahrer und kann kostenlos bei der Avacon AG, im folgenden Netzbetreiber (NB) angefordert werden.

Geltungsbereich

Diese Schutzanweisung gilt für Arbeiten im Bereich von Energieversorgungs- und Entsorgungsanlagen (Gas-, Strom-, Fernwärme- und Wasserversorgungsanlagen) sowie von Kommunikationsanlagen im Gebiet des NB auf öffentlichen und privaten Grundstücken.

Hierzu gehören z. B. Rohrleitungen, Stationen, sonstige Betriebs-einrichtungen, elektrische Freileitungen, Hoch-, Mittel- und Nieder-spannungskabel, Kabelmuffen, Schutzrohre, Schachtbauwerke, Betonkanäle, Armaturen, Widerlager, Anlagen für den kathodischen Korrosionsschutz, Kabelabdeckungen, Erdungsanlagen, Maste, Fernmelde-, Lichtwellenleiter-, Steuer- und Messkabel, Verteiler-schränke, Warnbänder u. a..

Bei Erdarbeiten jeder Art, z. B. bei Straßenaufbrüchen, Aufgrabungen, Baggerarbeiten, Pflasterungen, Bohrungen, beim Setzen von Masten und Stangen, Eintreiben von Pfählen, Bohrern, Dornen, Schnurstangen, bei großen Auflasten (z. B. Autokräne, Kräne, ...), besteht stets die Gefahr, dass Energieversorgungs- und Entsorgungsanlagen beschädigt werden.

4

Allgemeine Pflichten des Bauunternehmers

Jeder Bauunternehmer hat bei der Durchführung ihm übertragener Bauarbeiten auf öffentlichen und privaten Grundstücken mit dem Vorhandensein von Energieversorgungs- und Entsorgungsanlagen sowie von stillgelegten und außer Betrieb Leitungen zu rechnen und die erforderliche Sorgfalt zu wahren, um deren Beschädigung zu verhindern und eine Gefährdung von Personen auszuschließen. Er hat seine Mitarbeiter und die von ihm beauftragten Subunternehmen entsprechend zu unterweisen und zu überwachen.

Die Anwesenheit eines Beauftragten des NB auf einer Baustelle entbindet den Bauunternehmer oder seinen Beauftragten **nicht** von der Verantwortung für angerichtete Schäden an Energieversorgungs- und Entsorgungsanlagen sowie an stillgelegten Leitungen.

Im Geltungsbereich dieser Schutzanweisung ist so zu arbeiten, dass der Bestand und die Betriebssicherheit der Anlagen während und nach Ausführung der Arbeiten gewährleistet bleiben.

Neben den gültigen gesetzlichen Vorschriften (z. B. Landesbauordnung, Baugesetzbuch) sind die Vorschriften/Regeln der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung DGUV Vorschrift 3 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“, DGUV Vorschrift 11 „Laserstrahlung“, DGUV Vorschrift 38 „Bauarbeiten“, DGUV Regel 100-500 „Betreiben von Arbeitsmitteln“, insbesondere Kapitel 2.12 „Betreiben von Erdbaumaschinen“ und Kapitel 2.31 „Arbeiten an Gasleitungen“ sowie die Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA) und die Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen (RAB) einzuhalten. Zudem sind die DVGW-Hinweise GW 315 „Maßnahmen zum Schutz von Versorgungsleitungen bei Bauarbeiten“, DGUV Regel 100-500 (VGB 40) „Betreiben von Arbeitsmitteln“ und GW 118 „Erteilung von Auskünften in Versorgungsunternehmen“ sowie das Merkblatt „Erdarbeiten in der Nähe erdverlegter Kabel“ (Abruf-Nr.: 508) zu beachten.

Weitere Informationen können der DGUV Information 203-017 „Schutzmaßnahmen bei Erdarbeiten in der Nähe erdverlegter Kabel und Rohrleitungen“ sowie der DGUV Information 201-020 „Sicherheitshinweise für Grabenloses Bauen“ entnommen werden.

5

Informationen über die zuständigen Versorgungsunternehmen können beim Baulastträger bzw. beim Grundstückseigentümer erfragt werden. Erkundigungen an anderer Stelle sind nicht ausreichend. Es spielt dabei keine Rolle, ob im privaten oder öffentlichen Bereich gearbeitet wird.

Erkundigungspflicht

Bei der Durchführung von Bauarbeiten im Bereich von Energieversorgungs- und Entsorgungsanlagen besteht für den Bauunternehmer nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes die Erkundigungs- und Sicherungspflicht.

Rechtzeitig vor Beginn dieser Arbeiten ist bei dem NB eine aktuelle Auskunft über die Lage und ggf. Tiefe der im Bau- bzw. Aufgabenbereich liegenden Energieversorgungs- und Entsorgungsanlagen sowie von stillgelegten und außer Betrieb befindlichen Leitungen einzuholen.

Bei Beginn der Arbeiten müssen Leitungsauskünfte neuesten Standes vorliegen. Bei Abweichungen von der Bauplanung oder Erweiterung des Bauauftrages muss eine neue Leitungsauskunft eingeholt werden.

Der Unternehmer hat sich vor Arbeitsaufnahme davon zu überzeugen, dass alle Planangaben eindeutig erkennbar sind und dass die Planauskunft tatsächlich mit der Anfrage übereinstimmt.

Lage der Energieversorgungs- und Entsorgungsanlagen

Die Lage, insbesondere die Tiefe der Energieversorgungs- und Entsorgungsanlagen sowie von stillgelegten und außer Betrieb befindlichen Leitungen, kann sich durch Bodenabtragungen, -aufschüttungen oder durch andere Maßnahmen Dritter nach der Verlegung und Einmessung verändert haben.

Dabei ist zu beachten, dass erdverlegte Leitungen nicht zwingend

6

geradlinig und auf dem kürzesten Weg verlaufen. Deshalb hat das Bauunternehmen die Pflicht, sich über die tatsächliche Lage und Tiefe der angegebenen Energieversorgungs- und Entsorgungsanlagen durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen, z. B. Ortung, Querschläge, Suchschlitze o. ä. selbst Gewissheit zu verschaffen.

Querschläge (Suchschlitze)

Querschläge/Suchschlitze sind grundsätzlich nur in Abstimmung mit dem NB und in leitungsschonender Arbeitstechnik, z. B. Saugbagger oder Handschachtung erlaubt! Ferner kann nicht davon ausgegangen werden, dass ein Trassenwarnband vorhanden ist bzw. dass ein vorhandenes Trassenwarnband die tatsächliche Leitungslage anzeigt.

Hinweisschilder und oberirdische Anlagen

Armaturen, Straßenkappen, Schachtdeckel und sonstige zur Energieversorgungs- und Entsorgungsanlage gehörenden Einrichtungen müssen stets zugänglich bleiben. Hinweisschilder oder andere Markierungen dürfen ohne Zustimmung des NB nicht verdeckt, nicht versetzt oder entfernt werden.

Unbekannte Kabel oder Leitungen

Werden Energieversorgungs- oder Entsorgungsanlagen sowie außer Betrieb befindliche Leitungen oder Warnbänder an Stellen die in keinem Plan eingezeichnet sind angetroffen bzw. freigelegt, so ist der Betreiber der Energieversorgungs- und Entsorgungsanlagen unverzüglich zu ermitteln und zu verständigen. Die Arbeiten sind in diesem Bereich zu unterbrechen, bis mit dem zuständigen Versorgungsunternehmen Einvernehmen über das weitere Vorgehen hergestellt ist.

Hinweise

Außer Betrieb befindliche Energieversorgungs- und Entsorgungsanlagen sind in den Plänen nicht immer dargestellt. Diese können u.U. in der Örtlichkeit vorhanden sein. Die Eigentümer der Anlagen sind zu ermitteln und mit Ihnen die weitere Verfahrensweise abzustimmen. Ist der Eigentümer nicht zu ermitteln, so muss die Abstimmung mit dem Besitzer erfolgen.

7

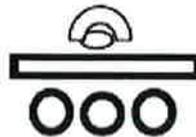
Besonderheiten bei erdverlegten Hochspannungsleitungen
(größer 45.000 Volt):

Bauarbeiten im Bereich von Kabelanlagen dürfen nur unter fachlicher
Anleitung eines Beauftragten des NB durchgeführt werden.

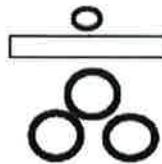
Besonderheiten – Lage erdverlegte Hochspannungsleitungen:

Eine Hochspannungskabeltrasse besteht aus 3 Einleiterkabel u.
einem Begleitkabel (Steuerkabel). Die Kabel können nebenein-
ander auf Abstand oder im Dreieck als Bündel verlegt sein.

Nebeneinander auf
Abstand (0,60 m breit)



Im Dreieck gebündelt
(0,30 m breit)



Diese Trassenbreite gilt nur für die freie Strecke. Im Bereich von
Hochspannungskabelmuffen können sich andere Trassenbreiten
ergeben.

Baubeginn

Rechtzeitig (mindestens zwei Wochen) **vor Aufnahme** von Arbeiten
im Bereich von Energieversorgungs- und Entsorgungsanlagen
müssen der Beginn und der Umfang der Arbeiten dem zuständigen
Fachbereich des NB (Anschriften Seite 24) schriftlich angezeigt
werden.

Das Einholen von Informationen gemäß „Erkundungspflicht“ und
„Lage der Versorgungs- und Entsorgungsanlagen“ gilt nicht als An-
zeige.

8

Fachkundige Aufsicht

Bauarbeiten im Bereich von Energieversorgungs- und Entsorgungsanlagen dürfen nur unter **fachkundiger** Aufsicht des Bauunternehmers durchgeführt werden. Die vom NB dem Bauunternehmen erteilten Auflagen müssen eingehalten werden. Armaturen, Straßenkappen, Kabelmerksteine und sonstige zur Energieversorgungs- u. Entsorgungsanlage gehörenden Einrichtungen müssen während der Bauzeit zugänglich bleiben. Hinweisschilder oder andere Markierungen dürfen ohne Zustimmung des NB nicht verdeckt, nicht ersetzt oder entfernt werden.

Maschinelle Arbeiten

Im Bereich von Energiever- und Entsorgungsanlagen sowie von außer Betrieb befindlichen Leitungen dürfen Baumaschinen nur so eingesetzt werden, dass eine Gefährdung dieser Anlagen ausgeschlossen ist. Erforderlichenfalls sind besondere Sicherheitsvorkehrungen zu treffen. Diese sind, ebenso wie Rohrvortriebs-, Bohr- und Sprengarbeiten, das Einschlagen (Rammen) von Pfählen, Bohlen und Spundwänden, das Einspülen von Filtern für Grundwasserabsenkungen, der Einsatz von Durchörterungsgeräten u. ä., mit dem NB abzustimmen.

Bepflanzung

Die Anlagen des NB dürfen nicht überbaut und mit Großgehölzen nicht unter- bzw. überpflanzt werden.

Freilegen von Energieversorgungs- und Entsorgungsanlagen

Energieversorgungs- und Entsorgungsanlagen sowie außer Betrieb befindliche Leitungen dürfen nur in leitungsschonender Arbeits-

9

technik, z.B. Saugbagger oder Handschachtung freigelegt werden! Freigelegte Anlagen sind vor jeglicher Beschädigung zu schützen, gegen Lageveränderungen fachgerecht zu sichern und flächenhaft nach Anweisungen des NB abzufangen. Werden Energieversorgungs- und Entsorgungsanlagen sowie außer Betrieb befindliche Leitungen an Stellen, die vom NB nicht genannt worden sind, vorgefunden bzw. freigelegt, so ist der NB unverzüglich zu verständigen. Die Arbeiten sind in diesem Bereich sofort zu unterbrechen, bis mit dem NB Einvernehmen über das weitere Vorgehen hergestellt ist.

Achtung: Sobald Erdabtragungen durchgeführt worden sind, darf die Leitung nicht mehr ohne Überfahrerschutz überfahren werden. Über die Art und den Umfang des Überfahrsschutzes muss eine Abstimmung mit dem NB erfolgen.

Sonderfall – erdverlegte Hochspannungsleitungen:

Hochspannungskabel dürfen erst nach Freischaltung und nur in schonender Arbeitstechnik (Handschachtung) freigelegt werden. Die Freischaltung der Kabel ist rechtzeitig, mindestens 10 Arbeitstage vor dem gewünschten Termin, zu beantragen.



Verfüllen der Baugrube

Das Unterbauen und Eindecken von freigelegten Energieversorgungs- und Entsorgungsanlagen sowie von außer Betrieb befindlichen Leitungen ist mit dem NB rechtzeitig abzustimmen.

Das Verfüllen im Bereich von Verkehrsflächen hat nach der ZTV A-StB 89) sowie nach etwaigen zusätzlichen Bestimmungen vom NB zu erfolgen. Besonderes Augenmerk ist darauf zu richten, dass zum Verfüllen in leitungsnahe Material verwendet wird, welches keine Bestandteile (z. B. Steine) enthält, die zur Schädigung der Anlagen führen können. Beim Verfüllen von Kreuzungsbaugruben mit erdverlegten Energieversorgungs- und Entsorgungsanlagen sowie von außer Betrieb befindlichen Leitungen sind diese Anlagen so zu unterbauen, dass keine Senkungen auftreten können. Vor dem Verschließen der Baugrube ist die Kreuzungsstelle durch einen Beauftragten des NB am offenen Rohrgraben abzunehmen.

10

Sollabstände zu Energieversorgungs- und Entsorgungsanlagen

Allgemein: Bauarbeiten jeglicher Art im Schutzbereich von Energieversorgungs- und Entsorgungsanlagen sind vor Baubeginn mit dem NB abzustimmen und bedürfen der schriftlichen Zustimmung.

Gasversorgungsanlagen:

Zu Gasversorgungsanlagen sind Sicherheitsabstände einzuhalten. Die geforderten Mindestabstände gelten bei Näherung, Kreuzung und Parallelverlegung zu Gasrohrleitungen und -anlagen. Bei Näherung von Gasversorgungsanlagen zu Windenergieanlagen sind gesonderte Forderungen und Mindestabstände zu beachten und einzuhalten.

Bei Kreuzung von Gashochdruckleitungen ist ein lichter Abstand von 0,40 m und bei Parallelverlegung 3,00 m Sicherheitsabstand einzuhalten. Abweichungen hiervon bedürfen der schriftlichen Zustimmung des NB.

Die Verlegetiefe von Gasrohrleitungen beträgt in der Regel 45 bis 120 cm. In der Leitungsumgebung (30 bis 50 cm) ist mit abzweigenden Rohrstutzen und Rohrfittings zu rechnen.

Das Überbauen von Gasrohrleitungen ist unzulässig.

Gasrohrleitungen sind in einem Schutzbereich verlegt, in dem folgende Forderungen einzuhalten sind:

- Keine Errichtung von Bauwerken und sonstigen Anlagen
- Keine Lagerung von Baumaterialien, Baustelleneinrichtungen und Bodenaushub
- Keine Errichtung von Stellplätzen (z. B. Container)
- Keine Errichtung von Pfählen und Pfosten
- Freihaltung von Bäumen, Sträuchern und Wurzeln
- Keine Durchführung von Erdarbeiten, die die Gasleitung gefährden können

11

Fernwärmeleitungen:

Bei Kreuzung und Parallelverlegungen zu Fernwärmeleitungen sind die nachfolgenden Abstände einzuhalten. Abweichungen hiervon bedürfen der schriftlichen Zustimmung des NB.

a) Mindestabstand kreuzenden anderen Versorgungsleitungen

- 1 kV- Signal-, Messkabel 0,3 m
- 10 kV- oder 30 kV-Kabel 0,6 m
- mehrere 30 kV-Kabel oder 60 kV-Kabel 1,0 m
- Gas- und Wasserleitungen 0,2 m

b) Mindestabstand zu parallel liegenden anderen Versorgungsleitungen bei Parallelführung < 5,0 m

- 1 kV- Signal-, Messkabel 0,3 m
- 10 kV- oder 30 kV-Kabel 0,6 m
- mehrere 30 kV-Kabel oder 60 kV-Kabel 1,0 m
- Gas- und Wasserleitungen 0,4 m

c) Mindestabstand zu parallel liegenden anderen Versorgungsleitungen bei Parallelführung > 5,0 m

- 1 kV- Signal-, Messkabel 0,3 m
- 10 kV- oder 30 kV-Kabel 0,7 m
- mehrere 30 kV-Kabel oder 60 kV-Kabel 1,5 m
- Gas- und Wasserleitungen 0,4 m

Stromversorgungsanlagen:

Einzuhaltende Abstände zu Hochspannungsanlagen sind in jedem Falle rechtzeitig mit dem NB abzustimmen.

Abstände zu übrigen erdverlegten Leitungen werden bei der örtlichen Einweisung festgelegt.

Beim Eindringen von Körperteilen oder Gegenständen in den **Schutzbereich** von Freileitungen besteht wegen der Möglichkeit eines Überschlages **akute Lebensgefahr**.

12

Folgende Mindestabstände zu unter Spannung stehenden Teilen dürfen unter keinen Umständen unterschritten werden (Gefahrenbereich):

- bis 1.000 Volt (Niederspannung) Schutzabstand $a \geq 1$ m nach allen Seiten
- über 1.000 Volt bis 110.000 Volt Schutzabstand $a \geq 3$ m nach allen Seiten

Die einzuhaltenden **Schutzabstände a** beziehen sich auf die tatsächliche Lage der Leiterseile. Daher ist das mögliche **seitliche Ausschwingen** der Leiterseile bei Wind (vgl. Bild Seite 14) zusätzlich zu beachten.

Ebenso ist zu berücksichtigen, dass sich der **Durchhang** der Leiterseile witterungs- und belastungsabhängig erheblich ändern kann. Bei allen außergewöhnlichen Witterungsverhältnissen ist eine Abstimmung mit dem NB erforderlich. Der NB erteilt über die Höhe der Spannung einer Freileitung Auskunft, ebenso auch über den erforderlichen Schutzabstand und die zu treffenden Maßnahmen.

Beim Unterfahren einer Leitung darf die gesetzlich zugelassene Fahrzeughöhe von 4,00 m nicht überschritten werden. Fahrzeuge mit aufgerichteten Aufbauten bzw. Ladeflächen, Kräne, Fördergerüste und dergleichen, dürfen daher nur im umgelegten oder abgesenkten Zustand die Leitungen unterqueren.

Erfahrungen haben gezeigt:

- Vom Führerstand einer Baumaschine ist der Abstand zwischen Ausleger und Leitung schwer zu schätzen
- Unebenheiten des Geländes führen bei Bewegungen des Baggers zu unkontrollierten Ausschwingungen des Auslegers
- Bei einem Kran schwingt die Last häufig unkontrolliert aus
- Personen, die ein Fördergerüst verschieben, übersehen leicht die gefährliche Annäherung an eine Leitung
- Beim Abladen eines Kippers konzentriert sich der Fahrer eher auf den Abladevorgang als auf die darüber verlaufende Freileitung

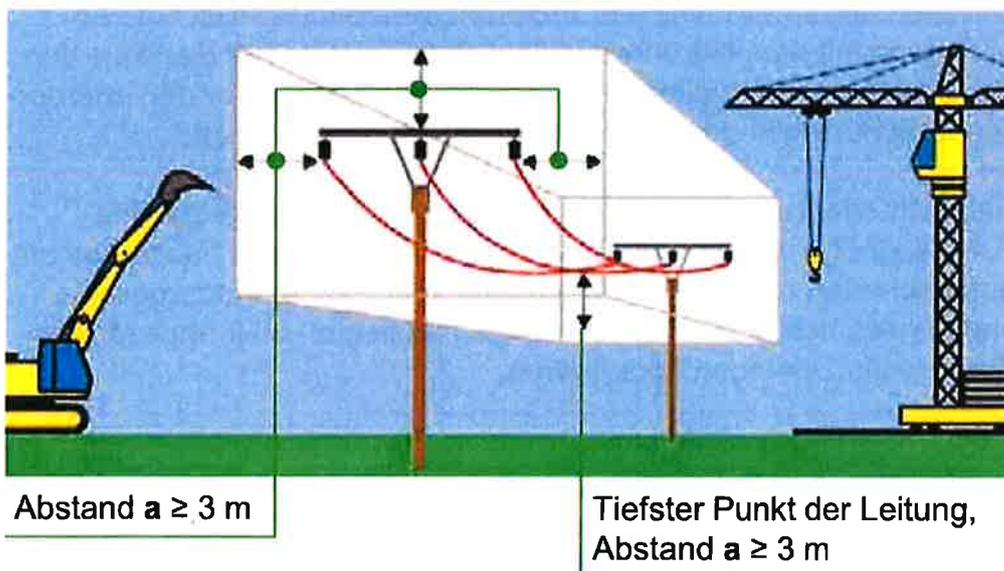
13

Besondere Maßnahmen:

Besteht daher auch nur die Möglichkeit einer unzulässigen Annäherung, so müssen nach Absprache mit dem NB besondere Maßnahmen ergriffen werden:

- Freischalten der Leitung bzw. Anlage gemäß den fünf Sicherheitsregeln oder
- Durchführung der Arbeiten unter Aufsichtsführung einer verantwortlichen Elektrofachkraft oder
- Abschranken des Gefahrenbereiches mit Sperrschranken oder
- Aufstellen eines verantwortlichen Warnpostens, gem. DGUV Vorschrift 3

Schutzabstände am Beispiel einer Freileitung mit einer Spannung von 20.000 Volt, **ohne** Windeinfluss



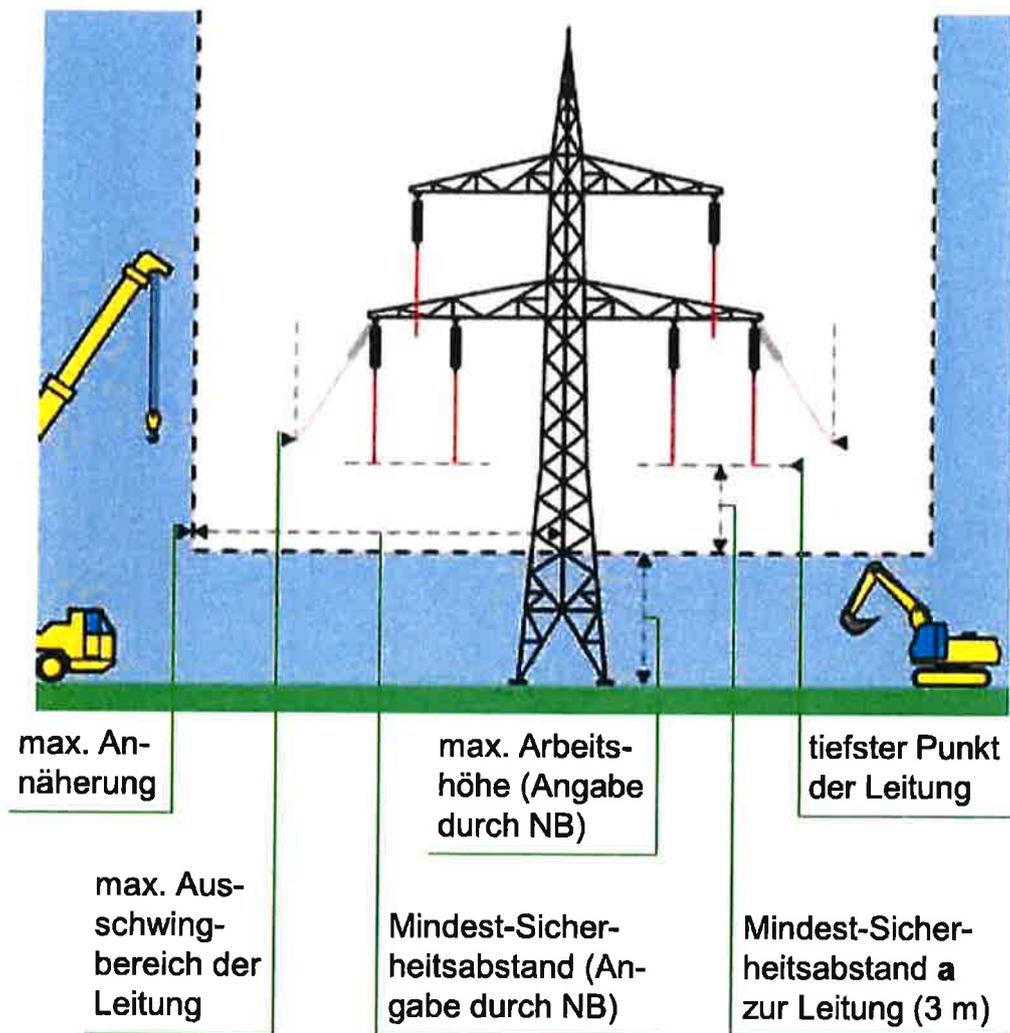
Angaben zu Abstand a auf Seite 12 beachten!

- Bei Annäherung an den Schutzbereich sind **besondere Maßnahmen** erforderlich!
- Das Ausschlagen von Lasten ist zu beachten!
- Bei Unterschreitung des Schutzabstandes: **Lebensgefahr!**

Weitere Hinweise auf den folgenden Seiten beachten!

14

Schutzabstände am Beispiel einer Freileitung mit einer Spannung von 110.000 Volt, **mit** und **ohne** Windeinfluss
(Ansicht in Leitungsrichtung)

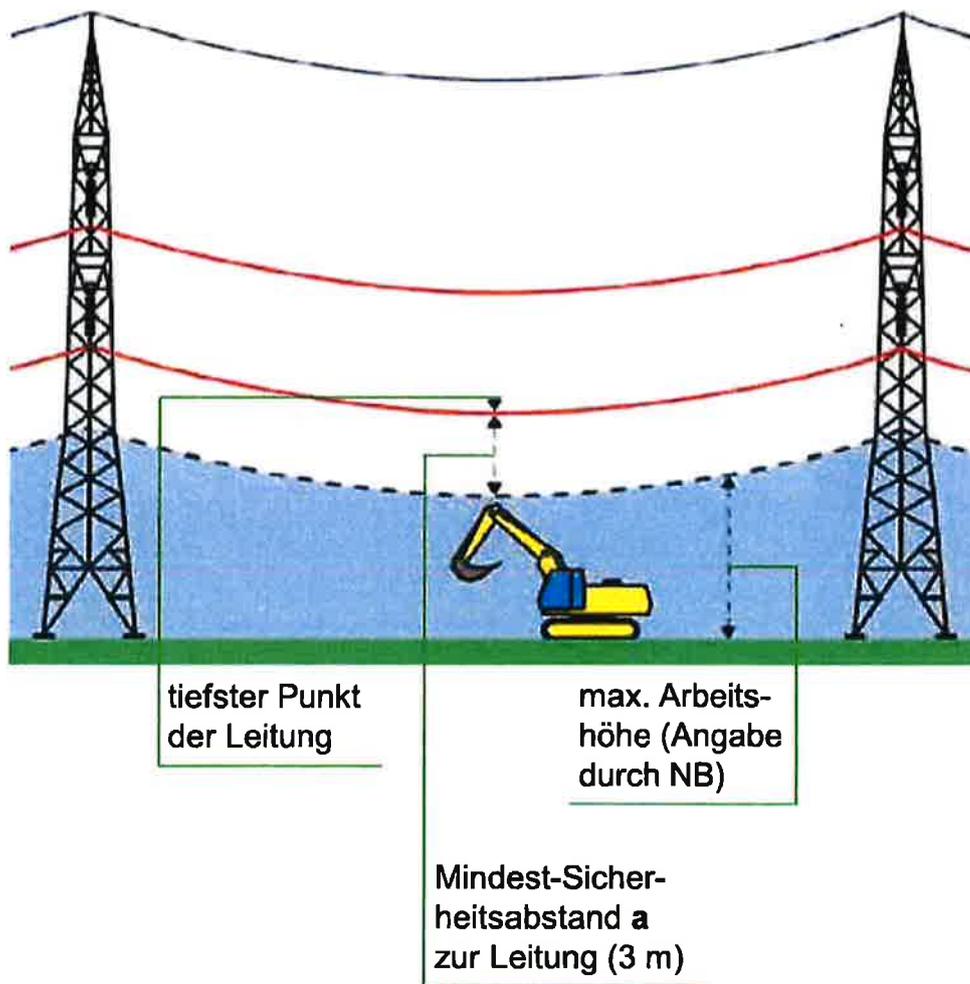


Angaben zu Abstand a auf Seite 12 beachten!

- Bei Annäherung an den Schutzbereich sind **besondere Maßnahmen** erforderlich!
- Das Ausschwingen von Lasten ist zu beachten!
- Bei Unterschreitung des Schutzabstandes: **Lebensgefahr!**

15

Schutzabstände am Beispiel einer Freileitung mit einer Spannung von 110.000 Volt, **mit** und **ohne** Windeinfluss
(Ansicht quer zur Leitungsrichtung)



Angaben zu Abstand a auf Seite 12 beachten!

- Bei Annäherung an den Schutzbereich sind **besondere Maßnahmen** erforderlich!
- Das Ausschwingen von Lasten ist zu beachten!
- Bei Unterschreitung des Schutzabstandes: **Lebensgefahr!**

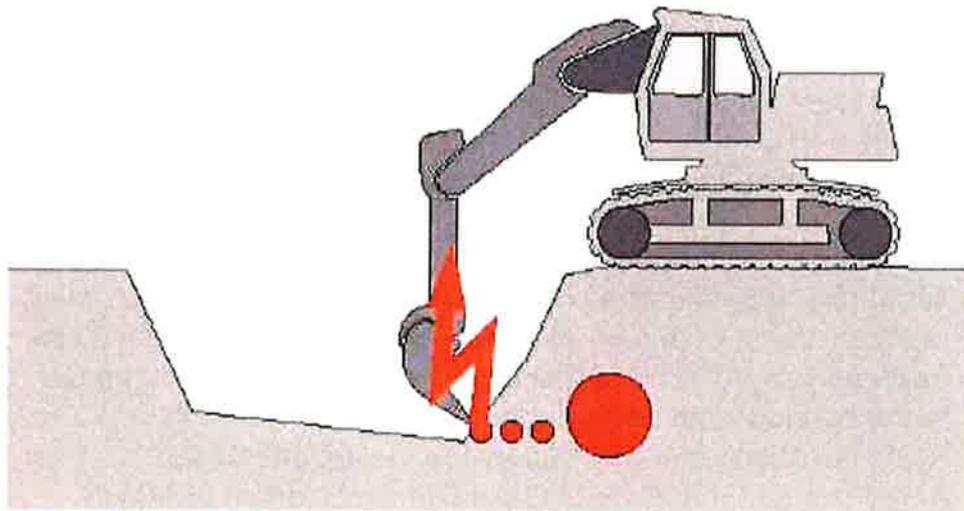
16

Maßnahmen bei Beschädigungen

Jede Beschädigung an Energieversorgungs- und Entsorgungsanlagen ist unverzüglich dem NB zu melden.

Beschädigungen sind nicht nur Leckagen, sondern auch Verletzungen der Rohrumhüllung (z. B. der Korrosionsschutzschicht) bzw. Druckstellen am Kabelmantel.

Ist die Rohrumhüllung oder Kabelisolierung beschädigt worden, darf die Verfüllung erst nach Instandsetzung und mit Zustimmung vom NB erfolgen.



Beschädigung an Gasversorgungsanlagen

Was tun, wenn trotz aller Vorsicht eine Gasleitung beschädigt wird?

Achtung! Bei ausströmendem Gas besteht Brand- und Explosionsgefahr!

Eine Beschädigung einer Rohrleitung oder eines Schutzrohres darf nicht verharmlost werden. Sie kann immer schwerwiegende und kostspielige Folgeschäden nach sich ziehen.

17

Die Größe des Gefahrenbereiches wird durch verschiedene Einflussfaktoren bestimmt:

- Menge des austretenden Gases (z. B. hoher Druck, großer Rohrdurchmesser)
- Windrichtung und -stärke (Verschiebung des Gefährdungsbereiches)
- topographische Bedingungen (z. B. Hohlräume, Schächte und Kanäle) berücksichtigen
- Bebauung (ggf. müssen Gebäude evakuiert werden)

Maßnahmen: Gasaustritt im Freien

Es besteht Brand-, Explosions- und Erstickungsgefahr!

Deshalb gilt:

- Die Bauarbeiten sind sofort einzustellen!
- Wenn eine Gasleitung so beschädigt worden ist, dass Gas austritt, sind unverzüglich Maßnahmen zur Verringerung und Vermeidung von Gefahren zu treffen!
- Eine mögliche Zündung des Gases verhindern: Insbesondere sofort alle Baumaschinen und Fahrzeugmotoren abstellen, nicht rauchen, kein Feuerzeug oder Streichholz anzünden, keine elektrischen Anlagen (z. B. Schalter, Klingeln, ...) betätigen, im Gefahrenbereich nicht telefonieren!
- Keine elektrischen Verbindungen herstellen oder lösen!
- Angrenzende Gebäude auf Gaseintritt (z. B. durch geöffnete Fenster und/oder Türen) prüfen. Ggf. Fenster und/oder Türen schließen, Markisen von Hand einrollen!
- Kanalisation, Schächte, Telefonzellen und andere Hohlräume auf eingedrungenes Erdgas überprüfen!
- Gefahrenbereich räumen, weiträumig absichern und den Zutritt von unbefugten Personen verhindern!
- Betroffene Personen warnen, Gefahrenbereich verlassen und bis zum Eintreffen von Fachpersonal von außerhalb überwachen!
- Unverzüglich die Störungsnummer „Gas“ anrufen!
- Polizei und/oder Feuerwehr benachrichtigen, falls erforderlich!
- Weitere Maßnahmen mit dem NB abstimmen!
- Das Personal des Bauunternehmens darf die Baustelle nur mit Zustimmung des NB verlassen!
- Erste Hilfe leisten!

18

Maßnahmen: Gasaustritt im Gebäude

- Gleiche Verfahrensweise wie bei „Gasaustritt im Freien“!
- Lüftungsmaßnahmen durchführen!
- Wenn möglich Absperrhahn schließen!
- Mitbewohner durch Klopfen und lautes Rufen warnen (nicht klingeln oder telefonieren)!

Maßnahmen: Gasbrand

- Gasbrände nicht löschen (Vermeidung der Explosionsgefahr)!
- Ein Übergreifen der Flammen auf brennbare Materialien in der Umgebung ist zu verhindern!
- Muss aus Gründen der Personenrettung ein Erdgasbrand gelöscht werden, sind Pulverlöscher der Brandklasse C zu verwenden.

Bei jeder Gasleitung gilt:

Der NB muss auch dann benachrichtigt werden, wenn „nur“ die **Umhüllung** einer Gasleitung aus Stahl oder „nur“ die **Wandung** einer Gasleitung aus Kunststoff angekratzt wurde. Selbst wenn keine Beschädigung direkt erkennbar ist, kann sich durch Korrosionsleckagen oder Risse im Rohr als Folge einer äußeren Beschädigung Gas in der Schottertragschicht unter der bituminösen Straßendecke ansammeln und verteilen, in Hohlräume wie Kabelziehschächte oder andere unterirdische Bauwerke weiterziehen und damit eine unmittelbare Explosionsgefahr darstellen.

Rohbiogas

Im Netzgebiet des NB können sich Rohbiogasleitungen befinden.

Rohbiogas ist hochentzündlich und kann in Verbindung mit Luft explosionsfähige Gemische bilden.

Je nach Schwefelwasserstoff-, Ammoniak- und Kohlenstoffdioxidkonzentration sind beim Einatmen schwere Vergiftungen mit Gefahr von Bewusstlosigkeit und Tod möglich.

Rohbiogas kann je nach Zusammensetzung leichter als Luft, dichte-neutral oder schwerer als Luft sein.

Beschädigung an Stromversorgungsanlagen

Was tun, wenn es trotz aller Vorsicht zur Berührung mit einem Erdkabel, mit einer Freileitung oder zum Herabfallen von Leiterseilen gekommen ist?

Es besteht **Lebensgefahr** für alle Personen in der Umgebung der Schadenstelle. Deshalb gilt:

- Die Bauarbeiten sind sofort einzustellen!
- Selbst in größerer Entfernung können noch lebensgefährliche Schrittspannungen auftreten!
- Dem verunglückten Fahrzeug oder den auf dem Boden liegenden Leiterseilen darf man **sich auf keinen Fall nähern**, auch wenn die Spannung abgeschaltet zu sein scheint!
- Fahrzeugführer dürfen **den Fahrzeugstand nicht verlassen**, sondern sollten versuchen durch Schwenken des Auslegers oder durch Wegfahren des Fahrzeuges, den Kontakt zur Freileitung zu unterbrechen, um so aus dem Gefahrenbereich zu gelangen. Sich nähernde Personen sind zu warnen! („Nicht nähern! Nicht das Fahrzeug berühren!“).
- Gelingt die Entfernung des Fahrzeuges aus dem Gefahrenbereich nicht und ist der Aufenthalt im Fahrzeug nicht mehr möglich (weil es z. B. zu brennen beginnt), **nicht unüberlegt aussteigen**, sondern **mit geschlossenen Füßen möglichst weit abspringen** und sich in Sprungschritten mit geschlossenen Beinen entfernen. Eine gleichzeitige Berührung von Fahrzeug und Erdboden kann tödlich sein!
- Gefahrenstelle im Umkreis von mindestens 20,00 m absperren. Auch unter Spannung gesetzte Gegenstände größerer Abmessungen (z. B. Drahtzäune oder Rohrleitungen) sind in die Absperrung mit einzubeziehen!
- Unverzüglich Störungsnummer „Strom“ anrufen!
- Weitere Maßnahmen mit dem NB abstimmen!

Bei Beschädigung der Kabelmäntel von Öldruckkabel besteht die Gefahr des Austritts von Kabelöl und damit verbunden einer Kontamination des Erdreichs und des Grundwassers. In diesen Fällen sind umgehend, nach Freischaltung der Kabel, Maßnahmen zum Schutz der Umwelt einzuleiten.

20

Beschädigung an Kommunikationsanlagen

Was tun, wenn trotz aller Vorsicht ein Lichtwellenleiter- oder Fernmeldekabel beschädigt wird?

Lichtwellenleiter- und Fernmeldekabel erfüllen wichtige Aufgaben im Verteilungsbereich. Sie dienen nicht nur der Kommunikation und Datenübertragung, sondern auch der Übertragung von Messwerten und Schaltimpulsen. Bei einer Beschädigung eines Lichtwellenleiterkabels oder eines Fernmeldekabels gilt deshalb:

- Nicht in das offene Kabelende sehen, da Gefährdung der Augen durch Laserstrahlung im unsichtbaren Infrarotbereich besteht!
- Arbeiten im Bereich der Schadenstelle einstellen!
- Unverzüglich Störungsnummer „Strom“ anrufen!
- Weitere Maßnahmen mit dem NB abstimmen!

Beschädigung an Wasserversorgungsanlagen

Was tun, wenn trotz aller Vorsicht eine Wasserleitung beschädigt wird?

- Die Bauarbeiten sind sofort einzustellen!
- Wenn eine Wasserleitung so beschädigt worden ist, dass Wasser austritt, sind unverzüglich Maßnahmen zur Verringerung und Vermeidung von Gefahren zu treffen!
- Bei ausströmendem Wasser besteht die Gefahr der Ausspülung und Unterspülung sowie der Überflutung. Deshalb tiefliegende Räume und Baugruben erforderlichenfalls von Personen räumen!
- Gefahrenbereich räumen, weiträumig absichern und den Zutritt von unbefugten Personen verhindern!
- Unverzüglich Störungsnummer „Wasser“ anrufen!
- Polizei und/oder Feuerwehr benachrichtigen, falls erforderlich!
- Weitere Maßnahmen mit dem NB abstimmen!
- Das Personal des Bauunternehmens darf die Baustelle nur mit Zustimmung des NB verlassen!

21



Nichteinhalten der Sicherheitsbestimmungen

Der Verursacher von Schäden und Unfällen hat für die entstehenden Kosten aufzukommen.

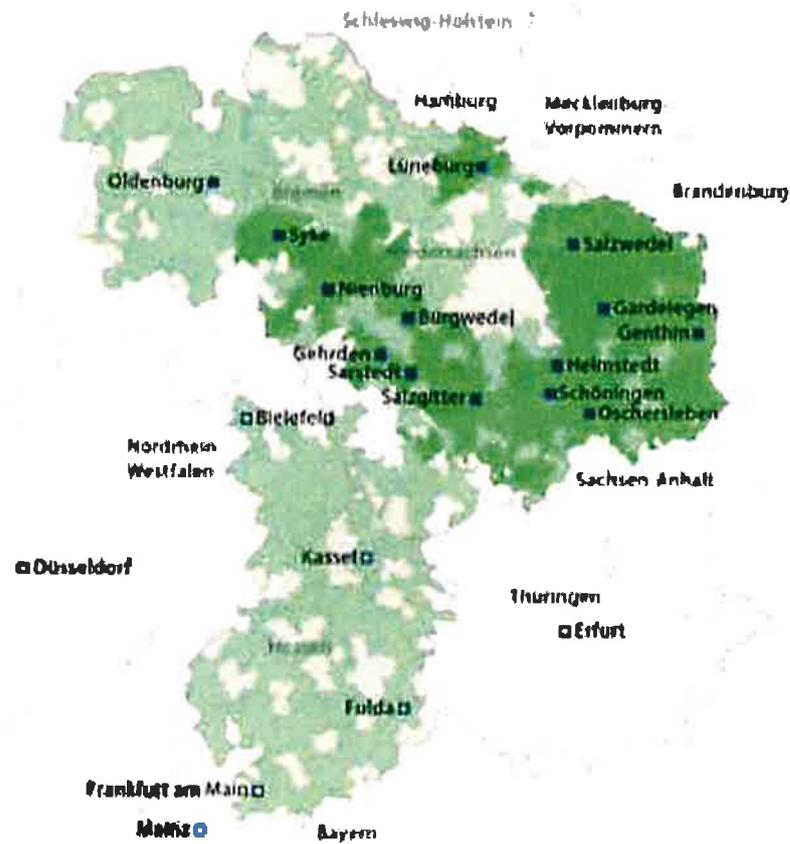
Werden die Energieversorgungsanlagen des NB wiederholt in grob fahrlässiger Weise beschädigt, kann zusätzlich Strafanzeige gestellt werden.

Ferner ist die Berufsgenossenschaft berechtigt, Bußgelder zu verhängen, wenn Mitglieder oder Versicherte vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen Unfallverhütungsvorschriften verstoßen.

22



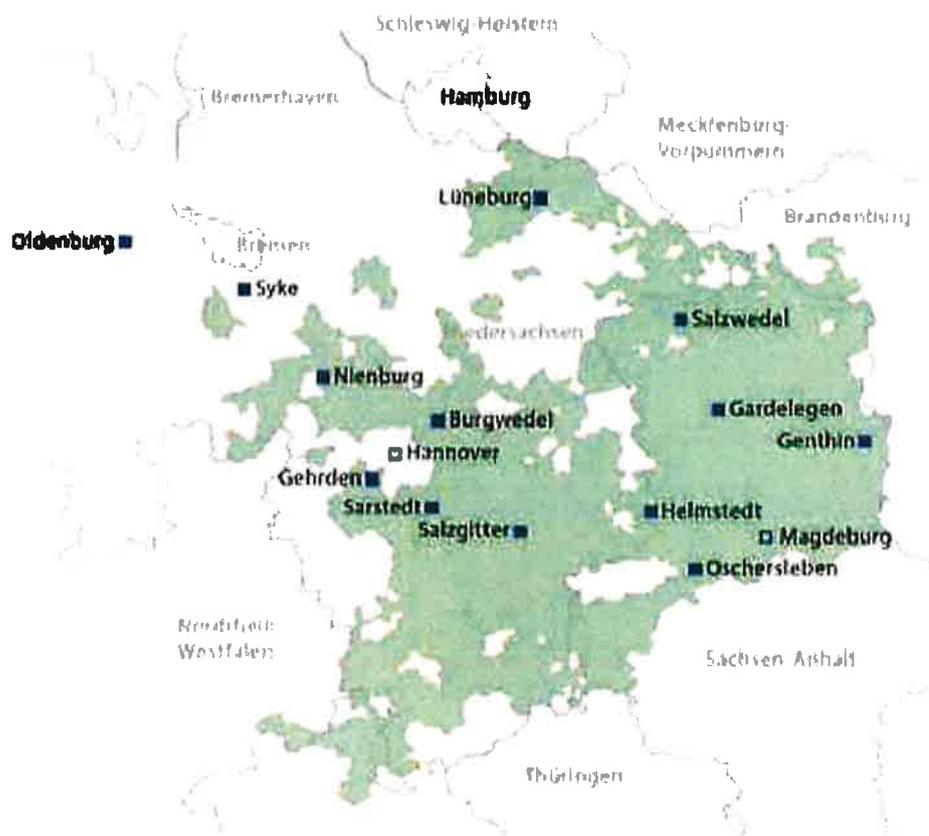
Netzgebiet Strom



- Avacon-Standorte
- Städte zur Orientierung
- Verteilnetz und 110-kV-Netz
- Ausschließlich 110-kV-Netz
- Indirekte Versorgung über 110-kV-Netz

23

Netzgebiet Erdgas



- Avacon-Standorte
- Städte zur Orientierung
- Netzgebiet Erdgas
(einschließlich Tochtergesellschaft Avacon Hochdrucknetz)

24



Anschriften und Rufnummern

Zentrale Störungsnummern

Gas

T 0800-4 28 22 66

Strom, Wärme, Wasser

T 0800-0 28 22 66

Fremd- und Bauleitplanung

Avacon Netz GmbH

Betrieb Spezialnetze

Watenstedter Weg 75

38229 Salzgitter

Fremdplanung@avacon.de

Planauskunftsportal

Leitungsauskunft für Baumaßnahmen

www.planauskunftsportal.de

Avacon Zentrale

Avacon Netz GmbH

Schillerstraße 3

38350 Helmstedt

T 0 53 51-1 23-0

www.avacon.de

